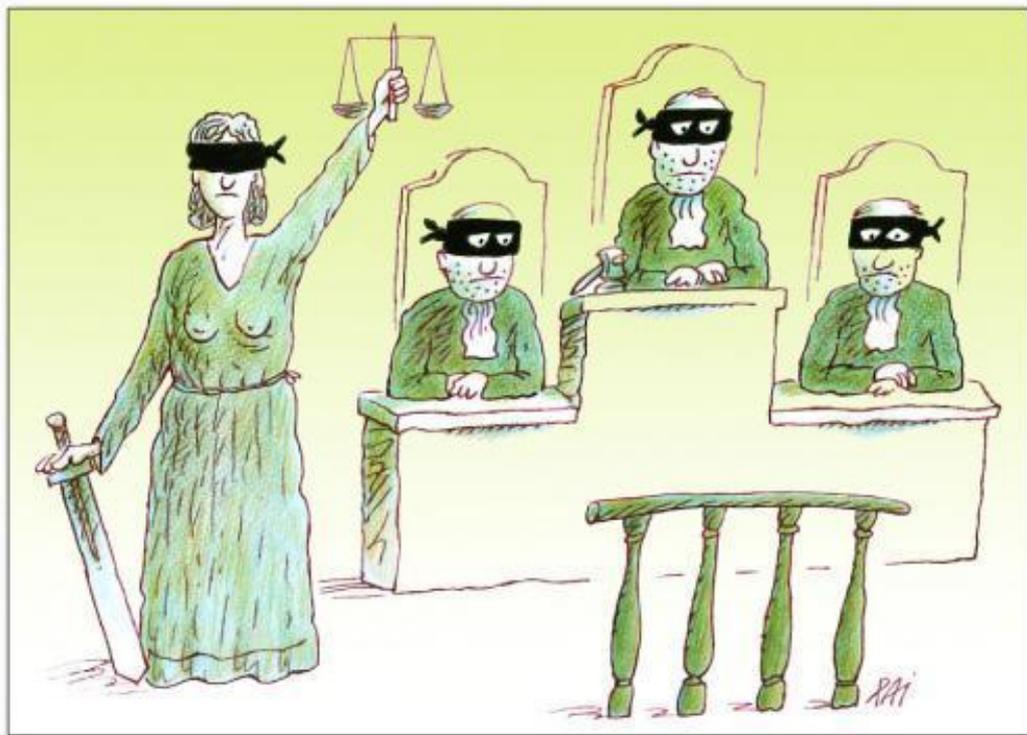


Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz

(Teil III Das Verfassungsgericht)



„Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“

Karl Valentin

„Normen und Institutionen besitzen eine Art abstrakter, nahezu übernatürlicher Existenz und gelten nicht nur für bestimmte Personen, sondern für „jeden beliebigen“, wie auch immer das aufgefasst wird.“

Michael Tomasello
„Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral“, Suhrkamp 2016

„Außerdem gibt es noch [...] die aggressive, säkulare Religion der Anbetung des Staates, die oftmals mit noblen Intentionen und einer außergewöhnlichen Rhetorik gerechtfertigt wird. Dieser „Glaube“ ist zu einer Quelle von derart immensen Verbrechen mutiert, dass es einem die Sprache verschlägt.“

„Doch die Person [...] ist nicht das eigentliche Problem. Es ist das System, das den Aufstieg einer solchen Person ermöglicht. Es ist die *Idiokratie*, in der wir tagein und tagaus leben.“

Noam Chomsky
Kampf oder Untergang! - Warum wir gegen die Herren der Menschheit aufstehen müssen
Westend, 2018

**„Ich bin ein großer Anhänger des Rechtsstaates.
Aber den großen Lumpen muss man stärker aufs Hirn hauen als man die kleinen Leute verfolgt.“**

Franz Josef Strauß

„Eine Justiz, die schon tot ist oder gerade stirbt, hat einen faulen Geruch“

Ahmet Altan
türkischer Schriftsteller, inhaftiert mit fadenscheinigem Vorwand,
Geschwister-Scholl-Preis 2019

„Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt. Die Wahrheit steht von allein aufrecht.“

Thomas Jefferson

„Ein Rechtsstaat kollabiert nicht plötzlich. Er wird ausgehöhlt, missbraucht, gepiesackt, bis die Mehrheit das Gefühl für das Recht verloren hat. Dann bricht er.“

Stefan Kornelius
Süddeutsche Zeitung „Der Herr nimmt, der Herr gibt“, 21.02.2020

© 2020 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Die referenzierten Dokumente sind auf der homepage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> zu finden. In einzelnen Fällen ist auch nur der direkte Link auf das Dokument im Internet angegeben, da die Absicht besteht, die in der homepage verfügbare Dokumentenmenge nicht unnötig aufzublähen

Zusammenfassung

Wenn einem private Sparerlöse aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zwangsverbeitragt werden, dann kommt man an der angeblichen Absegnung dieses staatlich organisierten Betrugs durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht vorbei. Man beschäftigt sich logischerweise zuerst mit diesen angeblichen Absegnungen aus den Jahren 2008 bis 2010 in den Beschlüssen 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008, 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010 und 1BvR 1660/08 vom 28.09.2010. Dabei stellt man fest, dass 1 BvR 739/08 inhaltlich auf 1 BvR 1927/04 referenziert, also nur eine Art Aufguss der gleichen Fragestellung darstellt.

1 BvR 1924/07 ist ein Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats bestehend aus den Bundesverfassungsrichtern Christine Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Reinhard Gaier und Ferdinand Kirchhof zu 2 Verfassungsbeschwerden über diese gesetzeswidrige Verbeitragung. Vergleicht man die in der Begründung gemachten Aussagen mit den Inhalten des damals fast 2 Jahre zurückliegenden Urteils B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006, so stellt man fest, dass die Verfassungsrichter mangels eigener Ideen das Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) in großen Teilen und vor allem in seinen rechtlichen Bewertungen wie Erstklässler einfach abgeschrieben haben. Man kann ihnen nur zugutehalten, dass sie nicht einmal die Quelle ihrer „Weisheiten“ vertuscht haben.

Damit haben sie allerdings auch die in 2003 zwischen Politik und gesetzl. Krankenkassen entwickelten und in den gesetzlichen Grundlagen einfach nicht vorkommenden rechtsbeugenden Kriterien wie „*versorgungsrechtliche Zwecksetzung*“, „*Zufluss wurzelnd in einem Beschäftigungsverhältnis*“, „*Ziel Alterssicherung*“, „*am Versicherungsende Eintritt eines Versicherungsfalls*“, „*nur unechte Rückwirkung*“ und die vom BSG im Rausch der rechtsetzenden Allmacht hinzuerfundenen Kriterien wie „*keine unzumutbarer Eingriff in die Vermögensverhältnisse*“, „*Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung*“, „*keine Verletzung des Vertrauensschutzes*“ kritiklos übernommen und selbst Rechtsbeugung betrieben, die nach der Regelung des Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist.

Damit nicht genug mussten sie ihren Beschluss auch noch mit einer servilen Ergebnisadresse an die Politik „*geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzl. Krankenversicherung*“ garnieren, wo doch jeder weiß, dass Diebstahl ein sehr geeignetes Mittel ist die Kassen aufzufüllen. Und sie haben dem BSG mit zweijähriger Verspätung den Freibrief erteilt rechtsetzend tätig zu sein, was als Verfassungsbruch zu verbuchen ist. Insgesamt haben diese 3 Richter mit diesem Beschluss Verfassungsbruch nach Art. 20 (2), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) Grundgesetz begangen; eine reife Leistung für ein Verfassungsgericht.

Leistungsträger müssen natürlich gefördert werden. Beim einzigen echten Beschluss 1 BvR 1660/08 zum Thema gesetzeswidrige Verbeitragung von Privateigentum war der Herr Kirchhof schon zum Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des BVerfG aufgestiegen. Aber er führte trotzdem weiterhin den Vorsitz in der Kammer zur „Abfertigung“ von Verfassungsbeschwerden nach Art 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, denn seine „Fähigkeiten“ im Sozialrecht waren nicht zu überbieten, und diesen Job ließ er sich bis zu seinem Verlassen des BVerfG nicht wieder nehmen.

Im Beschluss 1 BvR 1660/08 wurde dann tatsächlich beschlossen, dass Anteile der Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen, die total privat sein mussten da der Arbeitgeber sich durch Insolvenz verabschiedet hatte, doch tatsächlich nicht von den gesetzl. Krankenkassen zu verbeitragen waren. Man kann lange darüber spekulieren, was die 3 Verfassungsrichter Kirchhof & Co da getrieben hat. Die Begründung im Beschluss für diesen totalen Privatanteil passte zwar auch sehr gut zum anderen Sparanteil, der vom Arbeitnehmer noch zu „Lebzeiten“ des Arbeitgebers angespart war, aber um die Schlussfolgerung auf ein in Gänze privates Eigentum zu verhindern, wurde dann wieder das Repertoire an gesetzesbeugenden Argumenten ausgegraben. Möglicherweise hilft ja zur Deutung ein zu diesem Zeitpunkt 1 Jahr altes Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen, in welchem die Frage nach der Vereinbarkeit einer Verbeitragung von privaten Anteilen mit dem Art. 3 des GG aufgeworfen wurde; solche Fragen müssen natürlich im Keim erstickt werden.

Wenn man als vom staatlich organisierten Betrug Betroffener selbst eine Verfassungsbeschwerde einreicht erlebt man Dinge, die man in einem Rechtsstaat nie für möglich gehalten hätte und die am Ende tatsächlich zur Schlussfolgerung führen „der Rechtsstaat existiert nicht mehr.“

Nach §§ 13, 14 des BVerfGG sind diese Verfassungsbeschwerden vom Zweiten Senat zu bearbeiten. Man wird nach Einreichen bombardiert mit Lügen von Mitarbeitern der Justizverwaltung oder vom Verfassungsrichter Kirchhof in allen Varianten, von „durch die Plenumsbeschlüsse zur Geschäftsverteilung hat sich die Zuständigkeit geändert“ bis zu der zuletzt von Herrn Kirchhof gebrachten „der Regelungsgehalt von § 14 BVerfGG normiert die Zuständigkeit des Ersten Senats“. Das ist nichts weiter als die Anwendung der den meisten Juristen in die Gene eingegangenen „Methode der juristischen Auslegung von Gesetzen“, die im Normalsprachgebrauch Rechtsverdrehung und im Strafgesetzbuch Rechtsbeugung heißt und juristisch ein Verbrechen ist.

Die Geschäftsplanung des Ersten Senats basiert auf fachlichen Rechtsthemen organisiert in Dezernaten, in Entsprechung zur Strukturierung der Rechtsgebiete in der Fachlichen Gerichtsbarkeit. Das Problem ist nur, im BVerfGG gibt es keine Dezernate, sondern Senate, deren innere Aufgabenteilung die Aufgaben des BVerfGG nach Art 13 BVerfGG reflektieren sollte. Die Gesetze missachtende Geschäftsplanung des Ersten Senats ist keine Erfindung vom Vizepräsidenten Kirchhof, sondern wurde auch mindestens schon vom damaligen Präsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats Papier praktiziert. Dies birgt eine erschreckende Erkenntnis: Alle Richterinnen und Richter mindestens des Ersten Senats des BVerfGG haben keine Ahnung was ihre Aufgabe ist. Um einen Verfassungsbruch festzustellen und zu ahnden ist es zweitrangig in welchem fachlichen Rechtsgebiet er begangen wurde. Z.B. benötigt man für die Feststellung der Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten durch den rechtsbeugenden Missbrauch von § 229 SGB V keinerlei Kenntnisse im Sozialrecht, man sollte aber das Grundgesetz und das BVerfGG lesen und verstehen können. Diese Erkenntnis erklärt ein gehöriges Maß an Unfähigkeit, welches in den uns bekannten Entscheidungen des BVerfGG festzustellen ist. Alle jeweils 16 Verfassungsrichter wussten und wissen dies seit Jahrzehnten, denn die Geschäftsplanung ist vom Plenum des BVerfGG zu verabschieden.

Es birgt Potential zur Staatskrise, denn alle vom Ersten Senat auf Basis von gesetzeswidrigen Geschäftsplanungen gefällten Entscheidungen sind rechtlich unwirksam.

Diese „Recht“sprechung basiert aber nicht nur auf Dummheit, sondern auch auf Vorsatz. Nicht umsonst wurden die Verfassungsrichter von den Parteioligarchen nach parteipolitischer Brauchbarkeit ausgewählt. Um dem Machtanspruch Genüge tun zu können, als Verfassungsrichter die einzigen zu sein, die das Grundgesetz „deuten“ können und sich nicht durch den Vorwurf des Machtmissbrauchs aus der Bahn treiben zu lassen, haben die Verfassungsrichter des Ersten Senats zunächst in einem rechtsbeugenden Beschluss einen „Grundsatz“ entwickelt, mit welchem die Wirkung des § 18 des BVerfGG ausgehebelt werden soll und keiner von ihnen mehr wegen „Vorbelastung“ in einer rechtlichen Fragestellung von der Verfahrensmithilfe ausgeschlossen werden kann. Diesen Grundsatz hat dann Herr Kirchhof rechtsbeugend so erweitert, dass auch der Vorwurf der Befangenheit nach § 19 BVerfGG ausgehebelt werden kann, indem man sich selbst für unbefangen erklärt.

Das BVerfGG stöhnt zwar öffentlichkeitswirksam unter der Last der Unmenge von Verfassungsbeschwerden und Kirchhof & Co „müssen“ sie schon mal über Jahre einfach liegen lassen. Sie können aber auch ganz anders, wenn der eigentliche Auftraggeber (in Gestalt des SPD Abgeordneten Lothar Binding) einen Rapport über die „Abfertigung“ von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG anfordert. Dann schlägt ein BVerfGG-Vize schon mal die Hacken zusammen, schreibt sofort den Rapport (indem die Nichtannahme einvernehmlich nicht ausgesprochen werden muss) und schafft es noch am gleichen Tag mehrere Verfassungsbeschwerden durch Nichtannahme zu erledigen. Nichts mehr mit unabhängiger dritter Säule unserer Demokratie, sondern das oberste deutsche Gericht als willfähriger Handlanger der Parteioligarchie.

Die Beschlüsse der Kammern Kirchhof & Co werden am Ende garniert mit einem Ewigkeitsanspruch „*Die Entscheidung ist unanfechtbar*“. Bei Betrachtung der Rechtslage entpuppt sich diese Entscheidungsformel durch die Kammern als hohler Spruch mit dicken Backen.

Die alles führt zur ungläubigen Fragestellung, wo kommt denn dies alles her, und man beschäftigt sich mit der Beschreibung der Organisation des BVerfGG auf dessen Homepage. Doch auch da wird das Entsetzen nur vergrößert. In der Verwaltung des BVerfGG wird der Präsident zwar unterstützt durch den gelernten Verwaltungsjuristen Direktor Weigl, aber die Beschreibung von Funktionen, Funktionsträgern, Organisationseinheiten, Berichtswegen, Verantwortlichkeiten etc. ist nur unter dem Sammelbegriff Chaos zusammenzufassen.

Die Arbeit der Verfassungsrichter und Mitarbeiter der Organisation BVerfG wird nicht nur durch das BVerfGG, sondern auch durch eine zusätzliche Geschäftsordnung (BVerfGGO) geregelt. Der Bezug zwischen den Regeln dieser BVerfGGO und den Erfahrungen von einem selbst und anderen in den Beschwerdeverfahren vor dem BVerfG offenbart zweifelsfrei, diese Geschäftsordnung ist in Teilen (mindestens §§ 22, 63, 64) verfassungswidrig. Ergänzt wird dies durch ein gesetzeswidriges Merkblatt, welches gern im 1. Schritt zum „Abwimmeln“ von Verfassungsbeschwerden durch Mitarbeiter des „Allgemeines Registers“ benutzt wird. Dies ist kein neuer Zustand in der Präsidentschaft Voßkuhle, Schon die Vorgängerversion GO 1987 vom 15.12.1986 war in Teilen verfassungswidrig und wurde während der Präsidentschaften Zeidler, Herzog, Limbach, Papier und Voßkuhle verwendet; sie wurde durch die BVerfGGO am 19.11.2014 in der Präsidentschaft Voßkuhle ersetzt, wobei die Überarbeitung eher eine Verschlimmbesserung der Verfassungswidrigkeit zur Folge hatte.

Die Organisation und die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts stellen offensichtlich keine Hindernisse dar, sich als Bundesverfassungsrichter oder als Mitarbeiter der Justizverwaltung mit den Geschäftsstellen „Allgemeines Register“, „Erster Senat“ und „Zweiter Senat“ des BVerfG die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden nach eigenen Vorstellungen und gegen die gesetzlich zugesicherten Rechte der Beschwerdeführer und vor allem jenseits der Gesetze auszugestalten. Die Präsidenten des BVerfG befanden es aber spätestens seit 1986 einfach prickelnder sich selbst eigene Regeln zu geben und diese eigenen Regeln über das Gesetz zu stellen oder noch deutlicher: sich selbst über das Grundgesetz zu stellen.

Auch hier wie bei der Geschäftsplanung des Ersten Senats gilt, nichts wäre gegangen ohne die Zustimmung aller 16 gleichberechtigten Verfassungsrichter des Plenums. Bei der Frage nach der Verantwortung ist also zu unterscheiden zwischen den Präsidenten, die neue Geschäftsordnungen in die Welt gesetzt haben (Zeidler, Voßkuhle), den Verfassungsrichtern, die einer solchen Einführung explizit zugestimmt haben und allen anderen Präsidenten und Verfassungsrichtern, die sie seit spätestens 1986 genutzt haben, wohlwissend, dass damit Gesetzesbruch und Verfassungsbruch betrieben wurde, Es handelt sich pauschal ohne Detaillierung auf den Einzelfall um Verfassungsbrüche nach Art. 20 (2), 92, 93 (1) Nr. 4a, 94 (2), 97 (1), 101 (1), 103 (1) Grundgesetz.

Für die begangenen Straftaten, in erster Linie Rechtsbeugung nach 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen, sind die Verfassungsrichter also entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit haftbar zu machen und Art 34 GG zur Anwendung zu bringen. Die Verantwortung für die eigenen Taten geht auch an den Beamten des mittleren oder gehobenen Justizdienstes in den Geschäftsstellen „Allgemeines Register“, „Erster Senat“ und „Zweiter Senat“ der Justizverwaltung des BVerfG nicht vorüber; bei ihnen wird die Fähigkeit zum Richteramt vorausgesetzt, sie wussten und sie wissen, was sie tun. Damit Staatsanwälte und Strafrichter keine Ausflüchte bleiben, wurden die Straftaten für diese mit allen verfügbaren Angaben inkl. der Beweise „mundgerecht“ zusammengestellt.

Der Verfassungsrichter und Vizepräsident des BVerfG Kirchhof wurde am 30.11.2018 aus dem BVerfG mit großem Trara verabschiedet, sein maßgeblicher Einsatz für die mit Betrug von ca. 6 Mio Rentnern erbeuteten ca. 30 Milliarden Euro wurde mit dem „Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ belohnt. Was bleibt ? Die Verantwortung für seine Taten.

Der Verfassungsrichter und Präsident des BVerfG Voßkuhle wird am 06.05.2020 aus dem BVerfG verabschiedet. Was wird bleiben? Nein, nicht seine lächerlichen Verhaltensrichtlinien, sondern ebenfalls die Verantwortung für seine Taten.

Der Einfluss der politischen Parteien CDU/CSU und SPD auf die Auswahl der Verfassungsrichter ist unübersehbar. Für die Zustände am obersten deutschen Gericht gibt es nur eine wirkliche Lösung: Wahlen mit Wahlergebnissen, die diesen sogenannten Volksparteien den Garaus machen ... das Staats-Volk ist auf einem guten Weg.

Dr. Arnd Rüter, 01.03.2020

28.08.2020 update Kap. 22 (siehe Änderungsbalken)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|---|-----------|
| DER HEHRE ANSPRUCH | 7 |
| 1 Das BVerfG - was es sein soll | 7 |
| DIE KRIMINALISIERUNG INFOLGE DES GMG | 8 |
| 2 Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2008 – 2010 | 8 |
| 3 Dummdreistes Abschreiben der BSG Rechtsbeugungen (1 BvR 1924/07) | 10 |
| 4 Anbiederung an die Politik (1 BvR 1924/07) | 13 |
| 5 Der Erste Senat des BVerfG bricht ungeniert die Verfassung (1 BvR 1924/07) | 13 |
| 6 Ein widersprüchlicher verfassungswidriger Beschluss (1 BvR 1660/08) | 15 |
| 7 Zuständigkeit von Senaten und Geschäftsverteilungsplan | 18 |
| 8 Die Grundsteinlegung zur UNBEFANGENEN Rechtsbeugung | 27 |
| 9 Serieller Rechtsbruch und das Rapportieren an die Auftraggeber | 33 |
| 10 Gesetzeskraft und Bindungswirkung | 38 |
| WO SIND WIR DA NUR GELANDET | 42 |
| 11 Die Organisation des BVerfG – Beschreibung durch das BVerfG im Internet | 42 |
| 12 Bewertung von dieser Beschreibung und diesem Organigramm | 45 |
| 13 Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts | 48 |
| 14 Vergleich der Geschäftsordnungen 1987 und 2015 | 58 |
| 15 Als Feigenblatt ein Merkblatt | 60 |
| 16 Die Frage nach der Verantwortung und Mitwirkung der Einzelnen | 62 |
| DIE TATEN UND DIE TÄTER | 64 |
| 17 Wie kommen solche Richter an solch einen Platz | 64 |
| 18 Die Taten und ihre Täter | 67 |
| 19 Die Verantwortung des Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats | 74 |
| 20 Anmerkungen zu einzelnen Personen | 77 |
| AUSBLICK | 82 |
| 21 Offene Briefe an das BVerfG | 82 |
| 22 Verhaltensrichtlinien des Bundesverfassungsgerichts | 82 |
| 23 Schlussfolgerung | 84 |

DER HEHRE ANSPRUCH

1 Das BVerfG - was es sein soll

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Verfassungsgericht des Bundes. Als Hüter der deutschen Verfassung (des Grundgesetzes) hat das Gericht eine **Doppelrolle**, einerseits als **unabhängiges Verfassungsorgan** und andererseits als **Teil der judikativen Staatsgewalt auf dem speziellen Gebiet des Staats- und Völkerrechts**. Durch seine maßgeblichen Entscheidungen liefert es eine **verbindliche Auslegung des Verfassungstextes** (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>).

Obwohl es Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum Instanzenzug. Das **Bundesverfassungsgericht** überprüft nicht, ob die Fachgerichte das Fachrecht richtig angewandt haben; es **überprüft nur, ob die getroffene Entscheidung mit dem Grundgesetz in Einklang steht**. Kommt es zum Ergebnis, dass eine Entscheidung die Verfassung verletzt, hebt es sie – und ggf. die Entscheidungen der Vorinstanzen – auf und verweist die Angelegenheit zur nochmaligen Überprüfung an die Fachgerichte zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG) (*e.b.d.*).

Es ist insofern **das höchste deutsche Gericht**, als es Handlungen aller Verwaltungsebenen aufheben bzw. sie bei Unterlassungen zum Handeln bestimmen kann und dass Entscheidungen des Gerichts weder von Staatsorganen noch von anderen anfechtbar sind (*e.b.d.*).

*„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich **Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen**. Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, **wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der **unzulässigen Rechtsfortbildung**“** (1 BvR 1243_88 vom 03-11-1992; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0005]** Rn 19,20)*

Während die Errichtung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar im Grundgesetz geregelt ist (Art. 92 GG) und sich dort auch in den Art. 93, 94 GG die wesentlichen Bestimmungen zu Aufgaben und Besetzung des Bundesverfassungsgerichts finden, überlässt das Grundgesetz Regelungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des anzuwendenden Verfahrensrechts einem weiteren Gesetz (Art. 94 Abs. 2 GG: Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, **in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben**. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs zur Voraussetzung machen **und ein besonderes Annahmeverfahren** vorsehen.) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgerichtsgesetz>)

Dieses **Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)** regelt die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen des höchsten Gerichtshofes in Deutschland, des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG **binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden** (*e.b.d.*).

Rechtsgrundlagen für die **Wahl der Richter** sind Art. 94 GG, in dem die Wahl durch Bundestag und Bundesrat festgeschrieben ist, sowie die §§ 2–11 BVerfGG, welche ausführende Bestimmungen enthalten (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>).

DIE KRIMINALISIERUNG INFOLGE DES GMG

2 Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2008 – 2010

Unabhängig davon, ob die Politik behauptet

- „Das Bundesverfassungsgericht hat diesen gesetzgeberischen Ansatz wiederholt bestätigt (1 BvR 739/08 Beschluss vom 06.09.2010, 1 BvR 1660/08 Beschluss vom 28.09.2010).“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-PL_107\]](#), S. 2-3)
- „Infolge dieser politische Entscheidung [GMG] sind mehrfach Verfassungsbeschwerden gegen diese Krankenkassenabzüge erhoben worden. Doch **nur eine** dieser Klagen hatte Erfolg.“ (Mechthild Rawert (SPD) in der 1. Lesung des Antrags BT-DS 18/6364 am 06.11.2016)

oder ob die Sozialgerichte belegen wollen, dass das Verfassungsgericht die Verarbeitung von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen für rechtmäßig und verfassungskonform erklärt haben soll, es werden letztlich immer Verweise auf die folgenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes verwendet:

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0310\]](#))
2. Kammer des Ersten Senats,
Richterin: Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Richter Gaier, **Richter Kirchhof**
Beschluss zur **Nichtannahme** der Verfassungsbeschwerde

1 BvR 739/08 vom 06.09.2010

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0510\]](#))
3. Kammer des Ersten Senats,
Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter Bryde, Richter Schluckebier
Beschluss zur **Nichtannahme** der Verfassungsbeschwerde

1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0610\]](#))
3. Kammer des Ersten Senats,
Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter Bryde, Richter Schluckebier

Die Urteile der Sozialgerichte in den 3 Rechtszügen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Urteil des BSG wird aufgehoben. Das Verfahren wird an das BSG zurückverwiesen.

In **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 wurde die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers **nicht angenommen**. Er hatte seine Direktversicherung zwar privat fortgeführt, aber als Versicherungsnehmer war nach wie vor seine ehemalige Firma eingetragen. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde ab mit mehrfachem Hinweis, dass die juristische Frage ja bereits im Beschluss der **2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes** (1 BvR 1924/07) geklärt sei. **1 BvR 739/08 ist als also eigentlich nur ein Verweis auf 1 BvR 1924/07.**

In **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 wurde beschlossen, dass Kapitalerträge aus einer privat fortgeführten Direktversicherung (Versicherungsnehmer = Versicherter) nicht mehr verarbeitet werden dürfen.

Die wesentliche Entscheidung des BVerfG ist das **1 BvR 1924/07** vom 07.04.2008. Darin **lehnt** das Gericht die **Annahme** der Beschwerde zweier Beschwerdeführer **ab**, die gegen die Gleichsetzung von Renten ähnlichen, monatlich gezahlten Versorgungsbezügen mit Einmalzahlungen des angesparten Kapitals aus Direktversicherungen klagen. In der Urteilsbegründung wird akribisch hergeleitet warum monatliche Versorgungsbezüge und einmalige Kapitalzahlungen gleich behandelt werden müssten.

Aus der Ablehnung dieser Verfassungsbeschwerde leiten Legislative, Exekutive und Sozialgerichtsbarkeit

bis heute ab, dass die praktizierte Verbeitragung von Privateigentum durch die Gesetzlichen Krankenkassen vom Verfassungsgericht abschließend für rechters und verfassungskonform bestätigt wurde.

Diese drei Entscheidungen jeweils von einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes erfolgten unter Missachtung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Dies gilt auch für alle nachfolgenden Entscheidungen zu Verfassungsbeschwerden zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ bis zum heutigen Tag (siehe Teil II).

Die Zuständigkeit ist durch die §§ 13 und 14 des BVerfGG geregelt.

- BVerfGG § 13
„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet [...] **8a.** über Verfassungsbeschwerden (**Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b** des Grundgesetzes), [...]“
- BVerfGG § 14
„(1) [...]”
(2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**
(3) [...]“

Die solchermaßen begründeten Verfassungsbeschwerden sind nach BVerfGG § 14 Abs. 2 zweifelsfrei dem **Zweiten Senat** des Bundesverfassungsgerichtes zur Entscheidung vorzulegen.

Mit den 3 Beschlüssen 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1BvR 1660/08 jeweils einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben also die Richterin Hohmann-Dennhardt, Vizepräsident Kirchhof und die Richter Gaier, Bryde und Schluckebier § 14 i.V.m. § 13 des BVerfGG gebrochen.

Die Entscheidungsformel in den Beschlüssen
„Diese Entscheidung ist unanfechtbar“
ist jeweils eine Verhöhnung der staatlich organisiert Betrogenen.

Es gibt zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ bis zum heutigen Tag keinerlei rechtlich wirksame Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, weder Urteile, noch Beschlüsse noch Nichtannahme-Beschlüsse.

3 Dummdreistes Abschreiben der BSG Rechtsbeugungen (1 BvR 1924/07)

Im Verfahren 1 BvR 1924/07 wurde Verfassungsbeschwerde für zwei GMG-Geschädigte durch den Bevollmächtigten Prof. Dr. F. Hase erhoben unmittelbar gegen die Zurückweisung der Revisionen B 12 KR 25/05 R (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0310]**) und B 12 KR 26/05 R (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0410]**) durch das Bundessozialgericht vom 25.04.2007.

Die vorinstanzlichen Entscheidungen stammten vom 08.09.2005 bzw. 27.07.2005. Warum also erst so spät nach Einführung des GMG? - Schon sehr bald nach GMG-Einführung gab es auf dem Klageweg durch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit massive Behinderungen für Rechtsuchende (siehe **Teil II**).

Die Frage ist natürlich, wieso es bei erstmaliger so intensiver Beschäftigung mit dieser Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht zu einer Nichtannahme, wenn auch mit ausgedehnter Begründung kam. Die entscheidende Spur liefert der Versuch des BSG die zeitliche Reihenfolge bzgl. der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des GMG zwischen BSG und BVerfG durch Tricks umzukehren (siehe Kap. 18).

Verblüffung stellt sich ein, wenn man das Urteil des BSG B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0210]**), in welchem wahrscheinlich zum ersten Mal alle bewusst unwahren Kriterien von Gesetzlichen Krankenkassen und BMGS unter Ulla Schmidt zu einem rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteil „verarbeitet“ wurden (siehe Kap. 9 c)) mit der Begründung in 1 BvR 1924/07 vergleicht:

B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (Rn11):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S. von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I 3610 - BetrAVG) gezahlt werden, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl etwa die Hinweise auf die entsprechende ständige Rechtsprechung im Urteil vom 26. März 1996, 12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr. 13 S 66 ff). Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll. [...]“

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Rn28):

„Aus dem Gesamtzusammenhang des § 229 Abs. 1 SGB V ergibt sich hinreichend deutlich, was der Gesetzgeber mit § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG als "nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung" erfassen wollte. **Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gehören zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen.“**

B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (Rn14):

„Hinreichend deutlich ergibt sich hieraus, dass § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V die beitragsrechtliche Berücksichtigung einer nicht regelmäßig wiederkehrenden ("solche") Leistung auf fiktiver Grundlage weiterhin nur dann für einen begrenzten Zeitraum als "Rente der betrieblichen Altersversorgung" und in gesetzlich bestimmter monatlicher Höhe erlaubt, wenn diese Leistung unabhängig von der Zahlungsmodalität den "Versorgungsbezügen" i.S. des Abs. 1 - hier der

"betrieblichen Altersversorgung" i.S. der Nr. 5, a.a.O. - zuzuordnen ist, d.h. **sie ihre Wurzel in einem der in Satz 1, a.a.O., enumerativ aufgeführten Rechtsverhältnisse hat.**"

1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Rn28):

Durch **§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V** in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GMG wird nunmehr, wie das **Bundessozialgericht** in den angegriffenen Urteilen darlegt, bei **einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung** - wie der Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Direktversicherung - **für einen begrenzten Zeitraum ihre Berücksichtigung als „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ erlaubt, wenn diese Leistung den Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V zuzuordnen ist, sie also ihre Wurzel in einem der dort aufgeführten Rechtsverhältnisse hat** und in gleicher Weise die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt.

Stellenweise haben die **Richter des Verfassungsgerichtes** also **wie Erstklässler vom BSG** **abgeschrieben**. Man kann ihnen lediglich zu Gute halten, dass sie nicht verschwiegen haben, von wem sie abgeschrieben haben.

Es geht jedoch nicht darum zu klären, wie viel Prozent Text von der Urteilsbegründung des BSG in die Nichtannahmebegründung des BVerfG plagiiert wurde, sondern darum, dass die „rechtliche Sicht des BSG“ vom BVerfG übernommen wurde, ohne dass die Verfassungsrichter den Wahrheitswert der rechtlichen Positionen des BSG überprüft haben. Und die „rechtliche Sicht des BSG“ mit Verwendung der **GK-Lügen** und der Erfindung weiterer **BK-Lügen** ist Rechtsbeugung. GK steht für „Gesetzliche Krankenkassen“, also Erfindung von rechtsbeugenden Kriterien durch die Politik in Zusammenarbeit mit den gesetzl. Krankenkassen. BK steht für Kriterien, die im 12. Senats des Bundessozialgerichts im „Rausch der Macht“ hinzu erfunden wurden. Die Details sind zu finden in [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), Kap. 4 „Die Erfindung der rechtsbeugenden Kriterien in 2003“.

| GK/BK-Lügen | B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 (JIG_O-BG_0210) | 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (JIG_O-VG_0310) |
|--------------------|---|---|
| GK2 GK5 | „Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben ...“ (Rn 11) | „Die versicherungsrechtliche Zwecksetzung unterscheidet die betriebliche Altersversorgung auch im Fall der nicht regelmäßig wiederkehrenden Kapitalzahlung von anderweitigen Zuwendungen des Arbeitgebers ...“ (Rn 28) „... Kapitalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis [...] ihr Ziel einer Absicherung des Altersrisikos ...“ (Rn 29) „... nicht wiederkehrenden Leistungen [...] ihr Ziel der Alterssicherung .“ (Rn32) |
| GK3 | „... Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung...“ (Rn 11) | „... die Herkunft der Kapitalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis ...“ (Rn29) „... bedeutet der Zufluss von Versorgungsbezügen eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ihren entscheidenden Ausgangspunkt in einer Beschäftigung hat [...]. Sie werden unter Einsatz der Arbeitskraft erworben ...“ (Rn31) „Indes kann kein wesentlicher materieller Unterschied bezüglich der beschäftigungsbezogenen Einnahmen zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen identischen Ursprungs und gleicher Zwecksetzung, insbesondere einmaligen Kapitaleistungen aus Direktversicherungen, festgestellt werden. Beide Leistungen knüpfen an ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an ...“ (Rn32) |

| | | |
|------|---|--|
| GK3 | „An dieser sog institutionellen Abgrenzung , die sich allein daran orientiert, ob [...] von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat der Senat festgehalten ...“ (Rn12) | „...unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen [...] gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.“ (Rn32) |
| GK6a | „Die Entscheidung über die Beitragspflicht [...] hat der Senat in ständiger Rechtsprechung danach getroffen, welche Leistung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls konkret geschuldet war [...]. „ Versicherungsfall “ ist dabei je nach Art des Versorgungsbezuges der Eintritt der Berufsunfähigkeit, bei Altersrenten das Erreichen des Rentenalters oder der vereinbarte Auszahlungstermin .“ (Rn15) | „Beide Leistungen [...] sind Teil einer versicherungsrechtlich organisierten, durch Beiträge gespeisten zusätzlichen Altersversorgung, welche dem Versicherten mit dem Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Leistungsanspruch vermittelt.“ (Rn32) „Ausgangspunkte [...] der [...] Gleichbehandlung der nicht wiederkehrenden Leistungen mit den laufenden Versorgungsbezügen sind die im Versicherungsfall eintretende Erhöhung der Einnahmen des Versicherten und ihr Ziel der Alterssicherung.“ (Rn32) |
| GK3 | „Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat.“ (Rn21) | „Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde , auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalabfindung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung ...“ (Rn32) |
| BK9 | „Vermögen als solches ist [...] nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten geschützt [...], soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt [...]. Diese Gefahr sieht der Senat nicht , [...].“ (Rn23) | „Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.“ (Rn34) „Den betroffenen Personen sind die damit verbundenen Folgen zumutbar .“ (Rn34) „Die Höhe der dadurch hervorgerufenen Beitragsbelastung bewirkt keinen unzumutbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Betroffenen.“ (Rn35) |
| BK10 | „Diese Gefahr sieht der Senat nicht, zumal der Beseitigung der beitragsrechtlichen Privilegierung auch insofern eine Stärkung des Solidarprinzips wie der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung gegenübersteht.“ (Rn23) | „Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht [...] bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“ (Rn34) |
| BK8 | „Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung nicht entstehen.“ (Rn22) | „... verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes .“ (Rn36) |
| GK6b | „Das gilt auch, soweit Zahlungen bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur [...] eine sog unechte Rückwirkung .“ (Rn 22) | „Die Belastung nicht wiederkehrend gezahlter Versorgungsleistungen mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz beurteilt sich nach den Grundsätzen über die unechte Rückwirkung von Gesetzen [...]; denn die angegriffene Regelung greift mit Wirkung für die Zukunft in ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis ein ...“ (Rn36) |

4 Anbiederung an die Politik (1 BvR 1924/07)

Als ob es der Peinlichkeit noch nicht genug wäre, setzen die Richter (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof) des Ersten Senats des BVerfG im Nichtannahmebeschluss 1 BvR 1924/07 durch ihre **servile Ergebniseitsadresse an die Politik** noch einen drauf:

*„Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht [...] bildet ein **geeignetes und erforderliches Mittel** zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung [...] (1 BvR 1924/07 07.04.2008 Rn 34)“*

Als sei dieses eine Neuigkeit. Jeder Verbrecher kann bestätigen, wenn man keine Lust zur Arbeit hat oder einen diverse persönliche Defizite daran hindern anständig zu arbeiten, dann ist **Diebstahl** ein sehr geeignetes und erforderliches Mittel die Kassen aufzufüllen.

Oder soll man den Zuspruch des Verfassungsgerichts ganz anders interpretieren? In die Bilanz des Scheiterns der Gesundheitspolitik ist auch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit in Teilen der Vorgänger-Gesetze GRG vom 20.12.1988 und des GSG vom 21.12.1992 durch das Bundesverfassungsgericht am 15.03.2000 einzureihen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212> *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*, Kap. 1-3).

Nachdem die Legislative über Jahrzehnte bewiesen hat, dass sie zu einer verfassungskonformen Lösung für die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung einfach nicht in der Lage ist, bekommt das Bundesverfassungsgericht Mitleid mit den Unfähigen und versucht eine wiederum im Konflikt zur Verfassung stehende Lösung (GMG) einfach durchzuwinken.

5 Der Erste Senat des BVerfG bricht ungeniert die Verfassung (1 BvR 1924/07)

Der mit dem GMG ergänzte § 229 SGB V lässt aus gesetzlicher Sicht maximal (nur bei mildem Hinwegsehen über die sprachlichen Unzulänglichkeiten) die Verbeitragung von einmaligen Auszahlungen von Betriebsrenten zu (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 5).

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach der Neubesetzung seines Vorsitzes mit Hartwig Balzer seine von der Politik gesetzte Aufgabe erfüllt und die die in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMSG unter Ulla Schmidt erarbeiteten „Kriterien“ (GKx) (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 4) in eine Serie von rechtsbeugenden Urteilen bzgl. der Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen umgesetzt. Die Formulierung in der Begründung der Nichtannahme 1 BvR 1924/07 ist also nicht ganz richtig, denn die Kriterien wurden nicht vom BSG aufgestellt, sondern nur nachgeplappert.

Laut 1 BvR 1924/07 Rn 32 Satz 1: „[...] **unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, **welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen**, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen [...]“.

In der Begründung des 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 erteilen die Verfassungsrichter Hohmann-Dennhardt, Gaier und Kirchhof nicht etwa den Richtern des BSG wegen Missachtung von Recht und Gesetz, Rechtsbeugung und Amtsanmaßung die längst überfällige Abfuhr; nein, sie übernehmen/kopieren deren rechtbeugende Kriterien, erteilen ihm das „verfassungsrechtliche Gütesiegel“ und machen es so endgültig „salonfähig“.

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 gilt ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.\[IG_O-VG_0005\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.[IG_O-VG_0005]) Rn 19,20):

*„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich **Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen**.“*

Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, **wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt**. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der **unzulässigen Rechtsfortbildung**“.

Wie kann das Bundesverfassungsgericht seinen Auftrag derart missachten und dem Bundessozialgericht die Rechtsbeugung auch noch nachträglich sanktionieren? Die Antwort kann nur in den verantwortlichen Personen Richterin Hohmann-Dennhardt, Richter Gaier und Richter Kirchhof zu finden sein, die diesen Beschluss juristisch und moralisch zu verantworten haben.

Spätestens mit der dem Beschluss 1 BvR 1924/07 zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde (das Bundesverfassungsgericht kann nicht von sich aus tätig werden) wäre es für das Bundesverfassungsgericht an der Zeit gewesen seinen Verfassungsauftrag zum Schutz des GG umzusetzen und:

- den Abgeordneten des Bundestages das überaus schlampig gemachte GMG um die Ohren zu hauen mit dem Hinweis, dass dieses nicht minimalste Anforderungen an ein Gesetz erfüllt und Politiker, die ihren verfassungsmäßigen Auftrag des Gesetze-Machens nicht erfüllen wollen oder erfüllen können, doch bitte ihr Mandat zurück geben sollen,
- sämtliche bis dahin aufgelaufenen rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts aufzuheben und den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichtes persönlich zu verdeutlichen, dass auch für sie das Strafgesetzbuch volle Gültigkeit hat.

Indem das **Bundesverfassungsgericht** die damalige Verfassungsbeschwerde nicht genutzt hat und bis zum heutigen Tag keine Verfassungsbeschwerde zum Anlass genommen hat, eine Korrektur dieses GG widrigen Zustands herbeizuführen, hat es selbst **den vom Artikel 93 GG zugewiesenen Auftrag missachtet**.

Art 93 (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

[,,]

4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

[...]

Indem die Richter des Bundesverfassungsgerichtes die rechtsbeugenden Begründungen der Urteile des BSG übernommen haben, haben sie selbst Rechtsbeugung (§ 339 StGB) betrieben.

Sie haben den Artikel 20 Abs. 3 missachtet:

Art 20 (3) GG

*„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**“*

Sie haben den Artikel 97 Abs. 1 missachtet:

Art 97 (1)

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Sie haben verhindert, dass die Verfassungsbeschwerde vom gesetzlichen zuständigen Zweiten Senat bearbeitet wurde und damit Art. 101 Abs. 1 missachtet:

Art 101 (1)

*„Ausnahmegerichte sind unzulässig. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**“*

Sie haben durch Nichtannahme mit Begründung mit rechtsbeugenden Argumenten Art 103 Abs. 1 missachtet:

Art 103 (1)

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Es bleibt also festzuhalten:

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihrer Begründung **1 BvR 1924/07** vom 07.04.2008 haben die **Richterin Hohmann-Dennhardt**, der **Richter Gaier** und der **Richter Kirchhof**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG** gebrochen

Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihre Begründung **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 ist im Wesentlichen ein Verweis auf **1 BvR 1924/07** (siehe Kap. 12) und somit rechtlich ebenso einzustufen. Es bleibt also festzuhalten:

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde und ihrer Begründung **1 BvR 739/08** vom 06.09.2010 haben der **Vizepräsident Kirchhof**, der **Richter Bryde** und der **Richter Schluckebier**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG** gebrochen

6 Ein widersprüchlicher verfassungswidriger Beschluss (1 BvR 1660/08)

a) Der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren 1 BvR 1660/08 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0610]**) hatte eine „Direktversicherung“ nach Insolvenz des Arbeitgebers privat fortgeführt.

- Der Arbeitgeber des Beschwerdeführers schloss 1979 eine Kapitallebensversicherung („Direktversicherung“) auf den Beschwerdeführer als Bezugsberechtigten ab.
- „Der Arbeitgeber“ ging in Insolvenz und „übertrug zum 1. Januar 1988 alle Rechte aus diesem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer“ (Rn1).
- Die Laufzeit der Kapitallebensversicherung endete und „Zum 1. Mai 2004 zahlte das Unternehmen der Lebensversicherung an den Beschwerdeführer eine einmalige Kapitalleistung aus der Lebensversicherung in Höhe von 67.443,51 € aus“ (Rn2).

b) **Einerseits** enthält dieser einzige „echte“ Beschluss ohne Nichtannahme des Verfassungsgerichts zum Thema „Unrechtmäßige Verbeitragungen infolge des GMG“ folgende Klarstellungen.

Der Nachweis einer solchen Versicherung als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und i. V. mit BSG B 12 KR 5/09 R (Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung) eindeutig zu erbringen. Zur Einstufung als betriebliche Altersvorsorge reicht es nicht, dass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, sondern die vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträge müssen von einer Versorgungszusage umfasst sein (nach **1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12** (Umfassungsgebot, Versorgungszusage Voraussetzung):

*„b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind**, und dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschichtung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.“ (1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12)*

„c) **Das Bundessozialgericht verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden.** Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden“. (1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 13)

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0310]**) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (**Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG**) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. [...]“ (1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14)

c) Andererseits, wenn zur institutionellen Abgrenzung von privater Kapitallebensversicherung und betrieblicher Altersvorsorge

(Wiederholung von oben) „mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0310]**) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (**Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG**) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.[...] **[ist]**“ (1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14),

warum weigerte sich dann der Erste Senat unter Kirchhof diese Erkenntnis in einem ordentlichen Urteil festzuschreiben und dadurch das Recht wieder herzustellen?

Die erste Möglichkeit dazu hätte es mit der auf das B 12 KR 6/08 R (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0310]**) folgenden Verfassungsbeschwerde gehabt: Es begann im 1. Rechtszug mit einer Klage vom 02.03.2006 vor dem SG München (S 43 KR 256/06), welche am 26.09.2007 mit den nun üblichen rechtsbeugenden Argumenten („Verwurzelung im Arbeitsleben“) aber mit der Erlaubnis zur Sprungrevision zum BSG abgewiesen wurde. Beim BSG wurde die Revision (B 12 KR 6/08 R) am 12.11.2008 von den Richtern Balzer (Vorsitz), Berchtold, und Bernsdorff als unbegründet zurückgewiesen. Die anschließende Verfassungsbeschwerde wurde am 24.04.2009 in das „Allgemeine Register“ beim BVerfG eingetragen (AR 2874/09). Diese wurde dann allerdings von der Kammer um Kirchhof gar nicht erst angenommen, weil der rechtsvertretende Führungskräfteverband *ula* nach Einreichen der Verfassungsbeschwerde „vergessen hatte einen schriftlichen Antrag auf die Übernahme in das Verfahrensregister zustellen“. Das war Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, denn es gibt keine gesetzliche Regelung, dass ein Beschwerdeführer nach dem Einreichen einer Verfassungsbeschwerde fortlaufend schriftlich zu bekunden habe, dass er selbstverständlich auch deren Bearbeitung wünsche. Die Schmutzarbeit erledigten im Vorfeld bereits, natürlich ohne rechtliche Befugnis, die Verwaltungsjuristen des BVerfG unter der Direktorin Dr. Elke Luise Barnstedt.

Die zweite Möglichkeit hätten der Vizepräsident Kirchhof, und die Richter Bryde und Schluckebier hier im 1 BvR 1660/08 gehabt, aber sie begnügten sich lieber mit einem zarten Hinweis darauf, dass sie ja auch schon bei ihrer ersten Möglichkeit Rechtsverweigerung bzw. Verfassungsbruch (Art. 92, 93 (1) Nr. 4a, 101 (1) und 103 (1) GG) als Lösung ansahen.

Die Kammer des Ersten Senats (Vizepräsident: Kirchhof (Vorsitz), Richter: Bryde, Richter: Schluckebier) bezog ihre Klarstellungen nur auf jenen Teil des Sparerlöses der Kapitallebensversicherung, welcher durch direkte Prämienzahlung des Beschwerdeführer nach Insolvenz des Arbeitgebers überwiesen

wurden. Nach obigen Klarstellungen reicht die Versicherungsnehmereigenschaft durch den Arbeitgeber eben nicht aus zu Klassifizierung als betriebliche Altersversorgung. Hätten die Richter ihre eigenen, als richtig erkannten Kriterien auch auf den Anteil des Sparerlöses angewandt, bei welchem die Prämien über den Arbeitgeber überwiesen wurden, hätte die klare Feststellung sein müssen, dass auch dieser Teil eine private Kapitallebensversicherung mit privaten Sparerlösen war.

- Die Richter fragten nicht, wo denn die **Versorgungszusage** des insolventen Arbeitgebers geblieben sei. Man stellte nur fest, dass sämtliche Rechte an den Beschwerdeführer übergeben wurden; von Übergabe der eingegangenen Versorgungspflichten war nicht die Rede. Die wären doch aus Sicht des Beschwerdeführers wesentlich interessanter gewesen.
- Die Richter fragten nicht, wo denn der geänderte Arbeitsvertrag geblieben sei, in welchem sich der Arbeitgeber zur Versorgung ungeachtet seiner Solvenz verpflichtet hatte und aus welchem hervor ging, dass die bezahlten Prämien nicht etwa aus dem Netto-Gehalt des Beschwerdeführers stammten.

Die Erklärung für das fehlende Interesse des BVerfG am Verbleib der Pflichten aus der Versorgungszusage ist einfach: Es gab überhaupt keine Versorgungszusage. Es gab keine materielle oder schuldrechtliche Leistung des Arbeitgebers. Die Kapitallebensversicherung des Beschwerdeführers erfüllte eben nicht die Bedingungen „Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG“ und das BSG hatte unerlaubt typisiert.

Nein die Richter fragten nicht, die schalteten wieder auf die alten rechtsbeugenden Argumente (**GK1, GK3**), die schon 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS entwickelt wurden:

*„Auch bei Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung einzahlt, ist **der Berufsbezug noch gewahrt**, solange der **Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer** und damit **innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführt**“ (1 BvR 1660/08, Absch. II, RN 14).*

Dann wäre allerdings der nächste folgenschwere Schritt gewesen festzustellen, dass einige Millionen Kapitallebensversicherungen ebenfalls nach diesen Kriterien private Kapitallebensversicherungen mit privaten Sparerlösen sein müssen und **die Gesetzlichen Krankenkassen seit 2004 mit den Mitteln des Betrugs private Sparerlöse verbeitragen**.

d) Der Beschluss mit Begründung **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 basiert auf zwei sich gegenseitig ausschließenden Rechtsbewertungen. Einerseits wurden Kriterien aufgestellt, nach denen die durch den Beschwerdeführer direkt überwiesenen Versicherungsprämien zu privaten Sparerlösen führten; andererseits wurden diese Kriterien missachtet und die üblichen rechtbeugenden Kriterien benutzt um zu begründen, dass die über den Arbeitgeber überwiesenen Versicherungsprämien zu betrieblichen Versorgungsbezügen führten. Ein solcher Beschluss ist zweifelsfrei rechtswidrig. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist es Rechtswidersprüche zu klären und zu beseitigen und nicht neue herzustellen; es hat Rechtssicherheit herzustellen.

Die Richter des Ersten Senats brachten es ja nicht einmal fertig über mehrere Absätze einer Beschlussbegründung hinweg eine einheitliche, widerspruchsfreie Rechtssicht beizubehalten. Eine derart widersprüchliche Beschlussbegründung war ein gefundenes Fressen für das BSG (und in der Folge für die gesamte kriminelle Sozialgerichtsbarkeit; siehe Teil II). Nach Rücküberweisung an das BSG nutzte das BSG diesen Beschluss, um den Beschwerdeführer noch über 3 Monate müde zu machen, um ihm dann einen unbekanntem Vergleich abzunötigen.

War der Auslöser für diesen Beschluss das schlechte Gewissen des Herrn Kirchhof über die Fehlleistung 1 BvR 1924/07 und wollte man jetzt nett zu den ausgenommenen Rentnern sein, aber nur ein paar Absätze lang und nicht zu sehr (nicht zu sehr ins Geld gehend)?

Oder war der Auslöser vielleicht, dass das LSG Nordrhein-Westfalen mit dem L 16 (5) KR 172/08 vom 16.07.2009 (also ein Jahr vorher) urteilte, die privaten Anteile seien nicht verbeitragbar und die beklagte Krankenkasse musste einen neuen Bescheid ausstellen und 2/3 der Kosten des Klägers tragen. Das Gericht machte unmissverständlich klar, dass eine **Verbeitragung der privaten Anteile mit Artikel 3 des GG nicht vereinbar sei** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-ZG_109\]](#), (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_0004\]](#), [P09]). Waren also

Kirchhof & Co Getriebene weil die Einschläge in Form der Frage nach der **Grundgesetz-Vereinbarkeit** näher kamen?

Es bleibt festzuhalten:

Mit der Begründung der Verfassungsbeschwerde **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010 haben der **Vizepräsident Kirchhof**, der **Richter Bryde** und der **Richter Schluckebier**

- den **§ 13 i.V.m. §14 BVerfGG** gebrochen
- nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist
- die Verfassung nach **Art 20 (3), 97 (1) und 101 (1) GG** gebrochen

e) Leider hat der unter b) beschriebene Sachverhalt keine rechtliche Relevanz, da der gesamte Beschluss 1 BvR 1660/08 keine rechtliche Relevanz hat.

Wenn die Gesetzlichen Krankenkassen Gegenteiliges behaupten wollen, müssen sie folgende Beweise vorlegen können:

1. Novierung des Anstellungsvertrages, durchgeführt im Zeitraum um den Abschlusstermin der Versicherung (die Versorgungszusage muss vertraglich eingebunden sein)
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Abschlusstermin der Versicherung (die Versorgungszusage umfasst auch die Zahlungsverpflichtung, wenn die Versicherungsorganisation zur Zahlung ausfällt)
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Versicherung aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der ehemalige Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Wenn die **Gesetzliche Krankenkasse dies nicht können**, dann versuchen sie mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Rentner durchzuführen; dies erfüllt den **Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB in nach Abs. 3 Nr. 2 „besonders schwerem Fall“**.

7 Zuständigkeit von Senaten und Geschäftsverteilungsplan

Die Gesetzeslage

Art 93 (1) GG

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. *über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;*
2. *bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;*
- 2a. *bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;*
3. *bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;*
4. *in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;*
- 4a. ***über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;***

- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
- 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
- 5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.“

Art 94 (2) GG

- (2) Ein **Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren** und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

§ 93a BVerfGG

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
- (2) **Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,**
 - a) **soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,**
 - b) **wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.**

§ 13 BVerfGG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes),
- 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
- 8a. über **Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),**
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),

- 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

§ 14 BVerfGG

- (1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.
- (2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**
- (3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.
- (4) **Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist.** Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. **Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.**
- (5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach Gesetzeslage ist also zweifelsfrei der Zweite Senat für die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG zuständig. Konsequenterweise teilt der Autor in seiner Verfassungsbeschwerde (Kap. IV.4) dies auch dem Verfassungsgericht mit (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2308]).

Die Auswirkung der Plenumsbeschlüsse auf die Geschäftsverteilung der Senate

Gericht und Verfassungsorgan (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Gericht-und-Verfassungsorgan/gericht-und-verfassungsorgan_node.html)

Das Bundesverfassungsgericht ist **Gericht** und **Verfassungsorgan** zugleich. Es besteht aus zwei Senaten, denen jeweils acht Richterinnen und Richter angehören. Vorsitzende der Senate sind der Präsident bzw. der Vizepräsident. Jeder Senat hat **eigene, genau definierte Zuständigkeiten**, entscheidet aber immer als „das Bundesverfassungsgericht“. Welcher Senat zuständig ist, ergibt sich aus dem **Bundesverfassungsgerichtsgesetz** und einem **vom Plenum** - also von allen 16 Richterinnen und Richtern gemeinsam - **gefassten Beschluss**. In seltenen Fällen entscheidet das Plenum selbst; dies ist geboten, wenn ein Senat von der Rechtsauffassung des anderen Senats abweichen will.
[...]

Die Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts ist hoch. Jährlich gehen insbesondere über 6.000 Verfassungsbeschwerden ein. Um diese hohe Zahl der Eingänge bewältigen zu können, werden von beiden Senaten **Kammern** mit jeweils drei Mitgliedern gebildet. Sie entscheiden vor

Papierallem die **Fälle, die keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung haben** – das sind rund 99% der Verfahren.

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Plenumsbeschlüsse zur abweichenden Festlegung von Zuständigkeiten in den Geschäftsverteilungsplänen der beiden Senate sind „überschreibend“ definiert, sodass man die Zuständigkeit nur feststellen kann, wenn man die vorher gültige Verteilung kennt. Deshalb wurden die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen sukzessive auf den Urzustand aus §14 Abs. 1 bis 3 angewendet (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_0002]).

Das Ergebnis ist eindeutig: durch Plenumsbeschlüsse zur Geschäftsverteilung, wurde die Zuständigkeit des Zweiten Senats zur Entscheidung

„über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein“ (Art 93 (1) Nr. 4a GG)

also die Verfassungsbeschwerden von Betroffenen zum Thema GMG zu keiner Zeit verändert. Der Zweite Senat hat also zu entscheiden

**„über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)“
(§ 13 Punkt 8a, BVerfGG)
„Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. [...]6a bis 9 [...]“ (§ 14 (2) BVerfGG)**

Aussagen auf der homepage des BVerfG zur Geschäftsverteilung (24.05.2017)

Hier muss man leider schon das Datum der Aussagen notieren (24.05.2017), denn man ist vor Schwankungen der „Wahrheit“ auf der homepage des BVerfG nicht geschützt. Links sind ausgeschaltet, die kann man auf der homepage bei Bedarf im Original verfolgen. Text-Hervorhebungen in blau-fett sind vom Autor.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html



Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung dient der **Gewährleistung des gesetzlichen Richters** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Einerseits sind die Verfahren zwischen den beiden Senate zu verteilen. Andererseits müssen sie innerhalb des Senats einer Richterin bzw. einem Richter als Berichterstatter zugewiesen werden; zudem sind Zahl und Zusammensetzung der Kammern zu regeln.

Gesetzliche Regelung in § 14 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Anders als in der Fachgerichtsbarkeit regelt das Gesetz im Ausgangspunkt auch die Zuständigkeit der beiden Senate (vgl. § 14 Abs. 1 bis 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Das hat mit dem Charakter des Bundesverfassungsgerichts als Zwillingsgericht und dem Umstand zu tun, dass die Mitglieder des Gerichts direkt an einen der beiden Senate gewählt werden. **Nach der gesetzgeberischen Grundidee widmet sich der Erste Senat vor allem den Grundrechtsfragen**, während der Zweite Senat vorwiegend als Staatsgerichtshof konzipiert ist. Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, entscheidet darüber ein Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern des Gerichts besteht (sog. Sechser-Ausschuss, vgl. § 14 Abs. 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

Diese „**gesetzgeberische Grundidee**“ ist in § 13 Punkt 8a i.V.m. § 14 Abs. 2 BVerfGG nicht zu finden. Es handelt sich hier vielmehr um eine „**juristische Grundidee**“ mit einer „**Juristischen Auslegungsmethodik**“ dem Gesetzestext eine andere Bedeutung unterzuschieben. Die Umsetzung solcher „juristischer Grundideen“ in die Tat nennt man **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**.

Abweichende Regelungen

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten nach § 14 Abs. 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz allerdings abweichend regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. **Von dieser Möglichkeit macht das Plenum des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig Gebrauch**, vor allem da der Erste Senat durch **seine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit für Verfassungsbeschwerden** sonst wesentlich stärker belastet wäre als der Zweite Senat.

Wenn der Erste Senat sich an die gesetzlichen Regelungen halten würde, wäre seine Überlastung sicherlich reduzierbar. Dieses „seine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit für Verfassungsbeschwerden“ ist wiederum eine „juristische Grundidee“, also Rechtsbeugung.

Die Neuregelung gilt mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch anhängige Verfahren erfassen. Der Beschluss wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2016 zur Änderung des Beschlusses vom 24. November 2015 (PDF, 75KB, Datei ist nicht barrierefrei)

Vorangegangene Fassungen der Beschlüsse des Plenums gemäß § 14 Abs. 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz finden Sie hier.

Dies sind eine Reihe von Links auf Plenumsbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts; allerdings keine Links auf die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt, weshalb wir uns ja zur Auswertung lieber gleich an die Originale gehalten haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-VG_0019]) (s.o. <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_0002]). Im Übrigen sind einzeln betrachtete Plenumsbeschlüsse nicht zu deuten, da sie jeweils nur die Änderungen gegenüber dem Vorzustand überschreibend bzw. additiv beschreiben.

Derzeitige Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten

Derzeit gilt – infolge der gesetzlichen Regelung und der sie modifizierenden Plenumsbeschlüsse – **im Wesentlichen** folgende Zuständigkeitsverteilung:
Der Erste Senat ist zuständig für Normenkontrollverfahren und **Verfassungsbeschwerden, soweit nicht im Einzelfall eine Zuständigkeit des Zweiten Senats besteht**.
Der Zweite Senat ist **im Wesentlichen** zuständig für Organstreitverfahren, für Bund-Länder-Streitigkeiten, für Parteiverbotsverfahren und für Wahlbeschwerden. Bei Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden ist der Zweite Senat für bestimmte Rechtsmaterien zuständig; hierzu gehören das Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Wehr- und Ersatzdienstrecht, das Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich des Vollzugs von Freiheitsentziehungen, das Bußgeldverfahren, das Einkommen- und Kirchensteuerrecht (vgl. A.I. des Plenumsbeschlusses) sowie Verfahren mit überwiegend völkerrechtlichem Bezug (vgl. A.IV. des Plenumsbeschlusses).

Auch hier sind wiederum „juristische Grundideen“ eingebracht: „im Wesentlichen“. „Der Erste Senat ist zuständig für Verfassungsbeschwerden, soweit nicht im Einzelfall eine Zuständigkeit des Zweiten Senats

besteht“ ist zudem die leere Aussage analog zu: „die Schreiberlinge dieses Textes sind Idioten, soweit sie nicht im Einzelfall etwas anderes sind“.

Der Link auf einzelne Plenumsbeschlüsse ist irreführend und wertlos, denn diese sind relativ zu den vorhergehenden beschrieben; die Kenntnis eines einzelnen Plenumsbeschlusses ist nichtssagend.

*Derzeit ist der Zweite Senat zudem für Normenkontrollverfahren und **Verfassungsbeschwerden aus den Bereichen** Vertriebenenenrecht, Petitionsrecht, Zwangsversteigerung und -vollstreckung, Körperschaft- und Umwandlungssteuer, Insolvenzrecht, Wohnungseigentumsrecht sowie Dienst- und Werkvertragsrecht zuständig (vgl. A.II. des Plenumsbeschlusses).*

*Die **Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich** der Zivilgerichtsbarkeit sind nach Rechtsmaterien zwischen den Senaten aufgeteilt (vgl. A.III. des Plenumsbeschlusses).*

Diese „juristischen Grundideen“ zeigen nun sehr deutlich wohin der Hase läuft. Die gesetzlichen Regelungen für die Zuständigkeit der Senate richten sich nach der Frage „gegen die Verletzung welcher Grundrechte oder grundrechtsgleicher Rechte“ richtet sich die Verfassungsbeschwerde und von wem kommt diese Beschwerde (Bürger, Gerichte, Verfassungsorgane).

Hier sortiert das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit nach Rechtsbereichen. Die Verfassungsrichter haben aber gerade nicht die Aufgabe über das Fachrecht der „höchsten“ Fachgerichte zu urteilen, sondern sie sollen über die Frage urteilen, ob dabei verfassungsmäßige Rechte verletzt wurden. Es hat für sie unerheblich zu sein, ob einer Verletzung von Grundrechten im Vertriebenenenrecht oder in der Zivilgerichtsbarkeit oder ... stattfand. Es stellt sich zwangsläufig die Frage:

Wollen die Verfassungsrichter die Zuständigkeit der Senate gesetzeswidrig nach fachlichen Rechtsbereichen sortieren, weil sie nichts anderes können, weil auch sie das Grundgesetz nicht verstehen und missachten und somit ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, oder weil sie es nicht anders wollen, weil sie meinen gesetzliche Vorgaben gingen sie grundsätzlich nichts an.

Geschäftsverteilung in den Senaten

Gegenstand der senatsinternen Geschäftsverteilung ist die Bestimmung der Berichterstatter und die Bildung der Kammern. Die beiden Senate beschließen jeweils vor Beginn eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres über die Verteilung der Verfahren auf die Richter als Berichterstatter. Von diesen Grundsätzen kann während des Geschäftsjahres nur abgewichen werden, wenn dies wegen Überlastung oder längerer Verhinderung eines Richters nötig wird. Der Berichterstatter ist grundsätzlich für die Erstellung eines schriftlichen Votums in den zu entscheidenden Verfahren zuständig. Des Weiteren berufen die beiden Senate für die Dauer und vor Beginn eines Geschäftsjahres mehrere Kammern, die aus jeweils drei Richtern bestehen, und beschließen die Vertretung der Kammermitglieder. Die Kammern entscheiden im Rahmen ihrer Befugnisse in den Verfahren, die einem ihrer Mitglieder als Berichterstatter zugeteilt sind.

Geschäftsverteilung in den Senaten des Bundesverfassungsgerichts für das Geschäftsjahr 2017

Die Geschäftsverteilung in den Senaten des Bundesverfassungsgerichts in den vorangegangenen Jahren finden Sie hier.

Geschäftsverteilung in den Senaten des Bundesverfassungsgerichts 2007-2017

Betrachten wir als Beispiel die **Geschäftsjahresplanung** des Bundesverfassungsgerichts für das **Geschäftsjahr 2017** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_002I]**), einem Geschäftsjahr, in welchem eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz des Vizepräsidenten Kirchhof besonders eifrig in der Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden nach **§ 13 Nummer 8a BVerfGG** war (siehe unten, Übersicht Verfassungsbeschwerden [18] bis [27]) dann fallen folgende Punkte auf:

- Der Erste Senat plant die Zuordnung von verfahrenseinleitenden Anträgen auf die Richterinnen und Richter in 1. Priorität „nach originären Sachgebieten“, also nicht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 13 BVerfGG.
- Das Sachgebiet „Sozialrecht“ fällt selbstverständlich auf den Vizepräsidenten Kirchhof; er hat unabweisbar die größte Erfahrung in Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in diesem Sachgebiet.
- Der Zweite Senat zeigt hingegen, dass man die Arbeit von Verfassungsrichtern auch nach § 13 des BVerfGG planen kann, also in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben.

- Der Zweite Senat plant doch tatsächlich auch in 2017 unsere Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b Grundgesetz (§ 13 Nummer 8a BVerfGG) zu bearbeiten.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT Karlsruhe, den 1. Dezember 2016

- Zweiter Senat -

**Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2017**

I.

1. In Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b GG (§ 13 Nummer 8a BVerfGG), in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Absatz 1 GG (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) und in Verfahren über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nummer 11a BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten.

Hat der Zweite Senat nicht mitbekommen, dass die Verfassungsbeschwerden nach § 13 Nr. 8a BVerfGG die ganzen Jahre über vom Vizepräsidenten im Ersten Senat „auf ungesetzliche Weise entwendet“ wurden oder haben die Richter im Zweiten Senat geglaubt, da gäbe es keine Verfassungsbeschwerden (lesen die keine Zeitung)?

Ungeachtet dessen schließt sich damit der Zweite Senat unserer Sicht an:

Die Geschäftsplanung des Ersten Senats (hier am Beispiel 2017 gezeigt) **unter dem Vorsitzenden des Ersten Senats ist ein Bruch des BVerfGG.**
Die „Zuordnung“ der Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b Grundgesetz (§ 13 Nummer 8a BVerfGG) zum Ersten Senat ist ein Bruch des § 13 i.V.m § 14 BVerfGG.
Die Nichtannahme dieser Verfassungsbeschwerden durch eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz des Vizepräsidenten Kirchhof ist Rechtsbeugung nach § 339 StGB, Entzug des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Verfassungsbruch nach Art. 97 (1) und Art. 103 (1) GG.

Betrachtet man daraufhin die **Geschäftsjahresplanungen** des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre **2007 und 2008** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0020]**), wir erinnern uns, der erste rechtsbeugende und verfassungswidrige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1924/07 stammt aus dem Jahr 2008, dann stellt man fest, dass auch schon in 2007 und 2008 die Geschäftsplanung des Ersten Senats die Vorgaben des § 13 i.V.m. dem § 14 des BVerfGG missachtete. Damals hieß allerdings der **Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier** und der war gleichzeitig auch **der Vorsitzende des Ersten Senats**.

Und dass dieser erst ab 2007 mit der gesetzeswidrigen Geschäftsjahresplanung für den Ersten Senat begonnen haben sollte, daran lässt z.B. die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde am 13.12.2002 durch einer Kammer des Ersten Senats unter dem Vorsitz von Papier zweifeln, in welcher Verletzungen der Art. 3 (1), 14 (1) und 2 (1) des GG gerügt werden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0008]**).

D.h. der Herr Kirchhof hat sich die gesetzeswidrige Geschäftsjahresplanung gar nicht selbst ausgedacht, sondern vom Herrn Papier übernommen. Und auch wenn Herr Voßkuhle die gesetzeswidrige Geschäftsjahresplanung des Ersten Senats als Präsident ebenfalls „geerbt“ hat, so bleibt es doch seine Verantwortung, dass er sie in seiner gesamten Amtszeit wissentlich geduldet hat.

Für jene, bei denen es jetzt noch immer nicht „klick“ gemacht hat, eine Nachhilfe:

2017.04.28 Münchner Merkur_Lokalteil München, Andreas Thieme „Formfehler mit Folgen – Bundesrichter heben Urteil auf“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-MP_030\]](#)):

„Der Bundesgerichtshof hat infolge eines Befangenheitsantrags des Strafverteidigers Adam Ahmed gegen Richter Michael Höhne in einer Revision ein Urteil der ersten Schwurgerichtskammer des Münchner Landgerichts aufgehoben.

Der RA bemängelte die „willkürliche Besetzung“ der urteilenden Kammer. „Ich erachte die Feststellung, dass jemand seinem von Verfassung wegen garantierten gesetzlichen Richter sehenden Auges entzogen worden ist, für einen veritablen Wiederaufnahmegrund.“

*Im Jahr 2014 und im ersten Quartal 2015 hatte kein gültiger Geschäftsverteilungsplan für die Zuständigkeiten der Richter innerhalb der Kammer vorgelegen. Der Bundesgerichtshof urteilte: **Ist die Formalie gültiger Geschäftsplan nicht erfüllt, so „fehlt den Richtern die gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit – und damit auch für die gefällten Urteile.“***

<Wie aus dem BGH-Beschluss hervorgeht, war die Panne erst am 16. April 2015 „unmittelbar nach Erkennen des Fehlens für das verbleibende Geschäftsjahr 2015 nachgeholt“ worden. Im Übrigen, so das Schwurgericht, habe es keine Abweichungen der Geschäftsverteilung im Bezug zu früheren Jahren gegeben. Anscheinend war die Zuständigkeit der Richter mündlich geklärt aber nicht schriftlich fixiert. Das akzeptierte der Bundesgerichtshof nicht und beschloss: „Der Besetzungsrüge kann der Erfolg nicht versagt bleiben.“ Mit seiner Entscheidung wolle der BGH auch der Gefahr vorbeugen, dass die Auswahl der Richter „beeinflusst werden kann“. Zudem solle „die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt bleiben.“>

Umso mehr müssen die dargestellten Rechtprinzipien gelten, wenn eine Geschäftsplanung beim obersten deutschen Gesetzeshüter zwar vorliegt, diese aber unzweifelhaft einen rechtsbeugenden Charakter hat und eine rechtsbeugende Absicht verfolgt (Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG durch den Ersten Senat des BVerfG spätestens seit 2007 bis heute).

Daraus folgt nicht nur, dass sämtliche Urteile des Ersten Senats zum Thema GMG aufzuheben sind und dem zuständigen Zweiten Senat zur Bearbeitung vorzulegen sind.

Daraus folgt auch, dass sämtliche Beschlüsse (inkl. aller Urteile) des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ab spätestens 2007 keinen rechtlichen Bestand haben. Wir reden hier von einer Staatskrise,

gegen welche (um im neuen Sprachduktus im Bundestag zu bleiben) die Krise bei der Wahl des Thüringischen Ministerpräsidenten am 05.02.2020 ein „Vogelschiss“ ist.

Reaktion der obersten „Gesetzeshüter“

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle fand es nicht der Reaktion wert, dass der Erste Senat seine Geschäftsplanung in gesetzeswidriger Weise vornimmt und dass im Verfassungsgericht Rechtsbeugung (§§ 13, 14 BVerfGG) und Verfassungsbruch Standard-Methoden der Rechtspflege sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2308\]](#), [\[IG_K-VG_2310\]](#), [\[IG_K-VG_2311\]](#), [\[IG_K-VG_2705\]](#), [\[IG_K-VG_2708\]](#), [\[IG_K-VG_2710\]](#), [\[IG_K-VG_2711\]](#), [\[IG_K-VG_2713\]](#)).

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof hingegen pocht auf sein „Gewohnheitsrecht“ auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Bei nächst bester Gelegenheit „setzt er eins drauf“ und verkündet in einer Nichtannahme einer GMG-Verfassungsbeschwerde (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2714\]](#)):

„Soweit der Beschwerdeführer das Ablehnungsgesuch darauf stützt, dass der Erste Senat die Verfassungsbeschwerde rechtswidrig an sich gezogen habe, um diese „loszuwerden“, entbehrt dieser Vortrag jeglicher Substanz.

Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für

Verfassungsbeschwerden normiert, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 BVerfGG und aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Ablehnungsgesuch ist insofern rechtsmissbräuchlich.“

Wobei natürlich die Klarstellung in der Antwort an (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2714\]](#)) ihn weitere Aufschlüsse erlaubt:

- Zu Absatz 1: „Die LISTE“ [\[gemeint ist die Übersicht Verfassungsbeschwerden\]](#) „zeigt überdeutlich, dass diese Vorwürfe ausreichend Substanz haben. Sämtliche gelisteten Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG nach dem [Beschluss 1 BvR](#) 1660/08 vom 28.09.2010 wurden rechtswidrig von Ihnen, Herr Kirchhof „bearbeitet“ d.h. es wurde, bis auf eine Ausnahme, ohne jede Bearbeitung die Annahme „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG“ verweigert. Das Ziel dürfte klar sein, die offensichtliche und **nachweisbare und nachgewiesene Verfassungswidrigkeit** der Beschlüsse 1924/07, 739/08 und 1660/08 (siehe dazu Kap. A.V.1.f mit EfVerfB Kap. 4.4.2.x der Verfassungsbeschwerde von Dr. Rüter) muss „unbedingt unter der Decke bleiben“.
- Zu Absatz 2: „Na endlich mal ein neuer Gedanke. Heißt aber auch, die bisher stereotyp wiederholte Begründung für die Zuständigkeit des Ersten Senats „war ein wenig geflunkert“ (**bewusst unwahre Behauptung**) oder? Bisher haben Sie nämlich stets jemanden aus der Geschäftsstelle des Ersten Senats nachklappern lassen mit der Behauptung die Arbeitsteilung sei durch Plenumsbeschlüsse nach § 14 (4) entsprechend geändert worden und auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts stünde die geschäftsplanerische Wahrheit („Vorsitzender des Senats Vizepräsident Kirchhof [zuständig für] I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind“). Dabei wurde aber stets verschwiegen, dass die Ergebnisse von solchen Plenumsbeschlüssen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen sind, und vor allem hat die Auswertung aller Plenumsbeschlüsse im BGBl dieses als **bewusst unwahre Behauptung** entlarvt. Diese „Plenumsgeschichte“ und die „Homepage-Geschichte“ dem jeweiligen Beschwerdeführer zu schreiben war ja auch immer ein sehr übertriebener Aufwand, „wenn doch alles im BVerfGG § 14 bereits seit Anfang an fest steht“.
[\[... hier ist der Text des § 14 BVerfGG weggelassen; er steht schon weiter oben ...\]](#)

Die Regelung in Abs. 1 „sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts“ besagt, dass der Erste Senat für Verfassungsbeschwerden zuständig ist; welche das sind, ist zunächst offen und nicht spezifiziert (nicht „normiert“). Es ist lediglich gesagt, welche es nicht sind, nämlich jene nach §91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts. Der Begriff „Verfassungsbeschwerden“ kann auch nicht so eng gefasst sein, dass er nur die Verfassungsbeschwerden nach „*Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes*“ meint, denn sonst gäbe es im Abs. 1 nicht auch jene nach § 91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts.

Sie, Herr Kirchhof, behaupten, dass die Bedeutung des Gesetzestextes sei: „sowie für **alle** Verfassungsbeschwerden außer jenen nach § 91 und jenen aus dem Bereich des Wahlrechts“. Nach Abs. 2 ist aber der Zweite Senat zuständig in den Fällen des **§ 13 BVerfGG Nr. 6a bis 9**, also auch für die Fälle **8a** „*Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)*“. Für diese kann nach Ihrer Sicht der Zweite Senat ja gar nicht zuständig sein, weil dafür bereits der Erste Senat nach Abs. 1 zuständig ist. In anderen Worten, Sie unterstellen sämtlichen Schöpfern des Grundgesetzes eine gediegene Schizophrenie, denn die haben in Abs. 2 die Verfassungsbeschwerden nach „*Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes*“ dem Zweiten Senat zugeordnet, obwohl Sie, Herr Kirchhof, doch wissen, dass sie längst nach Abs. 1 (über das erdachte Wort „alle“) dem Ersten Senat zugeschlagen worden sind.

Ich würde schlussfolgern, nicht meine Befangenheitsfeststellung bzgl. Ihrer gesetzeswidrigen Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde ist rechtsmissbräuchlich, sondern Ihre Herleitung meiner „Rechtsmissbräuchlichkeit“ dürfte Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sein.“

8 Die Grundsteinlegung zur UNBEFANGENEN Rechtsbeugung

Die Verfassungsbeschwerde des Autors

Der Autor dieses Dokuments hat am 01.03.2017 eine Verfassungsbeschwerde wegen der aus der Verbeitragung seiner privaten Sparerlöse aus 3 über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen resultierenden diversen Verletzungen von seinen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechte eingereicht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2301\]](#)).

Diese wird von Regierungsdirektor Maier am 08.03.2017 mit 12 irrelevanten Aussagen und 12 unwahren Behauptungen eingestuft: „gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken“; „daher ist davon abgesehen worden, einer richterliche Entscheidung herbeizuführen“ und die Verfassungsbeschwerde wird mit AR-Aktenzeichen bei Seite gelegt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2303\]](#), [\[IG_K-VG_2304\]](#)). Der **Regierungsdirektor Maier** hat hier an einem konkreten Beispiel vorgeführt die Zuordnung der Verfassungsbeschwerde zum AR-Register mit irrelevanten und bewusst unwahren Behauptungen und die verfassungswidrige Geschäftsordnung BVerfGGO und das rechtswidrige Merkblatt (s.u.) missbraucht; das bedeutet: **Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Verfassungsbruch (Art. 20 (3), Art. 97 (1), Art. 101 (1), Art. 103 (1))**.

Zwei weitere echte Kritikpunkte führen zu einer entsprechend angepassten zweiten Version der Verfassungsbeschwerde (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2305\]](#)). Sie ist das logisch oberste Dokument, die gesamte Beschwerde umfasst mit allen untergeordneten Dokumenten und den Beweisen 2 Standard-Leitz-Ordner. Die Beschwerde erfolgte ohne Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG und mit Begründung ihrer „allgemeinen Bedeutung“ und des bei Nichtbearbeitung resultierenden „schweren und unabwendbaren Nachteils“ (A.IV.5).

In der Verfassungsbeschwerde ist die „Zuständigkeit des Zweiten Senats des BVerfG“ für ihre Bearbeitung hergeleitet (A.IV.4):

„Die mit diesem vorliegenden Dokument begründete Verfassungsbeschwerde ist nach BVerfGG § 14 Abs. 2 zweifelsfrei dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes zur Entscheidung vorzulegen.

*Dies erspart dem Beschwerdeführer eine Diskussion oder gar eine **Antragstellung nach § 19 BVerfGG wegen „Besorgnis der Befangenheit“ gegen Richter des Ersten Senats, insbesondere den noch tätigen Richter und Vizepräsidenten Kirchhof und den noch tätigen Richter Gaier, welche das krasse Fehlurteil 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 und den damit verbundenen Verfassungsbruch zu verantworten haben (EfVerfB Kap. 4.3.2.2)“.***

Die Beschwerde des Autors über die niveaulose Bearbeitung und die Nichtbeachtung von §§ 13,14, BVerfGG an den Zweiten Senat (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2304\]](#)) blieb unbeachtet.

Von der Amtsinspektorin Wagner wurde am 20.03.2017 die gesetzwidrige Zuordnung zum Verfahrensregister des Ersten Senats mitgeteilt. Die **Amtsinspektorin Wagner** hat hier an einem konkreten Beispiel vorgeführt die Zuordnung der Verfassungsbeschwerde zum Verfahrensregister des Ersten Senats unter Bruch der §§ 13, 14 des BVerfGG; das bedeutet: **Gesetzesbruch (§§ 13, 14 BVerfGG), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Verfassungsbruch (Art. 20 (3), Art. 97 (1), Art. 101 (1))**.

Deshalb erfolgten am 21.03.2017 weitere Beschwerden an diese Amtsinspektorin (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2307\]](#)) und persönlich an den Präsidenten und obersten Dienstherrn des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2308\]](#)). Da der Präsident Voßkuhle auch darauf nicht reagierte, hat der Autor am 28.03.2017 an diesen **vorbeugend** und **hilfsweise** die **Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG festgestellt** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2311\]](#)). Die 7 seitige, ausführliche Begründung nimmt Bezug auf:

- Die verfassungswidrigen Beschlüsse 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08

- Die von allen Richtern zu verantwortenden rechtswidrigen (§§ 13, 14 BVerfGG) Geschäftsplanungen, z.B. 2017
- Die rechtswidrige Zuordnung der Verfassungsbeschwerde des Autors zum Ersten Senat
- Die Umsetzung solcher Geschäftsplanungen in konkrete Rechtsbrüche, z.B. die rechtswidrige (§ 93 (1) BVerfGG) Bearbeitung von 1 BvR 1936/14

womit zu schlussfolgern ist, dass alle Richter des Ersten Senats sich für Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfassungsbruch (Art 97 (1), Art. 103 (1)) zu verantworten haben.

Die Verfassungsbeschwerde wird rechts-/verfassungswidrig von einer Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz von Kirchhof (Kirchhof, Schluckebier, Ott) nicht zur Entscheidung angenommen.

Reaktion der obersten „Gesetzhüter“

Der **Präsident** des Bundesverfassungsgerichts **Voßkuhle** fand es nicht der Reaktion wert, dass der Erste Senat seine Geschäftsplanung in gesetzeswidriger Weise vornimmt und dass im Verfassungsgericht Rechtsbeugung (§§ 13, 14 BVerfGG) und Verfassungsbruch Standard-Methoden der Rechtspflege sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2304], [IG_K-VG_2305], [IG_K-VG_2308], [IG_K-VG_2310], [IG_K-VG_2311], [IG_K-VG_2312], [IG_K-VG_2705], [IG_K-VG_2708], [IG_K-VG_2710], [IG_K-VG_2711], [IG_K-VG_2713]).

Dem **Vizepräsidenten** des Bundesverfassungsgerichts **Kirchhof** hingegen schwillt der Kamm: Er begründet nicht nur die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde, sondern, wesentlicher noch, er versucht auch mit einem massiven Gegenangriff die **Vorwürfe der Befangenheit wegen Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** gegen seine Person und alle Richter des Ersten Senats ein für allemal zu „erledigen“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2314], [IG_K-VG_2316]).

Die **Widerlegung** dieser Ergüsse ist ausführlich und lückenlos in deren Kommentierung durch den Autor in einem Schreiben an Vizepräsident Kirchhof (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2317]) mit Kopie an Präsident Voßkuhle (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2318]) nach zu lesen. Deshalb wird hier nicht versucht, dieses in verkürzter und damit missverständlicher Form zu wiederholen, sondern es werden nur die daraus zu folgendernden Kernpunkte dargestellt.

Zunächst wird dem Beschwerdeführer unterstellt, er hätte ihren Ausschluss aus dem Beschwerdeverfahren gefordert. Die betreffende gesetzliche Regelung lautet:

§ 18 BVerfGG

- (1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er
1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
 2. **in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.**
- (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.
- (3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht
1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
 2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

Dann arbeiten sich die Richter Kirchhof & Co sich unter „Gründe“ zunächst in den Rn 1 bis Rn 5 daran ab, dass der Vizepräsident und die anderen Richter des Ersten Senats nicht von diesem Beschwerdeverfahren (und jedem anderen Beschwerdeverfahren natürlich auch) ausgeschlossen werden könnten. Dazu verwenden sie einen in 1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013 selbstgegebenen „Grundsatz“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-VG_0011]),

„Die Mitwirkung an **unanfechtbaren Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts (hier: Beschlüsse in Verfassungsbeschwerdeverfahren Dritter mit ähnlicher rechtlicher Problematik, die der Beschwerdeführer – **offensichtlich unstatthaft** – zum Gegenstand seiner Verfassungsbeschwerde macht) führt nicht zu einem gesetzlichen **Mitwirkungsausschluss** wegen richterlicher Vorbefassung.

Dieser **Grundsatz**, den das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 19. März 2013 (vgl. - auch zum Folgenden - BVerfGE 133, 163 <165 ff. Rn. 6 ff.>) für den Fall formuliert hat, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst unzulässig vor einem Fachgericht angefochten und gegen dessen Prozessentscheidung anschließend das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird, gilt in gleicher Weise, wenn unmittelbar gegen eine Entscheidung in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren erneut Verfassungsbeschwerde erhoben wird.“

Ein Mitwirkungsausschluss folgt aus der Beteiligung einer Richterin oder eines Richters an der Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) oder aus einer vorangegangenen Tätigkeit in derselben Sache (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG). **Die Ausschlussregelung ist als Ausnahmetatbestand konstruiert und deshalb eng auszulegen. Das Tatbestandsmerkmal „derselben Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist stets in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen.** Zu einem Ausschluss kann deshalb regelmäßig nur eine Tätigkeit in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren führen (vgl. BVerfGE 47, 105 <108>; 72, 278 <288>; 78, 331 <336>; 82, 20 <35 f.>; 109, 130 <131>).

In Normal Sprache in etwa: Wenn jemand vor den Sozialgerichten sich über die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlüsse der Richter x, y, z des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts beklagt, dann darf er getrost damit rechnen, dass genau diese Richter x, y, z bei Auftauchen seiner Verfassungsbeschwerde ihm nochmals mitteilen, dass es an ihrer „Recht“sprechung nichts herum zu meckern gibt und er, falls er es immer noch nicht kapiert, das nächste Mal Missbrauchsgebühren zu zahlen hat.

Die Idee der Richter **Gaier, Eichberger, Schluckebier, Masing, Paulus, Baer und Britz** „dieselbe Sache“ stets in einem engen verfahrensbezogenen Sinn zu verstehen ist natürlich die **Anmaßung rechtsetzend tätig zu sein** und im konkreten Fall des zitierten Beschlusses **Rechtsbeugung**. Auffallend ist, dass ihr Chef und großer Meister Kirchhof selbst nicht mit beschlossen hat. Wahrscheinlich war es eine Aufgabe an sein Team zur Gruppendynamischen Selbstfindung mit der Aufgabenstellung: „Der Wirkung der §§ 13, 14 des BVerfGG haben wir mit unserer Geschäftsplanung den Todesstoß versetzt; erfindet einen Grundsatz, mit dem der § 18 BVerfGG auch für immer unschädlich gemacht wird.“

Der Vizepräsident konnte sich also rechtsbeugend auf den im eigenen Laden entwickelten **Grundsatz** stützen; dumm nur, dass es gar nicht um den § 18, sondern um den § 19 BVerfGG ging.

§ 19 BVerfGG

(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der **Befangenheit** abgelehnt, so entscheidet das Gericht **unter Ausschluß des Abgelehnten**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) **Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern.** Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.

Da der Autor und Beschwerdeführer aber für alle Richter des Ersten Senats die **Befangenheit** erklärt hatte, also keiner von ihnen zwecks Entscheidung über die Befangenheit gefragt war, haben Kirchhof & Co diese Situation einfach als unrealistisch vom Tisch gewischt und sich selbst für unbefangen erklärt. Die Logik der Begründung ist bestechend: Da man diese Richter nach dem eigenentwickelten Grundsatz sowieso nicht von einer Mitwirkung an einer Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde ausschließen kann, macht es einfach keinen Sinn zu fragen, ob sie befangen wären, weil der aus einer Bejahung folgende Ausschluss ja sowieso nicht stattfinden könnte. Und da ist es eigentlich egal ob die Befangenen über die Befangenheit befinden oder irgendwelche Richter vom Zweiten Senat.

Schon 1999 schrieb Rolf Lamprecht in der ZEIT unter dem Titel „Befangene Verfassungsrichter – Das höchste Gericht verletzt das Grundgesetz“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-MP_001]**) zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (06.07.1999 2 BvF 1/99) in welchem die damalige Präsidentin Limbach mit den Richtern Sommer, Jentsch, Hassemer, Broß, Osterloh den „großen Bruder“ Paul Kirchhof vom Vorwurf der Befangenheit freisprachen:

„Wer an der intellektuellen Unschuld eines Verfassungsrichters zweifelt, bekommt es mit dessen Sippe zu tun - mit den Mitgliedern seines Senats. Die nehmen den Kollegen, falls ihm - *horribile dictu* - Befangenheit unterstellt wird, solidarisch in Obhut, ungeachtet aller sonstigen Divergenzen. Vor lauter Fürsorge vergessen sie dabei sogar ihre Reputation. Jedenfalls war ihrem jüngsten Persilschein, außer Zirkelschlüssen, nur zu entnehmen, dass ihnen zur Befangenheit nichts Unbefangenes einfällt. [...]

Das Gericht wiederholte eine Floskel, die selten hält, was sie verspricht: Ausschlaggebend sei nicht, ob ein Richter "tatsächlich" befangen sei es genüge, wenn ein Beteiligter bei "vernünftiger Würdigung aller Umstände" Anlass zu Zweifeln habe. Nur ein wohlfeiler Obersatz! Wegen des "zeitlichen Abstandes" konnte der Senat Umstände, die "bei lebensnaher Betrachtungsweise" hätten "Besorgnis" erregen können, nicht mehr entdecken.

[...]

Fazit: Das Selbstbewusstsein der Verfassungsrichter ist ungetrübt. Sie benehmen sich wie höhere Wesen, die über den Niederungen der Befangenheit schweben - und machen dabei eines der wenigen prozessualen Bürgerrechte kaputt. Denn die Richterablehnung ist die einzige Waffe, auf die Prozessparteien im Umgang mit der übermächtigen Justiz zurückgreifen können.

Ein Richter, der sich von dem Odium, parteilich oder voreingenommen zu sein, nicht befreien kann, amtiert unter Verletzung von Artikel 101 des Grundgesetzes. Er kann unmöglich "gesetzlicher Richter" sein. Fraglich bleibt auch, ob er überhaupt imstande ist, "rechtliches Gehör" zu gewährleisten.

Mit dem Kirchhof-Beschluss bekamen die Angehörigen der Justiz einen Freibrief ausgestellt. Sie werden vermutlich nun noch hemdsärmeliger als bisher mit den Befangenheitsregeln umgehen.

[...]

Wer wollte ihnen nach dem Karlsruher Spruch verübeln, wenn sie künftig bei Beratungen über Befangenheit vorsorglichen Selbstschutz betreiben [...]"

Der letzte Satz ist wie ein Böses Omen. Der „kleine Ferdinand“ und seine Truppe begnügten sich nicht mit Halbheiten wie „bei vernünftiger Würdigung aller Umstände“, nein es wurde mit Rechtsbeugung ein „immerwährender Grundsatz“ geschaffen: „uns kann keiner“.

Auf diese Leistung, die §§ 18 und 19 des BVerfGG mit einem Schlag und für immer ausgehebelt zu haben, war der Vizepräsident Kirchhof so stolz, dass er dies der Welt mit einer **Pressemeldung** verkünden musste (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2313\]](#), [\[IG_K-VG_2315\]](#)), die in [\[IG_K-VG_2317\]](#) **passend beantwortet** wurde (bitte dort lesen)

Wir können die Leistung des Vizepräsidenten Kirchhof und seiner beiden Helfer im Beschwerdeverfahren (gesetzeswidrig AR 1690/17, 1 BvR 610/17) nämlich geeignet bewerten: **Gesetzesbruch (§§ 13, 14, 19 BVerfGG), Nötigung (§ 240 (1) StGB), Betrug (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Verfassungsbruch (Art. 20 (3), Art. 93 (1) Nr. 4a, Art. 97 (1), Art. 101 (1), Art. 103 (1)).**

Und ganz nebenbei muss dann irgend jemand aus der Geschäftsstelle des Ersten Senats natürlich die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch die Kammer unter Kirchhof an das Sozialgericht München (unter „**Verletzung von Privatgeheimnissen**“ (§ 203 StGB) mit korrekter Angabe der SG-Aktenzeichen im Betreff mitteilen, weil der Erste Senat des BVerfG pflichtschuldigst seinen Beitrag leistet zur Aushebelung des **Art. 97 (1) GG** („Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“). Ein Ball, den dieses Sozialgericht dankbar aufnimmt, denn man ist dort seit mehr als 2 Jahren damit beschäftigt seine gesetzlich festgelegte Arbeit zu vermeiden und die Klage des Autors nicht zu bearbeiten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23057\]](#), [\[IG_K-VG_2316\]](#), [\[IG_K-VG_2321\]](#)).

Reaktion auf das Echo an die obersten „Gesetzhüter“

Dem **Vizepräsidenten** des Bundesverfassungsgerichts **Kirchhof** bleibt der Kamm geschwollen; er hat schließlich den Stein der Weisen gefunden. Die Nichtannahme der nächstbesten Verfassungsbeschwerde zum Thema GMG begründen Kirchhof & Co stupide mit den erarbeiteten Gesetzesverdrehungen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2314\]](#), [\[IG_K-VG_2712\]](#)):

*„Die Kammer entscheidet unter Mitwirkung von Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier; diese wie auch die übrigen Mitglieder des Ersten Senats sind auf Grund des vom Beschwerdeführer formulierten **Ablehnungsgesuchs** von der **Mitwirkung nicht ausgeschlossen**.*

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, da die Ausführungen zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit hierfür gänzlich ungeeignet sind. Das ergibt sich, soweit alle Richterinnen und Richter des Ersten Senats abgelehnt werden, schon aus der pauschalen Ablehnung selbst.

Soweit der Beschwerdeführer das Ablehnungsgesuch darauf stützt, dass der Erste Senat die Verfassungsbeschwerde rechtswidrig an sich gezogen habe, um diese „loszuwerden“, entbehrt dieser Vortrag jeglicher Substanz.

Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 BVerfGG und aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Ablehnungsgesuch ist insofern rechtsmissbräuchlich.

Auch hinsichtlich der beiden namentlich genannten Mitglieder des Ersten Senats ist der Verweis auf ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen zur Verbeitragung von Kapitalleistungen aus Direktversicherungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von vornherein ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG bestimmt insoweit abschließend, dass die richterliche Vorbefassung mit einer Sache nur dann zum Ausschluss führt, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>) Nicht ausgeschlossen ist dagegen ein Richter, der sich bereits in anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat. Selbst wenn er eine bestimmte **Rechtsausfassung** ständig vertritt, ist er in einem Verfahren nicht ausgeschlossen, das gerade auf die Änderung dieser **Rechtsauffassung** abzielt. Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig ist, **bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter**. Diese sind auch von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 131, 239 <252f.>; 142, 1 <4f.>).

Die passende Kommentierung an ihn bitte dort lesen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-VG_2714\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-VG_2714])). Auch der Präsident Voßkuhle erhält diese Kommentierung mit einem Begleitschreiben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-VG_2713\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-VG_2713])):

„Widerrechtliche „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde durch Kirchhof

Mit Schreiben vom 06.04.2017 habe ich mich über die fortlaufende Verletzung des § 14 BVerfGG i. V. m. § 13 BVerfGG durch Mitarbeiter Ihres Gerichts, insbesondere durch den Vizepräsidenten Kirchhof, beschwert. Desweiteren habe ich mit einer fast 6 seitigen Begründung „vorbeugend und hilfsweise“ die Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats zur Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 (gesetzeswidrig zugeordnet zu 1 BvR 672/17) wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG festgestellt.

Da Sie aber offensichtlich beschlossen haben, die Zustände im Bundesverfassungsgericht einfach aussitzen zu können, war an einem Finger abzuzählen, was kommen musste.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines Schreibens an Herrn Kirchhof mit der umfassenden Kommentierung seiner „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde. Wenn man die beigefügte „Liste BVerfG Klagen zur Rechtssache GMG“ anschaut, dann könnte man wohl langsam von einer etablierten Kriminalität im Ersten Senat ausgehen.

Bei genauerer Betrachtung des Beschlusses (1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013) zur Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde fällt auf, dass sich „fast“ der gesamte Erste Senat zusammengesetzt und angestrengt darüber nachgedacht hat, wie man das BVerfGG (hier insbesondere § 18) aushebeln kann. Trotz redlicher Bemühung dürfte doch klar sein, dass letztlich doch nur „ordinäre Rechtsbeugung“ dabei heraus gekommen ist [([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-VG_2713\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-VG_2713]))...]. Auch wenn der Herr Vizepräsident sich „fein“ zurückgehalten hat und in dem Beschluss namentlich nicht vorkommt, kann doch niemand erzählen, dass er nicht genauestens darüber informiert war, was da in „seinem“ Senat abläuft. Was ist das für eine Geisteshaltung, die da zum Ausdruck kommt? Für uns gelten keine Gesetze (GG, BVerfGG, StGB) „wir machen was wir wollen und uns kann keiner“. Vielleicht hat ja Herr Kirchhof diesen Beschluss als „Vorsitzender gefördert und begleitet“. So macht man das heute, das „Obere Management“ lässt eine Teamaufgabe abarbeiten, das „zu besiegende feindliche Äußere“ fördert dabei enorm den zukünftigen Zusammenhalt oder „team spirit“ wie man neudeutsch sagt. “

Um es kurz zu machen, **ich bestehe auf meinem Recht und fordere die gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat.**

Und dieser kriminelle Gewaltakt muss natürlich in Serie fortgesetzt werden, die Last des massiven Rechtsbruchs soll ja nicht umsonst gewesen sein (siehe Verfassungsbeschwerde [25]):

| | | | |
|----------------------------|---------------------------|-------------------------|---|
| Gericht: | BVerfG 1. Senat 1. Kammer | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 14.06.2017 | Zitiervorschlag: | BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Juni 2017 – 1 BvR 2428/16 –, juris |
| Rechtskraft: | ja | | |
| Aktenzeichen: | 1 BvR 2428/16 | | |
| Dokumenttyp: | Nichtannahmebeschluss | | |

Nichtannahmebeschluss: Unzureichende Substantiierung der Verfassungsbeschwerde mit Blick auf bereits vorliegende Rspr zur Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung - pauschales oder auf Mitwirkung in anderen Verfahren gestütztes Ablehnungsgesuch offensichtlich substanzlos

Orientierungssatz

1. Ein pauschal gegen alle Richterinnen und Richter des jeweiligen Senats gerichtetes Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig (vgl BVerfG, 13.04.2017, 1 BvR 610/17). Ebenso wenig ist ein Richter dann von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn er sich bereits in anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat und jene Rechtsauffassung ständig vertritt (vgl BVerfG, 07.05.2013, 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, 377 <406 Rn 71>). (Rn.2)
2. Zur Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung siehe bereits BVerfG, 07.04.2008, 1 BvR 1924/07, BVerfGK 13, 431 und BVerfG, 06.09.2010, 1 BvR 739/08, BVerfGK 18, 4. (Rn.4)

Und wie reagiert der Herr **Präsident Voßkuhle** auf die massiven Vorwürfe der gesetzwidrigen Zustände im Bundesverfassungsgericht mit Missachtung von Recht und Gesetz (§§ 13, 14 BVerfGG, Art. 97 (1), 103 (1) GG). Immerhin er bequemt sich und lässt einen Ministerialrat Wagner mitteilen, dass dieser keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung erkennen kann. Streng genommen hat der tatsächlich recht, denn in der Geschäftsordnung BVerfGGO ist kein Passus enthalten, der den Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichtes verbietet kriminell zu sein (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2318\]](#), [\[IG_K-VG_2319\]](#), [\[IG_K-VG_2320\]](#), [\[IG_K-VG_2321\]](#)).

Im Übrigen haben persönlich an den Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats gerichtete Schreiben die ominöse Eigenschaft durch einen Rechtspfleger (Ministerialrat Dr. Hiebert oder Ministerialrat Batzke) des Ersten Senats auf Briefpapier des Ersten Senats beantwortet zu werden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_1320\]](#), [\[IG_K-VG_1520\]](#), [\[IG_K-VG_1620\]](#), [\[IG_K-VG_2321\]](#) bis [\[IG_K-VG_2324\]](#), [\[IG_K-VG_2714\]](#), [\[IG_K-VG_2716\]](#), [\[IG_K-VG_0005\]](#)).

9 Serieller Rechtsbruch und das Rapportieren an die Auftraggeber

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Details der Bearbeitung bekannter Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG.

Die Übersicht zeigt insbesondere, dass die folgenden Verfassungsbeschwerden vor dem 26.04.2017 nicht bearbeitet wurden:

- [18] 1 BvR 1687/15
- [19] 1 BvR 1615/15
- [20] 1 BvR 2570/15
- [21] 1 BvR 631/15
- [22] 1 BvR 188/16
- [24] 1 BvR 2290/15
- [25] 1 BvR 2428/16

Es zeigt auch, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit der Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden schon bis zu 2 Jahren schwanger ging (Verfassungsbeschwerde [21] 1 BvR 631/15 gestellt am 19.03.2015) und offensichtlich wegen „Überlastung“ nicht zu deren Bearbeitung kam.

Doch das Bild änderte sich schlagartig mit einem Schreiben vom 19.04.2017 des **Bundestagsabgeordneten und SPD-Mitglieds Lothar Binding** an den Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts mit einer „Anfrage nach dem Sachstand über eingereichte Verfassungsbeschwerden zur Frage der Beitragspflicht von Zahlungen aus Direktversicherungen“.

Dieses Schreiben beweist die anhaltende **sehr ungute Beziehung zwischen oberster Judikative (Erster Senat) und Politik in dieser Rechtssache, der staatlich organisierte Missbrauch des GMG zum Betrug an Millionen von Rentnern**“.

Der Herr Professor Vizepräsident ist zwar sehr unter Termindruck (man sieht es an der 2 jährigen Verzögerung der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden). Aber er weiß, wem er Antwort zu geben hat (den Parteipolitikern) und wem nicht (den Beschwerdeführern), bereits am **26.04.2017 rapportiert** er den erfragten Sachstand (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0004]**), woraus sich ein deutlich anderes Bild ergibt:

- [18] 1 BvR 1687/15: votiert und formuliert, bereits dem Beschwerdeführer mitgeteilt, wobei dieser aber erst ebenfalls mit Schreiben vom 26.04.2017 davon erfuhr
- [19] 1 BvR 1615/15: votiert und formuliert, bereits dem Beschwerdeführer mitgeteilt, wobei dieser aber erst ebenfalls mit Schreiben vom 26.04.2017 davon erfuhr
- [20] 1 BvR 2570/15: votiert und formuliert, bereits dem Beschwerdeführer mitgeteilt, (das Empfangsdatum kennen wir nicht)
- [21] 1 BvR 631/15: votiert und formuliert, befindet sich gerade in der abschließenden Phase der Unterzeichnung, richterlich abgeschlossen, z.Z. in schreibtechnischer Fertigstellung wobei dieser aber erst am 18.05.2017 davon erfuhr
- [22] 1 BvR 188/16: votiert und formuliert, befindet sich gerade in der abschließenden Phase der Unterzeichnung
- [24] 1 BvR 2290/15: votiert und formuliert, befindet sich gerade in der abschließenden Phase der Unterzeichnung
- [25] 1 BvR 2428/16:

Nachfolgend: **Übersicht Verfassungsbeschwerden**
(Auszug aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_0004]**)

| Identifikations Nr. | [03] | [04] | [05] | [06] | [07] | [08] | [09] | [11] |
|--|--|---|---|---|--|--|--|------------------------|
| Mühlbauer Nr. | 3 | 4 | 5 | 6 | 10 | 7 | 9 | 8 |
| Name | Herr S / Frau H | Herr S / Frau H | Herr S. | Herr P. | Herr P. | Herr. P. | (Klägerin) | |
| Vorname | | | | | | | | |
| SG | Klage vom | | | | | | | |
| | Az | | S 6 KR | | | S 84 KR 90/08 ER | S 43 KR 258/06 | |
| | Ort | | Oldenburg | | | | München | |
| | Urteil vom Richter | | | | | 14.04.2008 Fr. Weiss-Eylert | 26.09.2007 | |
| LSG | Berufung vom Az | L 4 KR 27/05 | | L 11 KR 2032/05 | L 16 KR 143/06 | | | |
| | Land | FSS | | BWB | NRW | | | |
| | Urteil vom Richter | | | | | L 9 B 202/08 KR.ER BB 06.08.2008 Hutschenreuther (V)_ Seifert_Ernst | SG hat Sprungrevision zugelassen | |
| | Anmerkung | | | | | | | |
| BSG | Revision vom NZB vom Az (B 12 KR ...) | 25/05 R | 26/05 R | 6/06 R | 2/07 R | 20/10 R | | 6/08 R |
| | Beschluss/Urteil am NZB Ablehnung am | 25.04.2007 | 25.04.2007 | 12.12.2007 | 12.12.2007 | 12.01.2011 | | 12.11.2008 |
| | Richter Vorsitzender | Balzer | Balzer | Balzer | Balzer | Voelzke | | Balzer |
| | Richter | Berchtold | Berchtold | Berchtold | Bernsdorff | | | Berchtold |
| | Richter | Hützmänn-Stoll | Hützmänn-Stoll | Bernsdorff | Hützmänn-Stoll | | | Bernsdorff |
| | Empfang am Anmerkung | | | | | Sitzungsprotokoll verweigert, 3 Monate nach Rücküberweisung "erzwungener" (Androhung von Aussitzen) Vergleich | | |
| VerfBeschw. am | | | | ca. 01/2008 nach §93 BVerfGG einzureichen binnen eines Monats nach Zustellung BSG | | 24.07.2009 24.11.2009 Nachtrag 10.05.2010 Nachtrag 10.08.2010 Ergänzung GG 93 (1) Nr 4a iVm BVerfGG 90 (2) S. 2; Argumente des BSG | | 4/08 B |
| Begründung | | | | | | | | 01.07.2008 |
| AR Nr. | | | | | | 5059/09 | 2874/09 | |
| AR Nr. am AR Referent (Unzulässigkeit) | | | | | | | 24.04.2009 | |
| Verw. auf Zuständigkeit (2.S) | | | | | | | | |
| 1 BvR Az | 1924/07 | 1924/07 | 739/08 | 1660/08 | 1660/08 | 2657/09 | 2137/06 | 2123/08 |
| 1 BvR Az Vergabe am | | | | | | 09.11.2009 | | |
| 1 BvR Az durch | | | | | | Regierungsangestellte Wolf | | |
| Berichtersteller ES lt. Geschäftspla | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) |
| Vorsitzender Erster Senat | Papier | Papier (bis 16.3.2010) | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof |
| Präsident BVerfG | Papier | Papier (bis 16.3.2010) | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle |
| Zurückverweisung am Nichtannahme am Nichtannahmebegründung | 07.04.2008 (B) | 07.04.2008 (B) | 06.09.2010 (B) | | 28.09.2010 (B) | | 03.11.2010 § 93a(2) iVm § 90(2) S.1 BVerfGG | 14.04.2011 |
| Anmerkung | Verfbruch in mehreren Dimensionen RA der VdK keine Rüge gegen "betrieblichen Bezug"; kann dem Gesetz zu Artikel 1 Nr. 143, § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 237 Abs. 2 SGB V nicht entnommen werden | Verfbruch in mehreren Dimensionen RA der SoVD keine Rüge gegen "betrieblichen Bezug"; kann dem Gesetz zu Artikel 1 Nr. 143, § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 237 Abs. 2 SGB V nicht entnommen werden | Bezugnahme auf 1924/07 → Verfbruch Beträgspflicht durch "typisierende Betrachtungsweise"; keine Rolle mehr → Rechtsprechung nach Belleben gegen Art. 20(3) GG | Widerspr. in Begründung → Verfbruch Beträgspflicht durch "typisierende Betrachtungsweise"; betriebl. Bezug im Einzelfall spielt dabei keine Rolle mehr → Rechtsprechung nach Belleben gegen Art. 20(3) GG | dem BVerfG ist es egal, ob seine Beschlüsse umgesetzt werden | fehlende Rechtswegerschöpfung | VerfBeschwerde eingereicht durch "Führungskräfteverband" ula, aber nach Merkblattzusendung kein schriftlicher Antrag (Forderung ungesetzlich!) auf richterliche Entscheidung u Übernahme in Verfahrensreg. durch RA Erasmi | |
| BVerfG Senat | | | | | | 1 | | 1 |
| BVerfG Kammer | | | | | | 3 | | 3 |
| Richter Vorsitzender | Hohmann-Dennhardt | Hohmann-Dennhardt | Kirchhof | Kirchhof | | Kirchhof | | Kirchhof |
| Richter | Galer | Galer | Bryde | Bryde | | Bryde | | Schluckebier |
| Richter | Kirchhof | Kirchhof | Schluckebier | Schluckebier | | Schluckebier | | Beaer |
| Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am Befangenheit Voßkuhle am Forderung Voßkuhle Bearbeitung | | | | | | | | |
| Postannahme | | | | | | | | |
| Rechtspflegerdienst (ver) | | | | | | | | |
| Abschlussverfügung am: Bezugnahme auf: | | | | | | | | |

| Identifikations Nr. | [13] | [14] | [15] | [16] | [17] | [18] | [19] | [20] |
|--|---|--|---|---|---|---|--|---|
| Mühlbauer Nr. | 14 | 15 | 13 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| Name | Herr K. | Herr P. | Herr R. | Herr B. | Herr I. | Herr S. | Frau L. | Frau W. |
| Vorname | | | | | | | | |
| SG | Klage vom | | | | | | | |
| | Az | S 9 KR 278/06 | | S 14 KR 79/11 | | S 111 KR 2177/10 WA | S 19 KR 714/12 | S 8 KR 2658/12 |
| | Ort | Lüneburg | | Mainz | | Berlin | Berlin | Konstanz |
| | Urteil vom Richter | | | 19.03.2012 | | | | |
| Anmerkung | | | | | | | | |
| LSG | Berufung vom Az | L 4 KR 532/10 Niedersachsen-Bremen | L 1 KR 140/15 Hessen | L 5 KR 135/12 R-PF | L 5 KR 57/15 R-PF | L 1 KR 351/11 B-B | L 9 KR 182/13 B-B | L 5 KR 3259/13 BWB |
| | Urteil vom Richter | 19.12.2013 | 07.10.2015 | 08.04.2013 | 20.08.2015 | 31.01.2014 | 09.12.2013 | 12.11.2014 |
| | Richter | | Ledge (V) „Maurer“, Moritz-Rüter | Follmann (V) „Jutzl“, ? | Follmann (V) „Jutzl“, Keller | | | |
| | Anmerkung | | | | | | | |
| BSG | Revision vom Nzb vom Az (B 12 KR _) | x | keine | x | keine | x | x | x |
| | Beschluss/Urteil am Nzb Ablehnung am | 11/14 B | | 45/13 B | | 94/13 B | 20/14 B | 4/14 B |
| | Richter Vorsitzender | 02.02.2015 | | 24.01.2014 | | 16.05.2014 | 19.05.2015 | 03.06.2015 |
| | Richter | Kretschmer | | Kretschmer | | Kretschmer | Kretschmer | Kretschmer |
| | Richter | Mecke | | Bernsdorff | | Kaltenstein | Kaltenstein | Kaltenstein |
| | Richter | Beck | | Beck | | Beck | Korner | Korner |
| | Empfang am Anmerkung | 27.02.2015 | keine Nzb eingereicht: 1. Anwalt u Kosten nicht vermeidbar 2. Ablehnung 100%ig sicher | 07.02.2014 Begründung Bezug auf [5] Hamke B 12 KR 26/10 R, "Richterrecht" → Verbruch Art.20(3) GG & § 339 StGB | keine Nzb eingereicht: 1. Anwalt u Kosten nicht vermeidbar 2. Ablehnung 100%ig sicher | 30.05.2014 | | 15.06.2015 |
| BVerfG | VerfBeschw. am | 27.02.2015 | | 06/07.03.2014 | 10.11.2015 | 27.06.2014 | 08.07.2015 | 13.07.2015 |
| | Begründung | gegen GKV & Beschlüsse LSG, BSG | GG 93(1)Nr 4a iVm BVerfGG 90(2) S.2 | gegen Urteil SG & Beschlüsse LSG, BSG | GG 93(1)Nr 4a iVm BVerfGG 90(2) S.2 | gegen GKV & Urteil SG & Beschlüsse LSG, BSG & 93B V 229,248 | | |
| | AR Nr. | | 7521/15 | | 7584/15 | | | 6039/15 |
| | AR Nr. am AR Referent (Unzulässigkeit) | | 09.11.2015 | | 10./24.11.2015 Regierungsdirektor Mater | | | 24.09.2015 (29.9.15) AR-Referentin Krause-Reul |
| | Verw. auf Zuständigkeit (2.S) | 08.05.-05.06.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat. | | 05.05.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat. | 26.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat | | 25.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat. | |
| | 1 BvR Az | 425/15 | 3123/15 | 891/14 | 3129/15 | 1936/14 | 1687/15 | 1615/15 |
| | 1 BvR Az Vergabe am 1 BvR Az durch | 27.02.2015 | 21.12.2015 | 07.03.2014 | 21.12.2015 | 27.06.2014 | 08.07.2015 | 09.07.2015 |
| Berichterstatter ES lt. Geschäftspla | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) |
| Vorsitzender Erster Senat | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof |
| Präsident BVerfG | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle |
| Zurückverweisung am Nichtannahme am Nichtannahmebegründung | 24.09.2015 93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig", Argumente des BSG | 04.04.2016 nicht angenommen "unzulässig", Argumente BSG | 04.04.2016 93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig", Argumente des BSG | 13.04.2016 93b iVm 93a VerfGG weil "unzulässig", fehlende Rechtswegerschlopfung | 16.11.2016 "Friserversaumnis" (BUB) für Antrag auf Wiedereinsetzung (§93(2) BVerfGG) | 06.03.2017 ohne Begründung, Argumente BSG | 08.03.2017 ohne Begründung, Argumente BSG | 09.03.2017 keine Begründung nach §93d (1) S.3, Argumente BSG |
| Anmerkung | | | | | | 26.04.2017 Mitteilung Nichtannahme | | |
| BVerfG Senat | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| BVerfG Kammer | 1 | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Richter Vorsitzender | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof |
| Richter | Eichberger | Eichberger | Eichberger | Eichberger | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier |
| Richter | Briz | Briz | Briz | Briz | Ott | Ott | Ott | Ott |
| Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am Befangenheit Voßkuhle am Forderung Voßkuhle Bearbeitung | 08/10.05.2017 | | 04/06.05.2017 | 13/19. + 26.04.2017 | | 25.04.2017 | | |
| Postannahme | 08/10.05.2017 G. Greilach | | 04/06.05.2017 Frank | 13/19. + 26.04.2017 2x Gil R. de ONDARZA | | 25.04.2017 | | |
| Rechtspflegerdienst (wer) | Ministerialrat Batzke | | Ministerialrat Batzke | Ministerialrat Dr. Hiegert | | | | |
| Abschlussverfügung am: Bezugnahme auf: | 22.05.2017 8.5.17 an Voßkuhle | | 19.05.2017 5.5.17 an Voßkuhle | 24.04.2017 13.4.17 an Voßkuhle | | | | |

| Identifikations Nr. | [21] | [22] | [23] | [24] | [25] | [26] | [27] | |
|--|--|---|--|---|--|---|---|--|
| Mühlbauer Nr. | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | |
| Name | Herr K. | Herr W. | Herr R. | Herr S. | Herr A. | Herr B. | Herr M. | |
| Vorname | | | | | | | | |
| SG | Klage vom | | 27.4.2015, 21.2.2016 | | | | | |
| | Az | S 11 KR 289/12 | S 9 KR 1061/13 | S 2 P 74/16 + 159/15 | S 39 KR 1182/11 | S 24 KR 439/13 | S 28 KR 1266/14 S 28 P 298/14 | |
| | Ort | Gelsenkirchen | Reutlingen | München | Dortmund | Detmold | | |
| | Urteil vom Richter | | | 06.07.2017 | | | | |
| Anmerkung | | | Lillg_König_Schulz | | | | | |
| ISG | Berufung vom Az | L 16 KR 591/13 | L 4 KR 5000/13 | L 4 KR 568/17 | L 5 KR 443/13 | L 5 KR 406/14 | L 11 KR 571/15 | |
| | Land | NRW | BWB | FSB | NRW | NRW | BWB | |
| | Urteil vom Richter | 08.06.2014 | 24.04.2015 | 21.11.2019 | | | 26.01.2016 | |
| | Anmerkung | | | VR Dürschke, R Henrich, R Reiches hat den Richtern die Sprache verschlagen | | | | |
| BSG | Revision vom NZB vom Az (B 12 KR _) | x | x | | x | x | x | |
| | Beschluss/Urteil am NZB Ablehnung am Richter Vorsitzender | 70/14 B | 42/15 B | | 95/14 B | 9/16 B | 22/16 B | |
| | Richter | 29.01.2015 | 24.11.2015 | | 19.05.2015 | 07.09.2016 | 30.01.2017 | |
| | Richter | Kretschmer | Kretschmer | | Kretschmer | Kretschmer | Schlegel | |
| | Richter | Mecke | Mecke | | Kaltenstein | Bernsdorff | Mecke | |
| | Richter | Beck | Korner | | Korner | Korner | Beck | |
| Empfang am Anmerkung | 19.02.2015 | | | 29.05.2015 | | | | |
| | | | | | | | | |
| VerfBeschw. am | 19.03.2015 | ca. 12/2015 nach §93 BVerfGG einzureichen binnen eines Monats nach Zustellung BSG | 01.03.2017 + 11.03.2017 | 25.06.2015 | 26.10.2016 | 15.03.2017 | 28.03.2017 + 05.04.2017 | |
| Begründung | | | GG 93 (1) Nr 4a BVerfGG § 90 (1), (2) S.2 | | | | | |
| AR Nr. | | | 1690/17 | 4175/15 | 6436/14 | 1971/17 | | |
| AR Nr. am AR Referent (Unzulässigkeit) | | | 08.03.2017 | | 19.08.2014 | 23.03.2017 | | |
| Verw. auf Zuständigkeit (2.S) | | | 03.3.2017, 21.3.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat | | | 5.4.17/17.4.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat | 06.04.2017 BVerfGG §§ 13,14 Zweiter Senat | |
| 1 BvR Az | 631/15 | 188/16 | 610/17 | 2290/15 | 2428/16 | 805/17 | 672/17 | |
| 1 BvR Az Vergabe am 1 BvR Az durch | 14.03.2015 | 13.1.2016+26.1.2016 | 20.03.2017 | 24.09.2015 | | 13.04.2017 | 04.04.2017 | |
| Berichterstatter ES It. Geschäftsplan | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | Kirchhof (Sozialrecht) | |
| Vorsitzender Erster Senat | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | |
| Präsident BVerfG | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | Voßkuhle | |
| BVerfG | Zurückverweisung am Nichtannahme am Nichtannahmebegründung | 23.03.2017 § 93b iVm §93a BVerfGG, Argumente BSG | 23.05.2017 "unzulässig", Argumente BSG | 13.04.2017 keine Subsidiarität: § 93b iVm. §93a BVerfGG | 23.05.2017 § 93b iVm §93a BVerfGG, Argumente BSG | 14.06.2017 § 93b iVm § 93a BVerfGG "unzulässig" | 07.07.2017 ohne Begründung, Argumente BSG | 16.11.2017 § 93b iVm § 93a BVerfGG "unzulässig" |
| | Anmerkung | 18.05.2017 Mitteilung Nichtannahme | | Beschluss +Presseerklärung rechtswidrige Bearbeitung durch Ersten Senat unter: www.altersdiskriminierung.de Sucheingabe: replik → Artikel 1.9.2017+16.10.2017 | | | Zustellung 16.08.2017 | Beschluss rechtswidrige Bearbeitung durch Ersten Senat unter: www.altersdiskriminierung.de Sucheingabe: Bundesverfassungsgerichtspräsidenten → Artikel 29.1.2018 |
| | BVerfG Senat | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| | BVerfG Kammer | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Richter Vorsitzender | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | Kirchhof | |
| Richter | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | Schluckebier | |
| Richter | Ot | Ot | Ot | Ot | Ot | Ot | Ot | |
| Beschwerde Voßkuhle §§13,14 am Befangenheit Voßkuhle am Forderung Voßkuhle Bearbeitung | | | 21.3./8.6./10.7.17 28.3.17 / 31.3.17 28.5./10.7.2017 | | | 17/19.04.2017 17/19.04.2017 | 06/07.04.2017 06/07.04.2017 06/07.04.2017 | |
| Postannahme | | | Raum / Christian Schulz | | | Gil R. de ONDARZA | Gil R. de ONDARZA | |
| Rechtspflegerdienst (wer) Abschlussverfügung am: Bezugnahme auf: | | | Ministerialrat Batzke 21.06.2017 | | | | Ministerialrat Batzke 20.01.2018 | |
| | | | 28.5/8.6.17 an Voßkuhle | | | | 15.1.18 an Voßkuhle | |

Wem rapportiert der Vizepräsident des BVerfG so eifrig den Sachstand, dass er noch parallel die Beschlüsse zu BvR 1687/15 und 1 BvR 1615/15 am selbigen Tag absenden lässt ?

Lothar Binding

Seit 1966 **SPD-Mitglied**; seit 1998 **Mitglied des Deutschen Bundestages**,
„Von 2002 bis 2005 - damals regierte das **rot-grüne Kabinett Schröder II** - war er stellvertretender Sprecher der **Arbeitsgruppe Finanzen der SPD-Bundestagsfraktion**.
Im Haushaltsausschuss ist er **Hauptberichterstatler** für das **Bundesministerium der Justiz und für das Bundesverfassungsgericht**.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Binding)

Also ein Hauptberichterstatler der Legislative (Deutscher Bundestag), der über die Exekutive (BMJ) und die Judikative (BVerfG) berichtet. – Was „berichtet“ er denn da? Berichtet der, um die Unabhängigkeit der 3 Säulen der bundesrepublikanischen Demokratie zu sichern ?

„Er ist Mitglied im Finanzausschuss und **finanzpolitischer Sprecher der Fraktion**.“
(https://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Binding)

Also ein Mitglied der Legislative mit einem starken Hang parteipolitischer Parteien-Interessenvertreter der SPD zu sein.

Auffallend auch, dass der Hr. Kirchhof in seinem Schreiben vom 26.04.2017 nicht einmal für nötig hält, welche Entscheidungen denn mit „votiert und formuliert“ in den einzelnen Verfassungsbeschwerden anstehen. Nötig ist es allerdings nicht, denn auch der Hr. Binding von der SPD weiß, dass es nur eine Antwort gibt: „Nichtannahme“, fertig..

Herr Binding wird von bzgl. der GMG klagenden Rentnern gern zitiert mit:

*Lothar Binding (SPD/MdB) am 26.07.2014 („Die Wut bleibt“: StN-Stadtschreibetisch Betriebsrente):
„Emotional war der Weg verkehrt. **Doch ich muss ehrlich zugeben, dass es keine andere Idee gab, um das Loch in der gesetzlichen Krankenkasse zu stopfen** ... Den Betriebsrentnern sei es gut gegangen, deshalb wurde das Modell gewählt“.*

Jeder vernunftbegabte Dieb sondiert zunächst, ob es was zu holen gibt. Wahrscheinlich hat Herr Binding für diese vorlaute Äußerung SPD-intern einiges wieder gut zu machen, sodass er jetzt Einsatz findet, um die Rentner vom „Irrweg“ abzubringen und zu verkünden: „Klagen vor Gericht“ hätten auch nicht den Ansatz einer Chance.

Deswegen die Nachfrage bei Hr. Kirchhof mit auffallend schneller Rückmeldung durch diesen und die prompte Weiterleitung der am 28.04.2017 erhaltenen Erkenntnisse an den „Bundesvorsitzenden“ des von der SPD unterwanderten DVG e.V.. Dieser sorgt denn auch ab 02.05.2017 in „seiner unnachahmlichen Weitsicht“ für die Verbreitung unter den im Verein organisierten Betrogenen.

Für die SPD hat sich die Beschaffung dieses „Arbeitsberichtes“ bei BVR Kirchhof und die Weitergabe der Information gelohnt. Die Äußerungen und insbesondere die Wortwahl des „Bundesvorsitzenden“ zeigen: es wirkt wie geplant. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **JIG_K-VG_0001**)

Schlussfolgerung :

Die Zusammenarbeit zwischen der SPD (Parteipolitik) und der willfährigen höchsten Ebene der Judikative geht ungebrochen weiter.

Die erste verfassungswidrige Entscheidung des BVR Kirchhof (1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008) erfolgte zwar noch im Schlepptau der Vorsitzenden BVR (und des SPD-Mitglieds) Christine Hohmann-Dennhardt, die ihren Posten beim Verfassungsgericht ja gerade ihrer SPD-Mitgliedschaft zu verdanken hatte und die sich mit diesem Gefälligkeits-Urteil artig für diese Karriere bedankt hat.

Aber inzwischen weiß der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes auch ohne fremde Hilfe, wer das Sagen in unserer 3-Säulen-Demokratie hat.

10 Gesetzeskraft und Bindungswirkung

Art 94 (2) GG

(2) Ein **Bundesgesetz** regelt seine Verfassung und das Verfahren und **bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben**. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

§ 31 BVerfGG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des **§ 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.**

Das ab 01.01.2004 gültige GMG ist kein einzelnes Gesetz, sondern ein Beschluss mit Gesetzescharakter zur Änderung vieler existierender Gesetze, u.a. des SGB V. Die Entscheidung, ob das GMG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, zerfällt in 2 Fragestellungen:

1. Ist das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)“ vom 26.09.2003 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr. \[IG_O-PE_205\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.IG_O-PE_205)) mit dem Grundgesetz vereinbar ?
2. Sind die auf Basis dieses GMG geänderten Gesetze ([\[IG_O-PE_205\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.IG_O-PE_205), Liste auf S. 2190) mit dem Grundgesetz vereinbar;
hier konkret die Einzelfrage: Ist das resultierende SGB V („Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung“ in der Fassung vom 26.09.2003 und mit Gültigkeit ab 01.01.2004) mit dem Grundgesetz vereinbar ?

Die Frage 1 hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht beantwortet.

Wir würden uns allerdings sehr wundern, wenn ein Gesetz, dessen Entstehungsgeschichte eine Serie von Verfassungsbrüchen ist ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen; 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVn, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität; 20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212)) mit dem Grundgesetz vereinbar sein würde.

Die Frage 2 hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls noch nicht beantwortet.

Konkret für das resultierende SGB V interessiert uns die Antwort auf die Frage aber nicht sonderlich. Wir denken, dass der in den relevanten §§ 229 und 248 SGB V entstandene Regelungsgehalt mit Gültigkeit ab 01.01.2004 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Allerdings steht das Bundesverfassungsgericht vor der grundsätzlichen Frage, ob etwas, was verfassungswidrig entstanden ist, überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sein kann.

Hinzu kommt, dass die Kammern des Ersten Senats (bis auf die Ausnahme 1 BvR 1660/08) alle Verfassungsbeschwerden **nicht angenommen** haben. Da das Gericht nichts angenommen hat, hat es auch die Entscheidung der Fragestellungen verweigert. Eine **Nicht-Entscheidung** kann grundsätzlich keine Entscheidung mit Gesetzescharakter sein.

Unsere Fragestellung in den Verfassungsbeschwerden ist aber nicht, ob das SGB V in der Fassung vom 26.09.2003 mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obwohl eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz von Kirchhof genau diese Frage 2 zu beantworten versucht. Dies versuchen Kirchhof & Co dann aber wieder mit gesetzeswidrigen Mitteln, sodass die im **Beschluss 1 BvL 2/18 vom 09.07.2018** gegebene Antwort sich als rechtlich wertlos erweist ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/ Referenznr. \[IG_O-VG_0014\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.IG_O-VG_0014)):

Fassung vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2477)

Fassung GMG vom 14.11.2003 (BGBl I S. 2190)

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

Satz 1

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...], Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...], Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

Satz 2

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

Satz 3

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung

gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung **oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden,**

gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

(2) [...]

(2) [...]

Die Kammer unter Vorsitz des Herrn Kirchhof stellt in diesem Beschluss die beiden Zustände des § 229 SGB V in der (vorhergehenden) Fassung vom 20.12.1988 und die durch das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) erzeugte Fassung vom 14.11.2003 gegenüber. Dazu leitet er unter „I.“ die Beschreibung des Sachstandes ein mit der Feststellung der Gesetzestexte in beiden Fassungen ...

Rn 3: „§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der Fassung vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477) lautet - **soweit hier von Bedeutung** -:

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.“

Rn 4: „Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190) wurde zum 1. Januar 2004 § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V dahingehend erweitert, dass ein Einhundertzwanzigstel einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung als monatlicher Zahlbetrag des Versorgungsbezuges gilt, sofern eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden ist. Zuvor galt dies nur für nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die an die Stelle des Versorgungsbezuges getreten waren. Außerdem wurde der zuvor geltende, hälftige, allgemeine Beitragssatz für Versorgungsbezüge auf den vollen allgemeinen Beitragssatz angehoben (§ 248 Satz 1 SGB V). Unverändert tragen Versicherungspflichtige die Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V allein.“

... und wir wissen bei den Worten „soweit hier von Bedeutung“ sofort was die Kammer vorhat. In obiger Gegenüberstellung ist der Gesetzestext grau hinterlegt, den die Kammer zur Bewertung der Verfassungskonformität für „nicht von Bedeutung“ hält; es ist in beiden Fassungen der Beginn des 3. Satzes „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge“. Damit bezieht sich im GMG-Zusatz „oder ist eine solche Leistung ...“ das Wort „**solche**“ auf „eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“.

Im tatsächlichen Gesetzestext ist es in beiden Fassungen aber nicht irgendeine „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“, sondern diese „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ muss „an die Stelle von Versorgungsbezügen getreten sein“, was ja bei den privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen nicht der Fall ist.

Was die Kammer unter Vorsitz von Kirchhof hier wiederum vorführt nennt sich unter diesen Juristen „Methode der juristischen Auslegung von Gesetzestexten“; wir können es aber kurz Rechtsbeugung nennen (nach § 339 StGB, i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) und nach Artikel 20 Abs. 3 GG einen Verfassungsbruch.

Vielmehr richten sich unsere Verfassungsbeschwerden gegen eine gesetzes-/verfassungswidrige Anwendung des § 229 SGB V („Recht“sprechung nicht nach „Recht und Gesetz“ (Art. 20 (3) GG)), die als Regelungsgehalt in diesem Gesetz einfach nicht vorhanden ist, sondern durch Rechtsbeugung und Verfassungsbruch hinzugedichtet wird (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*).

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages beschäftigte sich unter der Überschrift „Überprüfbarkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ mit dem Thema (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. *[IG_O-PL_002]*):

*„Nach allgemeiner Auffassung können die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mittels eines Rechtsbehelfs vor dem Bundesverfassungsgericht selbst angegriffen werden. Andern-falls würden nicht endende Rechtsschutzverfahren drohen und es könnte kein Rechtsfrieden geschaffen werden. Darüber hinaus wird auch angeführt, dass es der **Autorität des Bundesverfassungsgerichts** – die zwingende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit ist – schaden könnte, wenn auch seine Entscheidungen auf nationaler Ebene angegriffen, überprüft und aufgehoben werden könnten.*

Etwas anderes soll nur für die sog. Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts gelten. Dabei handelt es sich um Entscheidungen von kleineren Spruchkörpern des

Gerichts, deren Aufgabe darin besteht, die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der alltäglichen Falllösung umzusetzen. Bei den Kammerbeschlüssen soll in Fällen groben prozessualen Unrechts eine Gegenvorstellung statthaft sein.“

Über den Schaden, den die Autorität des Bundesverfassungsgerichts nehmen könnte, brauchen wir uns nun wahrlich keine Gedanken mehr zu machen.

Den Ewigkeitsanspruch von Kammerbeschlüssen lassen wir am besten das Verfassungsgericht selbst beantworten: In 2 BvR 2674/10 vom 25-10-2011 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 07.04.2011 aufgehoben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0022\]](#)).

Die Spruchformel

„Die Entscheidung ist unanfechtbar“

unter den Beschlüssen der Kammern unter Vorsitz des Vizepräsidenten Kirchhof ist also in jedem Fall nichts weiter als ein hohler Spruch mit aufgeblasenen Backen.

Auf solche hohlen Sprüche verzichten Kammern des Zweiten Senats offensichtlich grundsätzlich. Selbst, wenn nicht nur eine Kammer das Urteil fällt, kann der Zweite Senat auf diese hilflose Geste der misslungenen Bedeutungszuschreibung verzichten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0006\]](#)).

Im Übrigen passt die krönende Abschlussformel auch nicht mit dem Bild zusammen, was dann die sogenannten Rechtspfleger (Ministerialrat Dr. Hiegert oder Ministerialrat Batzke) des Ersten Senats dann auf Briefpapier des Ersten Senats verzapfen. Mit einer Suada von Lügen versuchen sie in sogenannten Abschlussverfügungen (diese Bezeichnung verschweigen sie tunlichst) zu verdeutlichen, dass die stattgefundenen Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche kein Grund zur Besorgnis sind; alles mit rechten Dingen gelaufen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_1320\]](#), [\[IG_K-VG_1520\]](#), [\[IG_K-VG_1620\]](#), [\[IG_K-VG_2321\]](#) bis [\[IG_K-VG_2324\]](#), [\[IG_K-VG_2714\]](#), [\[IG_K-VG_2716\]](#), [\[IG_K-VG_0005\]](#)).

Zusammengefasst können wir feststellen, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht sich eines Tages zu einer rechts-/verfassungskonformen Rechtsprechung über sämtliche GMG-Verfassungsbeschwerden herab lassen wird, die Frage nach einer Gesetzeskraft der dann zu gebenden Antworten könnte sich für uns Betrogene dann trotzdem nicht stellen.

Um die Betrachtung zu vervollständigen ist in jedem Fall nochmals das GG zu konsultieren:

Art 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorsatz des Treibens ist unzweifelhaft; Schadenersatzforderungen an die Täter des Bundesverfassungsgerichts lassen sich von diesen nicht auf den Staat abwälzen und damit nicht aus Steuergeldern finanzieren und die im Strafgesetzbuch geforderten Haftstrafen für die Täter treffen diese realen Personen und nicht eine gesichtslose Behörde. Auch für Verfassungsrichter und die Mitarbeiter der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Gesetze; insbesondere das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch.

WO SIND WIR DA NUR GELANDET

11 Die Organisation des BVerfG – Beschreibung durch das BVerfG im Internet

In diesem Kapitel und den beiden nachfolgenden Kapiteln werden einerseits die Organisation der Verwaltung, ihre Organisationseinheiten, Funktionen und Aufgaben und andererseits die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts betrachtet. Dies geschieht mit dem Ziel verantwortliche Personen des Bundesverfassungsgerichts zu identifizieren (und wenn nicht möglich, den Kreis der Kandidaten einzugrenzen) für Gesetzesverstöße, die nicht der unmittelbaren richterlichen Tätigkeit von Bundesverfassungsrichtern einer Kammer des Ersten Senats zuzuordnen sind.

Es geht um folgende Gesetzesverstöße:

- **Verletzungen der Verfassung:**
- **Verletzungen des BVerfGG:**
- **Verletzungen des StGB:**

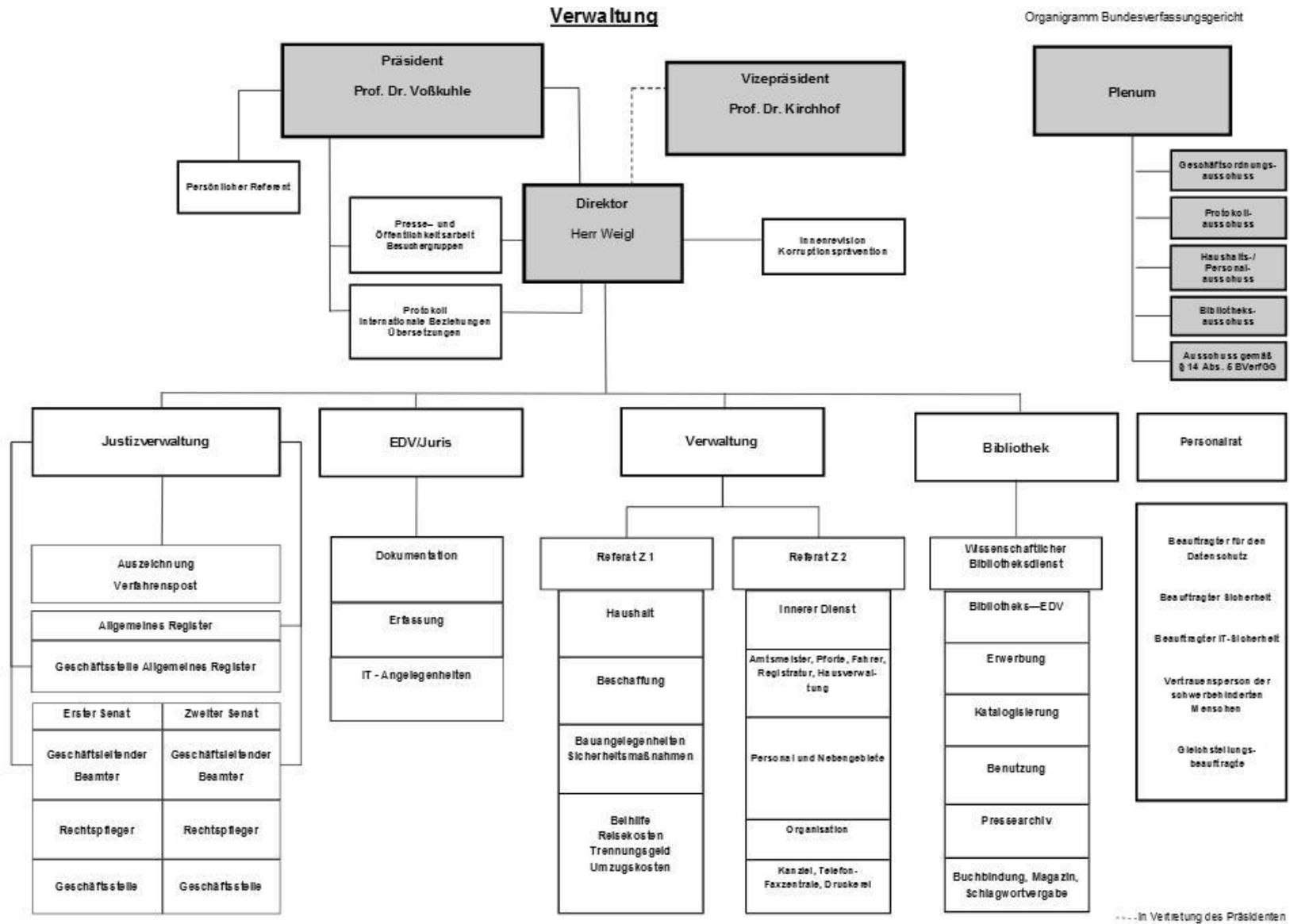
Die Organisation des Bundesverfassungsgerichts ist im Internet beschrieben unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Organisation/organisation_node.html

The screenshot shows the website of the German Federal Constitutional Court (BVerfG). At the top, there is a navigation menu with the following items: Das Gericht, Richterinnen und Richter, Verfahren, Entscheidungen, Presse, and Gebäude. Below the menu, there is a breadcrumb trail: Startseite > Das Gericht > Organisation. The main heading is 'Organisation'. Below it, there is a sub-heading 'Richterinnen und Richter'. The text describes the structure of the court, mentioning two senates with eight members each, and the roles of the Vice President and President. It also mentions the support of scientific staff. On the right side, there is a language selector with 'Deutsch' and 'English' options. Below the language selector, there is a vertical menu with the following items: Gericht und Verfassungsorgan, Aufgaben, Organisation, Bibliothek, Internationale Perspektiven, and Geschichte.

Richterinnen und Richter

Das Gericht setzt sich aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident ist derzeit Vorsitzender des Ersten Senats, der Präsident ist Vorsitzender des Zweiten Senats. In beiden Senaten gibt es mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern. Die 16 Richterinnen und Richter werden jeweils durch vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Diese bringen regelmäßig eine mehrjährige Berufserfahrung an Fachgerichten, Behörden, in Rechtsanwaltskanzleien oder der Rechtswissenschaft mit.



Die 16 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte vom **Bundestag** und vom **Bundesrat** gewählt, die abwechselnd auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten bestimmen. Für die Wahl ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das soll die Ausgewogenheit in den Senaten sicherstellen.

Mindestens drei Mitglieder jedes Senats müssen aus den obersten Bundesgerichten (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht) stammen, damit ihre besondere richterliche Erfahrung in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfließen kann. Wählbar ist jede Person, die das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Richterinnen und Richter werden auf zwölf Jahre gewählt; die Altersgrenze ist das 68. Lebensjahr. Zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit ist eine Wiederwahl ausgeschlossen.

Verhaltensleitlinien für die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

[deutsch](#) | [englisch](#) | [französisch](#)

Verwaltung

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentation, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Sie wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts geleitet.

Justizverwaltung

Der Justizbereich der Gerichtsverwaltung besteht aus den **Senatsgeschäftsstellen**, dem **Rechtspflegerdienst** und dem **Allgemeinen Register**.

Die zwei Senatsgeschäftsstellen legen die Akten an und verwalten diese, erfassen die Daten in der Verfahrensdatenbank und führen den Fristen- und Verhandlungskalender. Sie erledigen den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und geben richterliche Anordnungen (z.B. Ladungen), Verfügungen (z.B. Terminsbestimmungen) und Entscheidungen gegenüber den Beteiligten bekannt. Darüber hinaus betreuen sie die Akteneinsicht.

Die Rechtspfleger bearbeiten die Kosten- und Vergütungsfestsetzungen und wirken vorbereitend bei den mündlichen Verhandlungen und Verkündungen mit. Ihnen obliegt das Korrekturlesen von Senatsurteilen und Gerichtsbeschlüssen sowie die Erstellung der Abschlussverfügungen.

Das Allgemeine Register (AR) hat eine eigene Geschäftsstelle zur Anlegung und Verwaltung von jährlich ca. 10.000 Eingaben. Die Arbeit der Sachbearbeiter wird von AR-Referenten mit der Befähigung zum Richteramt geleitet. Im Allgemeinen Register können Eingaben erfasst werden, mit denen der Absender weder einen bestimmten Verfahrensantrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht. Diese Eingaben werden als Justizverwaltungsangelegenheiten bearbeitet (vgl. [§ 63 Abs. 1](#) der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts) Hierzu rechnen insbesondere Sachstandsanfragen sowie Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch Meinungsäußerungen zu anhängigen und abgeschlossenen Verfahren werden im Allgemeinen Register eingetragen und beantwortet.

Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung nach vorläufiger Einschätzung nicht in Betracht kommt (vgl. [§ 93a](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz), weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können. Hierzu zählen vor allem Verfahren, in denen die Frist nicht eingehalten oder der Rechtsweg nicht erschöpft ist, sowie Verfahren, in denen der Sachverhalt, der angegriffene Hoheitsakt oder das verletzte Grundrecht nicht ausreichend dargelegt werden. Begehrt die einsendende Person nach Unterrichtung über die Rechtslage gleichwohl eine richterliche Entscheidung, wird die Sache in das Verfahrensregister umgeschrieben und dem zuständigen Berichterstatter vorgelegt.

Wenn sich die Senatszuständigkeit für eine Verfassungsbeschwerde nicht zügig klären lässt, kann sie zunächst im Allgemeinen Register geführt werden. In der Praxis werden auch solche Verfassungsbeschwerden auf Antrag oder von Amts wegen vorläufig im Allgemeinen Register eingetragen, bei denen noch ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf offen ist (z.B. Anhörungsrüge, Nichtzulassungsbeschwerde).

Allgemeine Verwaltung

Die allgemeine Verwaltung deckt einen großen Bereich unterschiedlicher Aufgaben ab. Hierzu gehören: Amtsmeisterei, Bauwesen, Beschaffung, Druckerei, Fahrdienst, Haushalt, Hausverwaltung, Kanzlei, Organisation, Personalwesen, Posteingang, Registratur, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Telefon- und Telefaxzentrale.

EDV/Dokumentationsstelle

Das Bundesverfassungsgericht setzt moderne Informationstechnik zur Unterstützung nahezu aller im Verfahrensablauf auftretenden Prozesse ein. Ein zuverlässiges und sicheres IT-Netzwerk bildet deshalb das Rückgrat für den internen Datenaustausch. Die gerichtseigene EDV-Abteilung betreut die hierfür erforderliche technische Infrastruktur einschließlich der Anwendungen und entwickelt diese weiter. Darüber hinaus gewährleistet sie die störungsfreie Außenanbindung des Gerichts – sei es durch einen abgesicherten Zugang zum Internet oder über den Betrieb der technischen Anlagen für eine reibungslose Telekommunikation.

Die Dokumentationsstelle erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien – insbesondere verfassungsrechtlich relevante Literaturbeiträge. Die von der Dokumentationsstelle aufbereiteten Entscheidungen werden in der Datenbank *juris* veröffentlicht.

Protokoll

Eine Hauptaufgabe des Protokolls ist der Kontakt zu anderen Verfassungsorganen und nationalen Institutionen sowie die Pflege der internationalen Beziehungen zu ausländischen Verfassungsgerichten. Des Weiteren obliegen dem Protokoll die Organisation von größeren Veranstaltungen im Hause und die Übersetzung von Entscheidungen des Gerichts ins Englische.

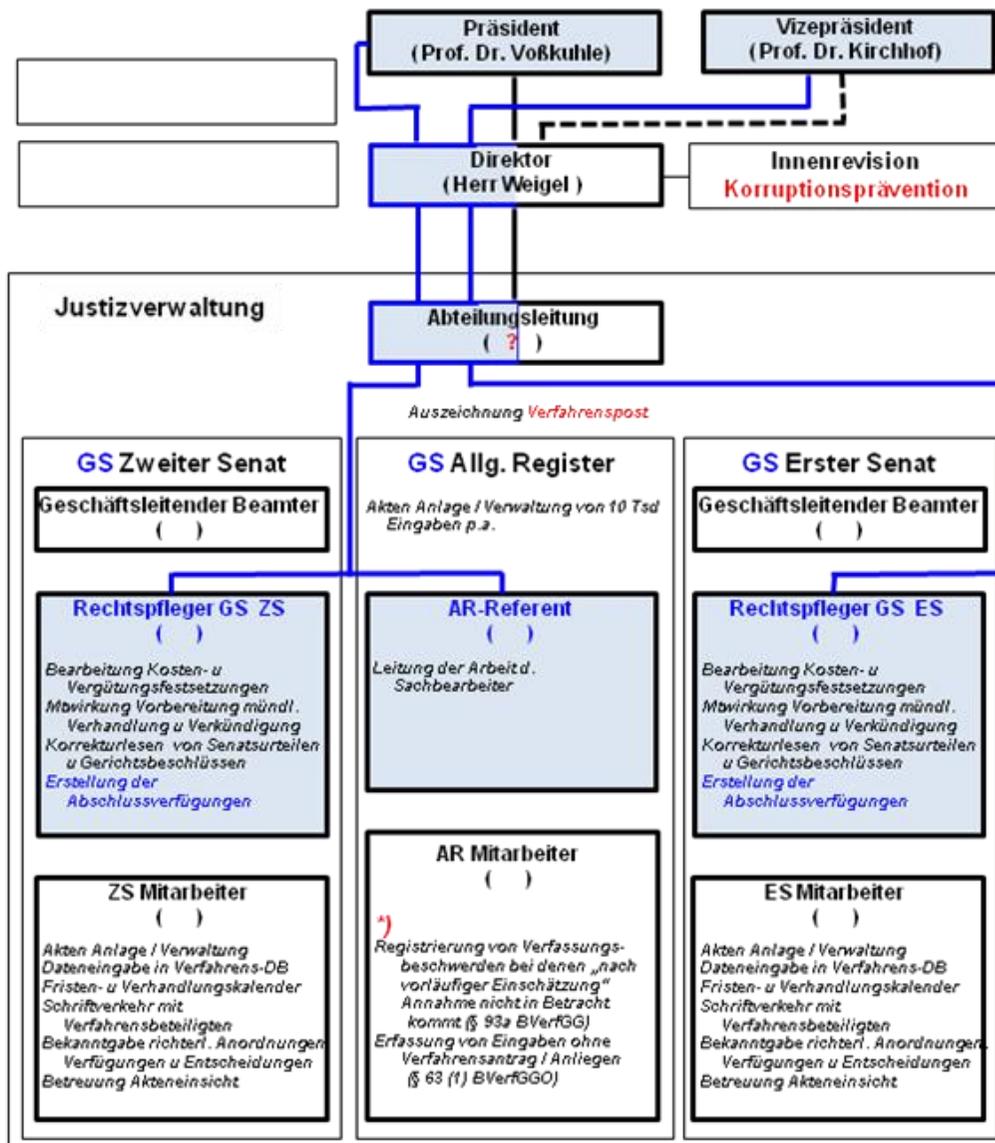
12 Bewertung von dieser Beschreibung und diesem Organigramm

Die verbale Beschreibung der Organisation stimmt mit dem Organigramm nicht überein.

Das sogenannte „Organigramm“ (siehe oben) ist eine chaotische Mischung aus Organisationseinheiten (zwei im Organigramm nicht unterscheidbaren Varianten Geschäftsstelle / „Nicht-Geschäftsstelle“ (z.B. „Bibliothek“)), Funktionen, Funktionsträgern und Aufgaben; alles in Kästchen verpackt und „irgendwie“ mit Linien verbunden. Dagegen sollten Aufgaben unspezifisch den Funktionen und spezifisch den jeweiligen Funktionsträgern zugeordnet sein. Die Summe aller Aufgaben aller Funktionen der Organisationseinheit sind die Aufgaben der Organisationseinheit; umgekehrt müssen alle von einer Organisationseinheit zu erledigenden Aufgaben den darin definierten Funktionen zugeordnet sein.

Aus diesem im Internet verfügbaren Organigramm Funktionen/Funktionsträger zu identifizieren mit ihrer Delegation von Teilaufgaben (nach unten) und den zugehörigen Berichtswegen (nach oben) ist schlichtweg nicht möglich. **Das präsentierte Chaos** ist sicherlich ein Teilbeitrag zu der Tatsache, dass die zu bemängelnden Gesetzesverstöße vorkommen bzw. vorkommen können, ohne dass irgendjemandem Unbeteiligten diese ernstesten Probleme auffallen (hier wird bewusst nicht die Möglichkeit diskutiert: dass diese chaotischen Strukturen gerade aus diesem Grund so gestaltet sind).

Unter Zuhilfenahme der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts kann man den zur Aufklärung der Gesetzesverstöße notwendigen „Kern des Organigramms“ in etwa wie folgt zeichnen:



Es wird vom BVerfG massiv betont, dass die Organisationseinheiten der Verwaltung „Erster Senat“, „Zweiter Senat“ und Allgemeines Register“ als **Geschäftsstelle** etabliert sind. Also ist zu betrachten, was da so betonenswert ist (<https://de.wikipedia.org/wiki/Geschäftsstelle>):

Geschichte: Die Geschäftsstelle geht auf die mit dem Gerichtsverfassungsgesetz eingeführte *Gerichtsschreiberei* zurück (§ 154 GVG a.F.). Ziel dieser Maßnahme war es, die Richterschaft zu entlasten und Gerichtstätigkeiten, zu deren Wahrnehmung es keiner akademischen Ausbildung bedurfte, auf Beamte des mittleren oder gehobenen Justizdienstes zu übertragen. Im Jahre 1909 wurden sodann durch eine ZPO-Novelle auch richterliche Aufgaben, vor allem die Kostenfestsetzung auf die Gerichtsschreiberei übertragen. Seit 1927 spricht der Reichsgesetzgeber von der *Geschäftsstelle* und dem *Gerichtsschreiber* statt von der Gerichtsschreiberei.

Aufgaben: Die Geschäftsstelle nimmt bei Gerichten [...] alle Aufgaben wahr, die **nicht ausdrücklich dem Richter [...] zugewiesen** sind. Insbesondere nehmen die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) Beurkundungen vor, erteilen Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen, **einfache Vollstreckungsklauseln (für qualifizierte ist der Rechtspfleger zuständig)** oder fungieren als Protokollführer.

Stellung und Rechtsmittel: Der Urkundsbeamte wird als Organ der **Rechtspflege**, nicht als Teil der Justizverwaltung tätig. Seine Entscheidungen sind daher auch nicht als Justizverwaltungsakte nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar, sondern unterliegen, soweit nicht die einzelnen Verfahrensordnungen [**also hier offensichtlich das BVerfGG**] etwas anderes vorschreiben, der **Kontrolle durch den Richter** [...].

Anmerkungen:

In anderen Worten (siehe Aufgaben einer Geschäftsstelle lt. wikipedia): der **Rechtspfleger** ist für **qualifizierte Vollstreckungsklauseln** zuständig. In der Organisationsbeschreibung des BVerfG heißt seine Aufgabe „**Erstellung der Abschlussverfügungen**“.

Auch unter Zuhilfenahme der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht ersichtlich

- wie eine gesetzeskonform an den Zweiten Senat adressierte Verfassungsbeschwerde bei einer unter dem Vorsitzenden des Ersten Senats und Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts agierenden Kammer landen kann.
- wie persönlich mit Einschreiben und Rückschein an den Vorsitzenden des Zweiten Senats und Präsidenten des Verfassungsgerichts gerichtete Schreiben beim Ministerialrat Batzke (wahrscheinlich Rechtspfleger in der Geschäftsstelle Erster Senat) landen können.

Angesichts der Lage wäre eine dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts direkt unterstellte Teilorganisation „Kriminalitätsbekämpfung“ entschieden sinnvoller als eine dem Direktor unterstellte Organisationseinheit „Korruptionsprävention“.

Allerdings würde dieses voraus setzen, dass der Präsident des Bundesverfassungsgerichts selbst sich an Recht und Gesetz hält.

13 Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Nachfolgend werden für die Fragestellung wesentliche Regelungen aus der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts betrachtet (*BVerfGGO vom 19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 286)*).

„Der Präsident [...] leitet die Verwaltung des Gerichts.“ (§ 1(3) BVerfGGO).

Aus Gesetzen resultierende Verwaltungsentscheidungen trifft der Präsident (siehe § 9 BVerfGGO).

§ 1 (2) BVerfGGO kann nicht bedeuten, dass das Plenum darüber berät und beschließt, ob die Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts Gesetze brechen dürfen bzw. dass es zu den Allgemeinen Grundsätzen des Gerichts gehöre die Gesetze zu missachten.

§ 14 BVerfGGO

- (1) **Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte regelt der Präsident. Bestimmte Geschäfte können dem Direktor allgemein zur selbständigen Erledigung übertragen werden.**
- (2) **Die Mitglieder des Gerichts betreffende Verwaltungsentscheidungen, die nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Präsident selbst.**

Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte und die Mitglieder des Gerichts betreffende (nicht einfache) Verwaltungsentscheidungen werden also ausschließlich durch den Präsidenten bestimmt. Wenn also die Organisationsstruktur der Verwaltung gesetzeswidrige Verhaltensweisen befördert, so ist es ausschließlich in der Verantwortung des Präsidenten diese entsprechend zu korrigieren.

Man möchte zu gern wissen, was sich unter „bestimmte Geschäfte“ verbirgt, die dem Direktor übertragen wurden (Funktionsträger ab 01.04.2011 Verwaltungsjurist Peter Weigel).

Überhaupt tragen analog zum Präsidenten sowohl der Direktor als auch der/die Abteilungsleiter Mischformen an vom Präsidenten delegierter Verantwortung für die **Verwaltung** als auch für **Senatsgeschäfte**.

§ 15 (Verwaltungsleitung) BVerfGGO

- (1) **Der Direktor handelt als Verwaltungsleitung im Auftrag des Präsidenten.** Das Nähere regelt eine Verfügung des Präsidenten.
- (2) **Vorbereitende Gespräche oder Verhandlungen, die Angehörige der Verwaltung mit gesetzgebenden Körperschaften oder Ministerien führen, haben sich im Rahmen der vorher im Plenum oder in einem seiner Ausschüsse festgelegten Richtlinien zu halten oder sind, soweit solche nicht bestehen, nach Weisung des Präsidenten zu führen.**

§ 12 BVerfGGO

- (1) **Der Direktor und die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ unterstützen insbesondere die Vorsitzenden der Senate bei der Erledigung der Senatsgeschäfte.**
- (2) **Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sind in Senatsangelegenheiten ausschließlich an die Weisung der Vorsitzenden gebunden.**

Während allerdings in Verwaltungsangelegenheiten zu einer Zeit nur ein Vorsitzender Weisungen erteilt/erteilen kann; entweder der Präsident oder (in Zeiten der Vertretung) der Vizepräsident, gibt es **in Senatsangelegenheiten zu jeder Zeit zwei Vorsitzende**, die Weisungen erteilen können.

Der „Diener zweier Herren“ ... („Niemand kann zwei Herren dienen [...]“ - Matthäus 6,24)

Posteingang

Jetzt lassen wir mal unsere eindeutig an den Zweiten Senat adressierte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingehen. Selbst wenn irgendwelche Deckblätter ominös verschwinden, steht im Text der Beschwerde an prägnanter Stelle, warum dieses eine Verfassungsbeschwerde ist, die nach Gesetzeslage vom Zweiten Senat zu bearbeiten ist.

In der Internet-Darstellung der Organisation des BVerfG gibt es unter der „Allgemeinen Verwaltung“ die Aufgabe „Posteingang“. Im Organigramm gibt es direkt unter der Justizverwaltung (also offensichtlich der Funktion „Abteilungsleitung Justizverwaltung“) die Aufgabe „Auszeichnung Verfahrenspost“. Wo die Post nun eintrifft bleibt offen.

§ 16 (Posteinlauf) BVerfGGO

Der Posteinlauf wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgelegt, soweit diese nichts anderes bestimmen. Wer von ihnen zur Auszeichnung von Verfahrenspost und von im Allgemeinen Register zu erfassenden Vorgängen berufen wird, muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Posteingang der an den Zweiten Senat adressierten Verfassungsbeschwerde wird offensichtlich nicht dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten vorgelegt, es scheint diese haben anderes bestimmt. Wenn diese an den Zweiten Senat adressierte Verfassungsbeschwerde irgendwie den Weg zum „Allgemeinen Register“ durch Mitarbeiter, denen die Aufgabe „Auszeichnung von Verfahrenspost“ zugewiesen wurde, dann haben diese Mitarbeiter immerhin die Befähigung zum Richteramt.

Entweder a) können diese Mitarbeiter nur richten, aber nicht lesen, dass sie da eine Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat in Händen halten und leiten deshalb die Post an das „Allgemeine Register“ weiter oder b) **Präsident und/oder Vizepräsident** haben bestimmt, spezifische Verfassungsbeschwerden seien **grundsätzlich** an das Allgemeine Register“ weiterzuleiten.

Allgemeines Register

Welche Art von Eingaben/Beschwerden sollen denn jetzt beim „Allgemeinen Register“ behandelt werden?

§ 63 BVerfGGO

(1) Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht statthaft sind, werden im Allgemeinen Register (AR) erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Hierzu rechnen insbesondere:

- a) Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren,*
- b) Eingaben, mit denen weder ein bestimmter Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend gemacht wird, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht.*

(2) Im Allgemeinen Register können auch registriert werden:

- a) **Verfassungsbeschwerden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können,***
- b) sonstige offensichtlich unzulässige Verfahrensanträge,*
- c) **Verfahren, bei denen sich die Senatzuständigkeit nicht alsbald klären lässt.***

Das heißt, es ist nach der Geschäftsordnung des BVerfG gar nicht vorgesehen, dass nach dem GG und BVerfGG statthafte Verfassungsbeschwerden im Allgemeinen Register registriert werden. Umgekehrt formuliert:

Verfassungsbeschwerden zum Thema „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)“ werden mit zunehmender Häufigkeit im „Allgemeinen Register“ eingetragen. D.h. es wird ihnen grundsätzlich **unterstellt**

- eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) kommt nicht in Betracht, da sie **offensichtlich unzulässig** sind oder
- unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** können sie offensichtlich keinen Erfolg haben

Diese Entscheidung wird nicht von Verfassungsrichtern, sondern von Mitarbeitern des Allgemeinen Registers getroffen. Die „offensichtliche Unzulässigkeit“ ist an keinerlei Bedingungen zur ihrer Feststellung/Messung gebunden und öffnet damit einer Willkürjustiz Tür und Tor.

Die **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** bei der Entscheidung der „offensichtlichen Unzulässigkeit“ ist **Verfassungsbruch nach Art 20 (3) GG**. Das Bundesverfassungsgericht hat nach „Gesetz und Recht“ zu entscheiden und nicht nach Entscheidungen von Richtern. Diese können rechtswidrig sein. Im deutschen Rechtssystem ist „Richterrecht“ verboten. Wie

das Thema GMG zeigt können so durch Bezugnahme auf verfassungswidrige Urteile weitere verfassungswidrige Nichtannahmen in Serie erzeugt werden.

Die Zuordnung zu den Senaten ist in den §§ 13, 14 des BVerfGG eindeutig vorgegeben. Wenn die Mitarbeiter der Justizverwaltung diese gesetzlich vorgegebene Zuordnung nicht beherrschen, dann sind sie für ihren Einsatz ungeeignet. Die Zuordnung nach Lust und Laune oder, schlimmer noch, die geübte Praxis der Zuordnung von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG nach parteipolitischen Erwägungen ist rechts- bzw. verfassungswidrig.

Es ist also zusammenfassend festzustellen:

| |
|---|
| § 63 BVerfGG Abs. 2 a und c sind verfassungswidrig |
|---|

Nach § 16 BVerfGG („soweit diese nichts anderes bestimmen“) wurde die Weiterleitung an das „Allgemeine Register“ bestimmt und damit die grundsätzliche Unterstellung (s.o.) getroffen durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder alle beide.

Doch halt, das wäre zu einfach gedacht, denn es gibt noch den

§ 64 BVerfGG

- (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, treffen die Vorsitzenden des jeweiligen Senats. Sie können die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die gemäß § 16 zur Postauszeichnung berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.*
- (2) Ein gemäß § 63 Absatz 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt wird.*
- (3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.*
- (4) Die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren, die nicht in ein Verfahrensregister übertragen worden sind, werden nach Maßgabe des § 35b Absatz 7 BVerfGG fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet. Die Vorgänge, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingegangen sind, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Eingang vernichtet.*

Zu Abs. 3: Es ist offen gelassen wer die Entscheidung trifft, dass ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister zu übertragen ist. Es ist weiterhin unklar, weshalb ein solcher Vorgang der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten ist, wo doch der Vorgang sich bereits im Allgemeinen Register befindet.

Zu Abs. 2: Die Regelung „... , wenn nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt wird“ sieht in der Praxis ganz anders aus.

Der Beschwerdeführer bekommt von einem Mitarbeiter des „Allgemeinen Registers“ (wobei nicht zu entscheiden ist, ob es ein AR-Referent mit Richterbefähigung oder ein AR-Mitarbeiter ist) ein Schreiben mit welchem schwerste Bedenken gegen die Zulässigkeit der eingereichten Verfassungsbeschwerde mit einem Sammelsurium von Behauptungen erhoben werden. Die Behauptungen haben in den wenigsten Fällen etwas mit der eingereichten Verfassungsbeschwerde zu tun und deutlicherweise werden dabei sämtliche **bewusst unwahren Aussagen** in einem Satz mit „**dürfte**“ verpackt, was offensichtlich die AR-Referenten vor rechtlicher Angreifbarkeit schützen soll.

In einem konkreten Beispiel werden 2 sachliche Anmerkungen, 12 irrelevante Behauptungen und 12 **unwahre Behauptungen** aufgestellt

(20170308 AR 1690-17_Regierungsdirektor Maier_an Dr. Rüter;
20170310 AR 1690-17_Beschwerde Dr. Rüter an Zweiten Senat;
20170524_3132 E 525-17_Ministerialrat Wagner_an Dr. Rüter;
20170608_3131 E 525-17_Dr Rüter_an Ministerialrat Wagner;
20170608_Beschwerde Dr Rüter_an Präsident & Vors. Zweiter Senat Voßkuhle)

Gekrönt wird das mit Hinweisen wie

„ Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt“. „Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich die Rücknahme einer

Verfassungsbeschwerde insgesamt oder einzelner Rügen [...] möglich. Eine Gebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.“

Die Praxis bedeutet also, der Beschwerdeführer soll mit Lügen und Drohungen zum Zurückziehen seiner Beschwerde bewogen werden.

Zu Abs. 1: Die Vorsitzenden des jeweiligen Senats können ihre Entscheidungsbefugnis (ob ein Vorgang im Allgemeinen Register einzutragen ist) auf die gemäß § 16 zur Postauszeichnung berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Wir wissen zwar nicht, wo diese „Internen Postboten“ sitzen, aber sie können bei eingehenden Verfassungsbeschwerden entscheiden, dass

- eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, da sie **offensichtlich unzulässig** sind oder
- unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** sie offensichtlich keinen Erfolg haben können.

Man kann zwar argumentieren, dass durch die Zuleitung einer Verfassungsbeschwerde zum Allgemeinen Register noch nicht zu 100% deren „Nichtannahme wegen Unzulässigkeit ohne weitere Begründung“ festgelegt ist, dass aber de facto die Weichen bereits sehr stark in diese Richtung gestellt sind.

Deshalb ist festzustellen, auch

§ 64 BVerfGG ist verfassungswidrig

Art 101 (1) GG

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Der gesetzliche Richter für eine Bundesverfassungsbeschwerde ist ein Richter des Bundesverfassungsgerichts und nicht ein Angestellter der Justizverwaltung.

Die zunehmend häufige Eintragung von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG in das Allgemeine Register ist gleichzusetzen mit der Übertragung der Befugnis an das „Allgemeine Register“ die Bearbeitung einer Verfassungsbeschwerde nach Lust und Laune zu verhindern; das ist **verfassungswidrig nach Art. 101 (1) GG**. Diese Entscheidungsbefugnis zu bündeln mit der Funktion Postauszeichnung nach § 16 schafft eine einzigartige Machtfülle zum verfassungswidrigen Handeln durch solche Mitarbeiter der Justizverwaltung.

Die Frage bleibt also, durch wen wurde die „offensichtliche Unzulässigkeit“ von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG und deren offensichtliches „keinen Erfolg haben können“ getroffen, durch

- a) den Vorsitzenden des Zweiten Senats und Präsidenten Voßkuhle oder
- b) den Vorsitzenden des Ersten Senats und Vizepräsidenten Kirchhof oder
- c) beide oder

Plausibilitätscheck:

Welcher Vorsitzende hatte bisher mit dem Thema GMG nichts zu tun, obwohl die Verfassungsbeschwerden zum GMG gesetzeskonform vom Zweiten Senat zu bearbeiten sind:

Voßkuhle

Welcher Vorsitzende hat bisher noch jede Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zum Thema GMG abgelehnt u.a. mit der Begründung „offensichtlich unzulässig“

Kirchhof

- d) durch unbekannte Dritte

Das klingt zwar zunächst sehr abwegig, aber hat nicht der Vizepräsident Kirchhof gezeigt, dass er durchaus gegenüber einem MdB der SPD zum Rapport willig ist und dabei auch über noch nicht einmal abgeschlossene Verfahren berichtet ?

Laut Organisationsbeschreibung im Internet: „Das Allgemeine Register (AR) hat eine eigene Geschäftsstelle zur Anlegung und Verwaltung von jährlich ca. 10.000 Eingaben. **Die Arbeit der Sachbearbeiter wird von AR-Referenten mit der Befähigung zum Richteramt geleitet.**“

§ 65 BVerfGGO

Für das Allgemeine Register handelt die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ im Auftrag des Gerichts. Sie wird durch zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten für das Allgemeine Register unterstützt, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

Ja was jetzt? Es gibt zwar eine eigene Geschäftsstelle AR, aber für das AR handelt eigentlich die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“. Die wird zwar durch zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten unterstützt und diese werden wiederum durch Sachbearbeiter unterstützt. Aber letztlich ist die oberste Instanz des AR die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ und die handelt **im Auftrag des Gerichts**. Und sind nicht diese ominösen „Internen Postboten“ die die Aufgabe „Auszeichnung Verfahrenspost“ wahrnehmen, direkt unter der Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ aufgehängt?

Jetzt ist nur noch offen, wer ist das Gericht? Sind das die 16 Richterinnen und Richter oder sind das sämtliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts inkl. der Verwaltung? Gehört nicht auch zu diesem Gericht die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ und handelt somit die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ im eigenen Auftrag?

Die Zuordnung Post zu den Senaten ist eine Senatsangelegenheit? Die Zuordnung einer Verfassungsbeschwerde zu einem Senat ist eine Senatsangelegenheit? Wenn der Direktor und die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ die Befähigung zum Richteramt haben, dann müssten sie a) wissen dass es ein BVerfGG gibt, b) die §§ 13, 14 lesen können und c) wissen, dass deren Nichtbefolgung Gesetzesbruch darstellt.

Na immerhin, die Gesetze (auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz) gelten für alle und nicht nur für die Richterinnen und Richter:

§ 19 BVerfGGO

*Soweit sich aus der Stellung des Gerichts als eines obersten kollegialen Verfassungsorgans, dem **Bundesverfassungsgerichtsgesetz** und dem Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, aus dieser Geschäftsordnung oder den vom Gericht erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die obersten Bundesbehörden.*

Nach § 12 (2) BVerfGGO müssen der/die Mitarbeiter der Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ die Befähigung zum Richteramt haben. Die Referentinnen und Referenten des AR müssen laut § 65 BVerfGGO ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben. Daraus ist abzuleiten, dass sie wissen sollten, was es bedeutet, wenn sie die §§ 13, 14 des BVerfGG missachten; sie sind also im strafrechtlichen Sinn voll verantwortlich.

Zuordnung (einer Verfahrensnummer) zum Senat

Der Delinquent, äh der Beschwerdeführer lässt sich also vom Allgemeinen Register nicht abschütteln, was dann? Dazu nochmals

§ 64 (3) BVerfGGO

*(3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der **Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.***

Die Referenten (laut § 65 BVerfGGO mit Befähigung zum Richteramt) vergeben dann eine Verfahrensnummer, wobei sie aber nach § 65 BVerfGGO nur die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ unterstützen (s.o.). Und diese Verfahrensnummer ist bei Verfassungsbeschwerden natürlich eine 1 BvR <../..> Nummer. Davon lassen sich die Referenten **dank großartiger Unterstützung von oben** natürlich auch nicht abbringen

- durch eine unübersehbare Adressierung der Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat
- durch die Begründung dieser gesetzeskonformen Zuordnung mit entsprechenden Nachweisen aus §§ 13, 14 BVerfGG, die der Beschwerdeführer in die Verfassungsbeschwerde an prägnanter Stelle unter der Überschrift „Zuständigkeit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts“ geschrieben hat (Beisp. AR 1690/07)
- und auch nicht durch mehrfachen Hinweis auf die Gesetzeslage

z.B: an den Zweiten Senat (vor Zuordnung: 20170310_Dr. Rüter_ an Zweiten Senat) und an Amtsinspektorin Wagner (AR) mit cc: Voßkuhle (nach Zuordnung): 20170321_Dr Rüter_an Amtsinspektorin Wagner cc Voßkuhle)

Dieses gesetzeswidrige Vorgehen ist so in Fleisch und Blut übergegangen, dass auch aus Sicht der Organisation daran Unbeteiligte darüber informiert sind:

z.B. 20170324 Telefonat Dr. Rüter mit Fr. Graf (EDV) auf Hinweis der gesetzeswidrigen Zuordnung: „Bei uns werden alle diese Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema [GMG] dem Ersten Senat zugeordnet. Das machen wir immer so. Die wissen nämlich darüber Bescheid“

„Abarbeitung“ der Verfassungsbeschwerde

Nach diesen wesentlichen Vorstrafataten sieht es nochmal komplex aus, ist es aber nicht.

§ 22 BVerfGG

- (1) Entscheidungen nach §§ 24 und 81a BVerfGG können ohne **Zustellung des Antrags** getroffen werden. **Ebenso bedarf es keiner **Zustellung**, wenn die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird (§§ 93a, 93b BVerfGG).**
- (2) Die Zustellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (§ 23 Absatz 2 BVerfGG) erfolgt **auf Vorschlag des berichtstattenden Mitglieds des Senats.**
- (3) Die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, **obliegt dem berichtstattenden Mitglied des Senats, soweit veranlasst im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden.**
- (4) Ersuchen an oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte (§ 82 Absatz 4 BVerfGG) werden von dem oder der Vorsitzenden des Senats auf Vorschlag des berichtstattenden Mitglieds des Senats oder des Senats verfügt. Entsprechende Ersuchen können auch in anderen Fällen als in denen der konkreten Normenkontrolle (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) verfügt werden.
- (5) Auf Vorschlag des berichtstattenden Mitglieds des Senats oder auf Beschluss des Senats ersucht der oder die Vorsitzende Persönlichkeiten, die auf einem Gebiet über besondere Kenntnisse verfügen, sich zu einer für die Entscheidung erheblichen Frage gutachtlich zu äußern.
- (6) **Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.**

Zu Abs. 2: Von welcher Zustellung (wer an wen?) soll hier die Rede sein?

§ 23 (2) BVerfGG

(2) Der Vorsitzende oder, wenn eine Entscheidung nach § 93c in Betracht kommt, der Berichtstatter stellt den Antrag dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen nach § 27a Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

Jetzt beginnt ein „Buchbinder Wanninger Spiel“, wer c sagt muss auch a sagen und wer a gesagt hat, muss auch 90 sagen können.

§ 93a BVerfGG

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
- (2) **Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,**
 - a) **soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,**
 - b) **wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.**

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a

§ 90 BVerfGG

- (1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes** enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

§ 93c BVerfGG

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchstabe b vor **und** ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist.

Der Beschluß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(2) Auf das Verfahren finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.

Wir würden also ohne den leisesten Zweifel sagen

- § 90 (1) BVerfGG ist erfüllt
- Damit gilt nach § 93a BVerfGG Abs. 1 und 2 b „Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung“. „Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, [...] a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist“
- Es liegt also in § 93c (1) BVerfGG „die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchstabe a und b vor“, ABER „die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht ist **noch nicht entschieden**.
- Insgesamt ist also § 93c (1) nicht erfüllt

Damit bleibt vom § 23 (2) BVerfGG nur übrig:

§ 23 (2) BVerfGG

(2) Der Vorsitzende [...] stellt den Antrag dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen nach § 27a Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

Wobei jetzt diese Übung völlig für die Katz war, denn:

„Die Zustellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (§ 23 Absatz 2 BVerfGG) erfolgt auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats.“

Und was ist ein Berichterstatter und wer ist das berichterstattende Mitglied des Senats?

<https://de.wikipedia.org/wiki/Berichterstatter>

„Der **Berichterstatter** ist das nach der internen Geschäftsverteilung eines Gremiums für die Bearbeitung zuständige Gremienmitglied.

Im Bereich der **Justiz** ist der Berichterstatter der nach der internen Geschäftsverteilung eines Spruchkörpers **für die Bearbeitung eines Falles zuständige Richter**. [...]

Die Hauptaufgabe des Berichterstatters besteht darin, die Beratung und Entscheidung des Spruchkörpers, [...] vorzubereiten. Dazu **verfasst er in der Regel ein Votum**. Dieses beginnt typischerweise mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, gegliedert in unstreitige und streitige Tatsachen. Es folgt eine rechtliche Würdigung, aus der auch hervorgeht, welche streitigen Tatsachen entscheidungserheblich sind und über die daher noch Beweis zu erheben ist. Das **Votum endet mit einem Entscheidungsvorschlag**. Anhand des Votums leitet der Vorsitzende die mündliche Verhandlung, und **anhand des Votums beraten die Mitglieder des Spruchkörpers das weitere Vorgehen und die Entscheidung**. Das Votum bindet die übrigen an der Entscheidung beteiligten Kammer- oder Senatsmitglieder nicht. Nachdem der Spruchkörper ein Urteil gefällt hat, ist es Aufgabe des Berichterstatters, die schriftliche Begründung zu verfassen.

Daneben betreut der Berichterstatter in der Regel das Verfahren auch in der täglichen Gerichtsarbeit. [...]

Welcher Richter eines Spruchkörpers zum Berichterstatter in einem Verfahren wird, ergibt sich aus der internen Geschäftsverteilung des Spruchkörpers. [...]

Und was sagt die interne Geschäftsverteilung des Ersten Senats seit 2011?

Die Zuteilung erfolgt 1. Nach originären Sachgebieten [und 2. Nach einem Umlaufverfahren]. Und was steht dort bzgl. der originären Sachgebiete beim Vorsitzenden des Senats Vizepräsident Kirchhof: „1. Sozialrecht, [soweit nicht andere Dezernate zuständig sind, ...]“

Das heißt für Abs. 2 zusammengefasst:

Nachdem die GMG-Verfassungsbeschwerde erst einmal gesetzeswidrig dem Ersten Senat zugeschoben wurde, heißt der Berichterstatter Kirchhof. Dieser verfasst „in der Regel“ ein Votum mit einem Entscheidungsvorschlag (diese Regel wird er wohl durchbrechen) anhand dessen der Vorsitzende Kirchhof den Fall einem Spruchkörper (Kammer) zuordnet, dessen Vorsitz er selbst, Kirchhof, führt. Aber alles natürlich nur, wenn es nach Abs. 1 überhaupt dazu kommt.

Hat schon mal jemand ernsthaft über [§ 22 Abs. 2 BVerfGG](#) nachgedacht?

Zu Abs. 1: Und noch ein „Buchbinder Wanninger“ Spiel

[§ 22 BVerfGG \(1\) Satz 1:](#)

*Entscheidungen nach [§§ 24 und 81a BVerfGG](#) können **ohne Zustellung des Antrags** getroffen werden.*

[§ 24 BVerfGG](#)

***Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge** können durch **einstimmigen Beschluß des Gerichts** verworfen werden. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.*

Der Berichterstatter und Vorsitzende Kirchhof muss also keinen Antrag einem Spruchkörper (also einer Kammer, deren Vorsitz er führt) zustellen, wenn die Voraussetzung nach [§ 24 BVerfGG](#) erfüllt ist. Wie kann dann aber die gesetzliche Vorgabe erfüllt werden, dass dazu ein einstimmiger Beschluss des Gerichtes erforderlich ist? Antwort: gar nicht:

Die Regelung in [§ 22 BVerfGG](#) ist also die Anweisung den [§ 24 des BVerfGG](#) zu brechen, also Rechtsbeugung zu begehen.

Wer trifft jetzt die Entscheidung, dass ein „unzulässiger und offensichtlich unbegründeter Antrag“ vorliegt?

- Ist es das Allgemeine Register, welches als erste Maßnahme einer Verfassungsbeschwerde zum Thema „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)“ [nach § 63 Abs. 2 a BVerfGG](#) grundsätzlich unterstellt: „eine Annahme zur Entscheidung ([§ 93a BVerfGG](#)) kommt nicht in Betracht, da sie **offensichtlich unzulässig** ist (wobei ja möglicherweise diese Unterstellung gerade auf Wunsch des Vorsitzenden erfolgt) oder
- trifft der Berichterstatter und Vorsitzende diese Entscheidung beherzt und ohne Spruchkörper nun ein zweites Mal, wobei er sich durch die „Vorentscheidung“ des AR „inspirieren“ lässt

[§ 22 BVerfGG \(1\) Satz 2:](#)

*Ebenso bedarf es keiner **Zustellung**, wenn die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird ([§§ 93a, 93b BVerfGG](#)).*

Der [§ 93a BVerfGG](#) ist schon oben diskutiert und wir haben keine Zweifel, dass danach eine Annahme der Verfassungsbeschwerde angezeigt ist. Nur was ist, wenn einer einfach behauptet „nein, glaube ich nicht“. Es gibt keinerlei messbare Kriterien, nach welchen das Angezeigtsein bewertet werden muss.

[§ 93b BVerfGG](#)

*Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen **oder** die Verfassungsbeschwerde **im Falle des [§ 93c](#) zur Entscheidung annehmen**. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.*

Heißt auf Deutsch, die Kammer kann nur annehmen, wenn der Fall [§93c](#) erfüllt ist. Wir hatten oben gerade festgestellt, dass [§ 93c BVerfGG \(1\)](#) nicht erfüllt ist, da nicht gilt

„und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist.“

Die maßgebliche verfassungsrechtliche Frage ist nämlich, ob es einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts erlaubt ist dem BSG gesetzgeberische Kompetenzen nachträglich (2 Jahre später) zuzugestehen. Aber diese Frage ist nicht (wie gefordert) durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, sondern durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird Zeit die Reißleine zu ziehen und zu schlussfolgern:

§ 22 BVerfGGO ist verfassungswidrig

Das Nachgeplänkel

Man möchte jetzt Mäuschen sein und wissen wie der Berichterstatter und Vorsitzender der Kammer und Vorsitzende des Ersten Senats und Vizepräsident Kirchhof den

§ 22 (6) BVerfGGO

(6) Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.

für all die „begründungslosen Nichtannahmen“ von Verfassungsbeschwerden bzgl. GMG erfüllt hat. Und natürlich wäre die Veröffentlichung der Nichtannahmen aller Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG von Interesse.

§ 31 (3) und (4) BVerfGGO

(3) Wenn ein Beschluss der Kammer nach §§ 81a, 93b oder § 93c BVerfGG im Einzelfall von besonderem Interesse ist, kann der Senat auf ihren Vorschlag die Veröffentlichung in der Sammlung veranlassen.

(4) Die Namen der Richterinnen und Richter, die an der Entscheidung beteiligt sind, werden in der Sammlung mit abgedruckt.

Aber es ist ja illusorisch vom Ersten Senat auch noch die Nachvollziehbarkeit seines kriminellen Handelns zu fordern.

§ 36 BVerfGGO

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind vor der Übermittlung an Behörden, Gerichte oder private Dritte zu anonymisieren. Das Nähere regelt eine Anweisung des Präsidenten.

In der Regelung ist ja hoffentlich nicht festgehalten, dass eine erfolgte Nichtannahme sofort dem Sozialgericht mitzuteilen ist, bei welchem der Beschwerdeführer gerade klagt, um so in ein laufendes Verfahren einzugreifen und den dortigen Richtern zu signalisieren „Ihr braucht euch nicht mehr anzustrengen, den haben wir schon fertig gemacht“ (so geschehen im Verfahren 1 BvR 610/17).

Das Postgeheimnis

Noch einmal das Thema Post.

In der Internet-Darstellung der Organisation des BVerfG gibt es unter der „Allgemeinen Verwaltung“ die Aufgabe „Posteingang“. Im Organigramm gibt es direkt unter der Justizverwaltung (also offensichtlich der Funktion „Abteilungsleitung Justizverwaltung“) die Aufgabe „Auszeichnung Verfahrenspost“. Wo die Post nun eintrifft bleibt offen (s.o.)

§ 16 (Posteinlauf) BVerfGGO

Der Posteinlauf wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgelegt, soweit diese nichts anderes bestimmen. Wer von ihnen zur Auszeichnung von Verfahrenspost und von im Allgemeinen Register zu erfassenden Vorgängen berufen wird, muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Unter dem Thema AR hatten wir bereits festgestellt, dass die Bündelung der Entscheidungsbefugnis über die generelle Eintragbarkeit von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG in das Allgemeine Register

mit der Funktion Postauszeichnung nach § 16 eine einzigartige Machtfülle zum verfassungswidrigen Handeln durch solche Mitarbeiter der Justizverwaltung schafft (s.o.)

Für die Tatsache, dass persönlich (Einschreiben mit Rückschein) an den Vorsitzenden des Zweiten Senats und Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts bei einem Mitarbeiter (wahrscheinlich Rechtspfleger) der Geschäftsstelle des Ersten Senats landen, gibt es nur zwei mögliche Erklärungen:

Erklärungsvariante 1: Durch die Postweiterleitung wurde das Postgeheimnis verletzt (StGB, GG)

Der Vorsitzende des Zweiten Senats hat nicht nach § 16 BVerfGGO entschieden, dass seine persönliche Post woanders hin zu leiten ist. Als die Post weiterleitende Funktionsträger kommen in Frage a) der Direktor, b) der/die Abteilungsleiter „Justizverwaltung“, c) Personen, denen nach § 16 BVerfGGO diese Postannahme und Weiterleitung übertragen worden ist („Interne Postboten“) (siehe auch Posteingang).

Dadurch sind folgende Vergehen festzustellen

- § 16 BVerfGGO (Dienstvergehen) und
- § 202 StGB „Verletzung des Briefgeheimnisses“ (strafrechtliches Vergehen) und

§ 202 StGB

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

- Verfassungsbruch nach Art. 10 Abs. 1 GG

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Die Frage lautet: Warum hat der Präsident nach Bekanntwerden der Verletzungen des Postgeheimnisses nichts dagegen unternommen?

Die diversen Rechtsbrüche der Richter des Ersten Senats und der Mitarbeiter der Justizverwaltung finden im Minimum **mit passiver Duldung** durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts statt.

Erklärungsvariante 2: Die Postweiterleitung findet mit Einverständnis des Präsidenten statt.

Die diversen Rechtsbrüche der Richter des Ersten Senats und der Mitarbeiter der Justizverwaltung finden **mit aktiver Duldung und Unterstützung** durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts statt.

Er trägt eine Teilverantwortung an den jeweiligen Gesetzesbrüchen durch die Richter des Ersten Senats.

Er trägt als Leiter der Verwaltung der Justizverwaltung die Hauptverantwortung für die in dieser Justizverwaltung begangenen Rechtsbrüche.

14 Vergleich der Geschäftsordnungen 1987 und 2015

| GO 1987 ff (15.12.1986) | BVerfGGO 2015 (19.11.2014) |
|---|---|
| <p>ab 20.12.1983 Wolfgang Zeidler ab 16.11.1987 Roman Herzog ab 14.09.1994 Jutta Limbach ab 10.04.2002 Hans-Jürgen Papier ab 16.03.2010 Andreas Voßkuhle</p> | <p>Andreas Voßkuhle</p> |
| <p>§ 22 GO</p> <p>(1) Die Zustellung nach § 23 Abs. 2 BVerfGG erfolgt auf Vorschlag des Berichterstatters, bei Verfassungsbeschwerden in der Regel nach Abschluß des Verfahrens gemäß § 93 b Abs. 1 BVerfGG.</p> <p>(2) Die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, obliegt dem Berichterstatter, soweit veranlaßt im Benehmen mit dem Vorsitzenden.</p> <p>(3) Ersuchen an oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte (§ 82 Abs. 4 BVerfGG) werden von dem oder der Vorsitzenden des Senats auf Vorschlag des Berichterstatters oder des Senats verfügt. Entsprechende Ersuchen können auch in anderen Fällen als in denen der konkreten Normenkontrolle (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) verfügt werden.</p> <p>(4) Auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats oder auf Beschluss des Senats ersucht der oder die Vorsitzende Persönlichkeiten, die auf einem Gebiet über besondere Kenntnisse verfügen, sich zu einer für die Entscheidung erheblichen Frage gutachtlich zu äußern.</p> <p>(5) Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.</p> | <p>§ 22 BVerfGGO</p> <p>(1) Entscheidungen nach §§ 24 und 81a BVerfGG können ohne Zustellung des Antrags getroffen werden. Ebenso bedarf es keiner Zustellung, wenn die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird (§§ 93a, 93b BVerfGG).</p> <p>(2) Die Zustellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (§ 23 Absatz 2 BVerfGG) erfolgt auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats.</p> <p>(3) Die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, obliegt dem berichterstattenden Mitglied des Senats, soweit veranlasst im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden.</p> <p>(4) Ersuchen an oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte (§ 82 Absatz 4 BVerfGG) werden von dem oder der Vorsitzenden des Senats auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats oder des Senats verfügt. Entsprechende Ersuchen können auch in anderen Fällen als in denen der konkreten Normenkontrolle (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) verfügt werden.</p> <p>(5) Auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats oder auf Beschluss des Senats ersucht der oder die Vorsitzende Persönlichkeiten, die auf einem Gebiet über besondere Kenntnisse verfügen, sich zu einer für die Entscheidung erheblichen Frage gutachtlich zu äußern.</p> <p>(6) Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.</p> |
| <p>§ 60 GO</p> <p>(1) Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht statthaft sind, werden im Allgemeinen Register (AR) erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Hierzu rechnen insbesondere:</p> <p>a) Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren,</p> <p>b) Eingaben, mit denen der Absender weder ein bestimmter Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht wird, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Register können auch</p> | <p>§ 63 BVerfGGO</p> <p>(1) Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht statthaft sind, werden im Allgemeinen Register (AR) erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Hierzu rechnen insbesondere:</p> <p>a) Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren,</p> <p>b) Eingaben, mit denen weder ein bestimmter Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht wird, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Register können auch registriert</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Verfassungsbeschwerden registriert werden: a) die</p> <p>unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, oder</p> <p>c) bei denen sich die Senatszuständigkeit nicht alsbald klären lässt.</p> | <p>werden: a) Verfassungsbeschwerden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können, b) sonstige offensichtlich unzulässige Verfahrensanträge, c) Verfahren, bei denen sich die Senatszuständigkeit nicht alsbald klären lässt.</p> |
| <p>§ 61 GO</p> <p>(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, trifft der Präsident oder der Vizepräsident. Der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die Präsidialräte übertragen. Diese entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen; ist ein Präsidialrat verhindert, trifft der andere die Entscheidung allein</p> <p>(2) Ein gemäß § 60 Abs. 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt.</p> <p>(3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er dem Präsidialrat des für für zuständig erachteten Senats zuzuleiten. Für die Entscheidung über die Übertragung gilt Absatz 1 entsprechend. Hat im Falle des § 60 Abs. 2 Buchstabe b der gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufene Ausschuß über die Senatszuständigkeit entschieden, veranlaßt der Präsidialrat des für zuständig erklärten Senats die Eintragung in das Verfahrensregister.</p> | <p>§ 64 BVerfGG</p> <p>(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, treffen die Vorsitzenden des jeweiligen Senats. Sie können die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die gemäß § 16 zur Postauszeichnung berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.</p> <p>(2) Ein gemäß § 63 Absatz 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt wird.</p> <p>(3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren, die nicht in ein Verfahrensregister übertragen worden sind, werden nach Maßgabe des § 35b Absatz 7 BVerfGG fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet. Die Vorgänge, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingegangen sind, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Eingang vernichtet.</p> |

Für die in Teilen verfassungswidrige Geschäftsordnung BVerfGGO 2015 trägt ausschließlich der Präsident Voßkuhle die Verantwortung und er hat definitiv gewusst, was er da tat:

- § 22 Abs. 1 ist erst durch den Präsidenten Voßkuhle in die GO gekommen.
- Aus § 60 Abs. 2 a „Verfassungsbeschwerden, die unzulässig sind“ (was sich ja nur am Maßstab des BVerfGG feststellen lässt), wurde durch ihn in § 63 Abs. 2 a „Verfassungsbeschwerden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind“ (wobei offen gelassen wird, was da wem und nach welchen Regeln offensichtlich sein könnte);
- Wobei aber die Verfassungswidrigkeit „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können“ schon vor seiner Zeit kreiert wurde, aber er hat sie beibehalten. Entweder führte diese Rechtsprechung zu einer Veröffentlichung im Gesetzblatt und ist unter dem Gesichtspunkt „Rechtsprechung nach Recht und Gesetz“ (Art. 20 GG) zu berücksichtigen oder sie nahm keine gesetzliche Wirkung an, dann kann sie auch nicht zur Vermeidung von Verfassungsbeschwerden verwendet werden.
- Die Regelung in § 60 Abs. 2 c blieb auch in der GO 2015 unter Voßkuhle verfassungswidrig. Die Senatszugehörigkeit ist aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 13, 14 BVerfGG eindeutig zu

schlussfolgern; die geübte Praxis der Zuordnung nach Lust und Laune oder, schlimmer noch, nach parteipolitischen Erwägungen ist rechts- bzw. verfassungswidrig.

- Die Regelung in § 61 Abs. 2 blieb auch in der GO 2015 unter Voßkuhle verfassungswidrig. Dass der Einsender eine Verfassungsbeschwerde deren Bearbeitung wünscht hat er bereits mit seinem Einreichen deutlich gemacht; ein nochmaliges Antragsstellen ist im BVerfGG nicht vorgesehen und dient nur dazu Terminüberschreitungen zu provozieren.
- usw, usf.

15 Als Feigenblatt ein Merkblatt

Als erste Reaktion des Bundesverfassungsgerichts auf eine Verfassungsbeschwerde wird dem Beschwerdeführer gern mitgeteilt, dass seine Verfassungsbeschwerde wegen beliebig ausgedachter „Mängel“ nicht angenommen werden wird (z.B. [08]; [13]; [15]; [16]; [17]; [23] <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0017\]](#); [26]; [27]).

Als unterstützende Argumentation wird dabei ein „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ mitgesendet (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2303\]](#)).

Die Regelungen, wie das Bundesverfassungsgericht zu funktionieren hat, sind in einem Bundesgesetz, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgelegt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0015\]](#)). In Teil I enthält es Regelungen zur „Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts“ (z.B. die §§ 13 und 14, welche auch regeln von welchem Senat Verfassungsbeschwerden zum GMG zu bearbeiten sind. Teil II beschreibt „Verfassungsgerichtliche Verfahren. Unter Teil III sind „Einzelne Verfahrensarten“ beschrieben, z.B. im Fünftehnten Abschnitt „Verfahren in den Fällen § 13 Nr. 8a“, also zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes „über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)“.

Diese Regelungen zu Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b umfassen die §§ 90, 91, 92, 93,, 93a, 93b, 93c, 93d, 94, 95 auf etwas mehr als **zwei Seiten**. Ein hilfreiches Merkblatt für Beschwerdeführer könnte also diese Paragraphen zitieren und sinnvolle und hilfreiche Anmerkungen/Erläuterungen dazu abgeben.

Das Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts bezweckt aber offensichtlich etwas Gegenteiliges. Ohne vollständige Analyse dieses Merkblattes nur einige Beispiele:

- Merkblatt: *„III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen [...] 1. Beschwerdefrist
Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Auch die **vollständige** Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); werden Informationen, die zu den Mindestanforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde (s. oben II.) gehören, erst nach Fristablauf unterbreitet, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. [...]“*

Es gibt also auch Begründungen, die über die Mindestanforderungen zur Begründung einer Verfassungsbeschwerde hinaus gehen und diese können offensichtlich nachgereicht werden, also ist „vollständig“ im gleichen Satz widerlegt. Außerdem lautet der

[§ 93 Abs. 1 Satz 1 des BVerfGG:](#)
„Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen.[...]“

Das „vollständig“ ist also gesetzeswidrig und soll offensichtlich die Anzahl der Verfassungsbeschwerden reduzieren.

- Merkblatt: *„III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen [...] 2. Erschöpfung des Rechtswegs a)
Allgemeines
Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg und darüber hinaus die ihm zu Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. [...]“*

Dies soll also zunächst einmal die potentiellen Beschwerdeführer von Verfassungsbeschwerden abhalten und schickt sie auf den Jahre währenden zermürbenden Weg über die Fachgerichte (die Verfahrensgänge bei Rechtswegerschöpfung zum Thema GMG dürften mittlerweile ca. 6 Jahre beanspruchen). Es ist aber auch eine bewusst unwahre Behauptung, denn es verschweigt denn es gilt nach:

§ 90 Abs. 2 BVerfGG:

*„Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von **allgemeiner Bedeutung** ist oder wenn **dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstände**, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.*

Das Verschweigen der Rechtslage ist dann also auch der Versuch der Rechtsverweigerung durch das Bundesverfassungsgericht, aus dem dann tatsächlich auch die vollzogene Rechtsverweigerung entsteht, wenn diese Begründung in der Nichtannahme in einer Verfassungsbeschwerde ohne Rechtswegerschöpfung wieder auftaucht, in welcher die „allgemeine Bedeutung“ und der „schwere und unabwendbare Schaden für den Beschwerdeführer“ detailliert beschrieben ist:

„In der Sache wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen, nachdem [...] und der Beschwerdeführer zudem den Rechtsweg nicht erschöpft hat, soweit er sich gegen die Beitragserhebung in seinem konkreten Falls wendet.“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **JIG_K-VG_2314** RN 9)

Dies nennt man dann nicht Rechtsverweigerung, sondern Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) und es ist ein Bruch der Verfassung nach Art. 20 Abs. 3, 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG.

- Merkblatt: „V. Annahmeverfahren [...]“
„Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§ 93a Abs. 1 BVerfGG). Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
 - a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,*
 - b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93a Abs. 2 BVerfGG).**Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind.“*

Der **§ 93a BVerfGG** lautet vollständig:

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.*
- (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,*
 - a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,*
 - b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.*

Der letzte Satz („Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig ...“) steht also nicht in der gesetzlichen Vorgabe.

Wenn die verfassungsrechtliche Frage in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt ist, dann hat die klärende Antwort zu einer entsprechenden Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geführt und hat damit den Charakter von „Recht und Gesetz“ erlangt.

Wenn dies nicht der Fall ist, kann auch nicht behauptet werden, dass sie abschließend geklärt ist. Andernfalls würde dem Verfassungsgericht verfassungsgemäß verbotenes Richterrecht und verfassungswidrige Rechtsfortbildung zugestanden. Das Verfassungsgericht hat sich aber in seiner Rechtsprechung genauso an „Recht und Gesetz“ zu halten, wie alle anderen Gerichte auch.

Grundsätzlich gilt weiter, dass die Gesetzeskraft nur Urteilen eines ganzen Senats zu Teil wird und dass Beschlüsse zur Nichtannahme einer aus 3 Richtern bestehenden Kammer eines Senats dafür nicht in Frage kommen. Insofern ist die Floskel „die Entscheidung ist unanfechtbar“ unter solchen Nichtannahmebeschlüssen die leere Aussage.

Um bei unserem Beispiel GMG zu bleiben:

Wenn es diese Bedingungen nicht gäbe, könnte ein Vorsitzender einer Kammer (Kirchhof) mit seinen Vasallen aus dem Ersten Senat einen rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschluss durchsetzen, um dann anschließend zu verkünden, ich darf nun für immer und ewig das BVerfGG, das StGB und das Grundgesetz brechen, denn die verfassungsrechtliche Frage, ob ich das darf, habe ich ja nun mit einem klaren JA beantwortet und für immer geklärt. Mein gesetzes-/verfassungswidriges Verhalten hat nunmehr Gesetzeskraft.

Der letzte Satz („Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig ...“) steht also nicht in der gesetzlichen Vorgabe, weil er verfassungswidrig ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das Merkblatt verfassungswidrig ist.

Das letzte bekannte Merkblatt hat den Bearbeitungsstand März 2015, d.h. nicht nur die Geschäftsordnung, sondern auch **dieses Merkblatt fällt in die Amtszeit des Präsidenten Voßkuhle.**

16 Die Frage nach der Verantwortung und Mitwirkung der Einzelnen

Jetzt haben wir also festgestellt,

- dass die unklaren Organisationsstrukturen des BVerfG den Gesetzes-/Verfassungsverstößen Vorschub leisten (Kap. 11, 12),
- dass die §§ 22, 63 (2) und 64 der Geschäftsordnung BVerfGG des Bundesverfassungsgericht aus Sicht ihres Regelgehaltes verfassungswidrig sind (Kap. 13) und deren Anwendung zwangsläufig zu diversen Verstößen gegen Recht und Gesetz, insbesondere auch gegen das Grundgesetz, führt,
- dass bereits die Geschäftsordnung („GO 1987“) mit Stand vom 15.12.1986 ebenfalls verfassungswidrig war, wodurch die Verfassungsgerichtsentscheidungen der Präsidenschaften Wolfgang Zeidler (ab 20.12.1983), Roman Herzog (ab 16.11.1987), Jutta Limbach (ab 14.09.1994), Hans-Jürgen Papier (ab 10.04.2002) und Andreas Voßkuhle (ab 16.03.2010) belastet sind (Kap. 14),
- dass unter der Präsidentschaft von Voßkuhle eine Überarbeitung der Geschäftsordnung stattfand (BVerfGG 2015 vom 19.11.2014) aber der verfassungswidrige Regelungsgehalt eher verschlimmbessert wurde (Kap. 14)
- dass bei der Bearbeitung von eingereichten Verfassungsbeschwerden ein Merkblatt verwendet wird, dessen Anwendung zwangsläufig ebenfalls zu diversen Verstößen gegen Recht und Gesetz, insbesondere auch gegen das Grundgesetz, führt (Kap. 15).

Die Organisation und die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts stellen offensichtlich keine Hindernisse dar, sich als Bundesverfassungsrichter oder als Mitarbeiter der Justizverwaltung mit den Geschäftsstellen „Allgemeines Register“, „Erster Senat“ und „Zweiter Senat“ des Bundesverfassungsgerichts die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden nach eigenen Vorstellungen gegen die gesetzlich zugesicherten Rechte der Beschwerdeführer und vor allem jenseits der Gesetze auszugestalten.

Das Grundgesetz besagt:

Artikel 94 (2) GG

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Das dafür zuständige Bundesgesetz ist das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Die Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts befanden es aber **spätestens seit 1986** einfach prickelnder sich selbst eigene Regeln zu geben und diese eigenen Regeln über das Gesetz zu stellen oder noch deutlicher: **sich selbst über das Grundgesetz zu stellen.**

Es dürfte also offensichtlich sein, dass die **Verfahrensergänzenden Vorschriften §§ 20 – 73 BVerfGGO in Teil B der Geschäftsordnung** in einem Bundesgesetz zu regeln sind und **nach Art. 94 GG**

Verfassungsbruch darstellen nach

- **Art 20 (3) GG:** Ermöglichung der Aushebelung einer Rechtsprechung nach Recht und Gesetz
- **Art 92 GG:** Aushebelung von „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“
- **Art 93 (1) GG:** Aushebelung insbesondere der Entscheidung durch Bundesverfassungsrichter über Verfassungsbeschwerden nach Abs. 1 Nr. 4a und 4b.
- **Art 94 (2) GG:** Aushebelung der gesetzlichen Vorgabe, dass das Verfahren beim BVerfG durch ein Bundesgesetz (BVerfGG) geregelt sein muss
- **Art 97 GG:** „Die Richter sind [...] nur dem Gesetz unterworfen
- **Art 101 (1) GG:** Satz 2: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Verfassungswidrigkeiten sind für ein Bundesverfassungsgericht merkwürdig genug, sind aber noch keine Straftaten. Man muss es sich vorstellen wie das Beschaffen einer Tatwaffe. Den Mord begeht ein anderer, aber durch den Mord wird die Tatwaffenbeschaffung zur Mitwirkung.

Die Zuordnung der Verantwortung zu Personen erfüllt nicht die neuzeitliche Sucht nach Einfachheit und Festlegung eines „Für-Alles-Verantwortlichen“. Es gibt vielmehr folgende Personen-Gruppen für die Betrachtung von persönlicher Verantwortung:

Gruppe 1: Die beiden Präsidenten Zeidler bzw. Voßkuhle haben in ihrer Amtszeit die neuen/überarbeiteten Geschäftsordnungen „GO 1987“ bzw. BVerfGGO 2015“ initiiert, deren Regelungsgehalt in Teilen verfassungswidrig ist.

Gruppe 2: Um der neuen/überarbeiteten Geschäftsordnung am 15.12.1986 bzw. am 19.11.2014 Gültigkeit zu verschaffen war jeweils die Zustimmung aller 16 unabhängigen Verfassungsrichter, also des Plenums erforderlich (§ 1 (2) BVerfGG). Die jeweiligen 15 Verfassungsrichter, die außer dem Präsidenten zugestimmt haben, wussten genau, dass einzelne Regelungen der zur Abstimmung vorgelegten Geschäftsordnung verfassungswidrig waren.

Bei der Zustimmung zur **gesetzeswidrigen Geschäftsordnung des Ersten Senats** dürfte es sich um eine vergleichbare Situation im Plenum handeln.

Gruppe 3: Präsidenten und Verfassungsrichter, die nicht an einer Plenumsentscheidung zur Einführung einer neuen/geänderten Geschäftsordnung beteiligt waren, haben dennoch eine verfassungswidrige Geschäftsordnung vorgefunden und diese auch „genutzt“ bzw. von Nicht-Verfassungsrichtern nutzen lassen. Auch von diesen war zu verlangen, dass sie den verfassungswidrigen Charakter von Teilen dieser jeweiligen Geschäftsordnung erkannten.

Die Verfassungsrichter der **Gruppen 2 und 3** zeigen, dass es beim Verfassungsgericht auch das Prinzip gibt: Der Leithammel geht blökend voran und die anderen Schafe folgen bedingungs- und willenlos. Und es zeigt, dass die Parteioligarchen die ganzen Jahrzehnte „Spitzenarbeit“ mit der Auswahl ihrer Verfassungsrichter nach parteipolitischen Brauchbarkeitskriterien geleistet haben: In all den Jahren hat kein einziger Verfassungsrichter öffentlich kundgetan, dass er dieses gesetzes-/verfassungswidrige Spiel nicht mehr mitmacht.

Gruppe 4: Dies sind die Mitarbeiter bzw. Beamten des mittleren oder gehobenen Justizdienstes in der Justizverwaltung des BVerfG. Da diese Beamten auch richterliche Aufgaben wahrnehmen wird bei ihnen die Fähigkeit zum Richteramt vorausgesetzt. Von diesen Beamten ist nicht nur zu fordern, dass sie die ca. 107 Paragraphen des eigens für sie geschaffenen und ihre Arbeit regelnden Gesetzes (BVerfGG) nicht nur lesen können, sondern dass sie dies tatsächlich auch getan haben.

Dies sind, um im Bild zu bleiben, diejenigen, die die von den Verfassungsrichtern zur Verfügung gestellte Waffe auch benutzen zur Missachtung des BVerfGG, zu Rechtsbeugung und Amtsanmaßung. Und sie vollenden durch diese Taten sozusagen die oben beschriebenen Verfassungsbrüche.

Und nun kehrt sich das Spiel um, denn für die Taten von Personen aus Gruppe 4 sind die Verfassungsrichter Mitverantwortliche mit einer Verantwortung, die aus den oben beschriebenen Gruppen 1 bis 3 abzulesen ist.

DIE TATEN UND DIE TÄTER

17 Wie kommen solche Richter an solch einen Platz

Die Wahl von Verfassungsrichtern

Art 94 GG

- (1) *Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden **je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt**. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.*
- (2) *Ein **Bundesgesetz regelt** seine Verfassung und **das Verfahren** und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.*

Die Paragraphen des Bundesgesetzes BVerfGG zur Regelung der Wahl:

§ 5 BVerfGG

- (1) *Die Richter jedes Senats werden **je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt**. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.*
- (2) *Die Richter werden frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages gewählt.*
- (3) *Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.*

Wie das bei der Wahl der Verfassungsrichter durch den **Bundesrat** geht, dazu zwei Beispiele

Beispiel 1:

„Richter am BVerfG werden von Politikern „ausgekungelt“

Welchen Einfluss politische Absprachen auf die Ernennung von Richtern haben zeigt sich besonders bei den Richtern des BVerfG. So wurde die vor ca. einem Jahr gewählte Bundesverfassungsrichterin Christine Langenfeld von der Union vorgeschlagen, eine Hochschullehrerin, die **in der Union gut vernetzt ist**, aber auch für die Grünen wählbar war, weil sie sich für die Themen Integration, Europa und Gleichberechtigung eingesetzt hatte. Deshalb wurde sie vom **hessischen Ministerpräsidenten Bouffier** und vom grünen **Ministerpräsidenten Baden-Württembergs Kretschmann** in einem koordinierten Verfahren vorgeschlagen und schließlich auch gewählt.

(2017; https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/gewaltenteilung-wie-werden-in-deutschland-richter-ausgewaehlt_222_421016.html)

Beispiel 2:

„2005 sollte Ferdinand Kirchhof auf Vorschlag des damaligen **Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel**, zum Richter des Bundesverfassungsgerichts berufen werden. Dem **hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch** gelang es jedoch, stattdessen **seinen** Kandidaten Herbert Landau durchzusetzen. 2007 wurde Kirchhof **vom Wahlausschuss des Deutschen Bundestages** als Nachfolger von Udo Steiner zum Richter in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts berufen; sein Amt trat er am 1. Oktober 2007 an. Am 5. März 2010 wurde er zum Vorsitzenden des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes und Vizepräsidenten des Gerichtes gewählt. (https://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_Kirchhof)

Kommentar zu Beispiel 2: Wenn der Teufel seine Suppe nicht loswird, weil der Koch sein eigenes Sूपlein kocht, dann wird eben die Suppe 2 Jahre später nochmals aufgekocht und der Wahlausschuss wird „verwendet“ die Suppe auszulöffeln.

Bei der Wahl der Verfassungsrichter durch den **Bundestag** geht es vergleichbar „demokratisch“ zu:

§ 6 BVerfGG (grau hinterlegt die Fassung vom 19.08.1993)

(1) Die vom Bundestag zu berufenen Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(2) Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

(3) Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu Durchführung der Wahl und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis alle Richter gewählt sind.

(3) Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis Vorschläge über alle zu wählenden Richter beschlossen sind.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlausschuß bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlausschuß gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Zum Richter ist gewählt, wer mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.

Fußnote

§ 6: Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Deutschen Bundestag gem. § 6 BVerfGG ist verfassungsgemäß gem. BVerfGE v. 19.6.2012 (2 BvC 2/10)

Die vom Verfassungsgericht generös bestätigte Verfassungsgemäßheit ist allerdings nur gegeben, wenn der Wahlausschuss auch tatsächlich demokratisch vom ganzen Bundestag gewählt wurde. Da dieses seit Ewigkeiten ein Streitthema war, ...

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagsgremien#Wahlausschuss>)

„Diskussion um den Wahlausschuss

Bis zu einer Überarbeitung des Wahlverfahrens durch Gesetzesbeschluss erfolgte die Wahl der Bundesverfassungsrichter direkt durch den Wahlausschuss. Dieses Vorgehen war nicht unumstritten.

Die Richter selbst erklärten sie am 18. Juni 2012 für verfassungsgemäß. Der **Präsident des Bundestages Norbert Lammert** schrieb am 17. Oktober 2012 in einem Artikel der FAZ dazu „[...]

[!]m Vergleich zu den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts zur unaufgebbaren parlamentarischen Gesamtverantwortung in anderen Angelegenheiten enttäuscht die Entscheidung.“ Anlässlich der Feierstunde 65 Jahre Grundgesetz am 23. Mai 2014 im Deutschen Bundestag nannte Lammert Begleitumstände der Wahl der Bundesverfassungsrichter durch das geheim tagende Gremium als „[...] beider Verfassungsorgane unwürdig“. [...]

... wurde das Gesetz am 29.08.2013 geändert. Begeistert vom Ergebnis muss man tatsächlich nicht sein.

Fabian Wittreck (Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie Uni Münster):

„Die tragenden Entscheidungen werden weiterhin in einem kleinen Ausschuss fallen – und ganz im Sinne von Union und SPD ausgehen“.

„Union und SPD machen die Wahl untereinander aus.“

„Die [...] Wahl durch das Plenum ist [...] bloße Kosmetik“

Wenn man die Liste aller Richter des Bundesverfassungsgerichts anschaut (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **JIG_O-VG_0018**), können daran keine Zweifel aufkommen.

„Namhafte Kritiker der Regelung – allen voran der **amtierende Präsident des BVerfG** – halten sie für **verfassungswidrig**, weil sich das Plenum des Parlaments der schlechthin zentralen Aufgabe der Auswahl der eigenen Kontrolleure nicht entledigen bzw. **sie an einen Ausschuss delegieren dürfe**“

Das erinnert sehr stark an die Delegation der GMG-Gesetzgebung durch das Plenum des Parlaments an eine außerparlamentarische Kommission (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*). Daraus wäre zu schlussfolgern, dass der Präsident Voßkuhle die Entstehung des GMG für verfassungswidrig halten würde.

Das Problem mit der Wahl der Verfassungsrichter liegt tiefer: „*Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen*“. Das zeigt, die Wahl von Verfassungsrichtern wird als parteipolitische Fragestellung gesehen.

Solange die Mitglieder des **Bundestages** nicht entsprechend der verfassungsmäßigen Vorgabe in Art 38 GG „nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind, d.h. solange sie dem Fraktionszwang gehorchen (auch wenn es im Einzelfall nur ein informeller Fraktionszwang, also ein verdeckter echter Fraktionszwang ist), solange werden Entscheidungen der Mitglieder eines Wahlausschusses keine Entscheidungen einer Legislative aus gewählten Abgeordneten im Namen des Souveräns sein, sondern Entscheidungen im Interesse der Parteioligarchie.

Art 38 (1) GG

*(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und **nur ihrem Gewissen unterworfen**.*

Es gibt nur eine wirkliche Lösung: Wahlen mit Wahlergebnissen, die diesen sogenannten Volksparteien den Garaus machen ... Wir sind auf einem guten Weg.

Die Auswahl der („Richter“) der Verwaltung

Die 16 Richterinnen und Richter werden jeweils durch vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Diese werden mit Sicherheit von den einzelnen Bundesverfassungsrichtern selbst ausgewählt. Diese werden hier nicht betrachtet.

Es geht um die Mitarbeiter der Organisationseinheiten (Kap. 12)

- Geschäftsstelle Erster Senat
- Geschäftsstelle Zweiter Senat
- Geschäftsstelle Allgemeines Register
- Abteilung EDV/Juris
- Allgemeine Verwaltung
- Bibliothek

Die Geschäftsstellen sind mit Beamten des mittleren oder gehobenen Justizdienstes besetzt. Da diese Beamten auch richterliche Aufgaben wahrnehmen, wird bei ihnen die Fähigkeit zum Richteramt vorausgesetzt, d.h. sie hatten eine juristische Ausbildung.

Es ist letztlich nicht heraus zu finden, wer diese einzelnen Mitarbeiter denn nun auswählt und einstellt. Bekannt aber ist, dass der Präsident trotz Unterstrukturen mit Direktor und Abteilungsleitung der Justizverwaltung der oberste Dienstherr und Personalvorgesetzte dieser Mitarbeiter ist (§ 15 *(Verwaltungsleitung) BVerfGG (1) Der Direktor handelt als Verwaltungsleitung im Auftrag des Präsidenten*; siehe auch § 12 BVerfGG).

18 Die Taten und ihre Täter

Wir haben den Anspruch, nicht nur die Taten zu beschreiben, sondern auch die dazu gehörigen Täter zu benennen. Dieses Kapitel hat die Aufgabe dies in einer Form zu tun, die keinem Staatsanwalt und keinem Strafrichter die Ausflucht belässt, er könne da keine Rechtsbrüche erkennen. Wer als **Staatsanwalt oder Strafrichter** diese „faule Ausrede“ dennoch bemüht reiht sich bewiesenermaßen ein in die **Phalanx der staatlich organisierten TÄTER**.

a)

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**
 durch die gesetzeswidrige Zuordnung zum AR-Register von eingegangenen Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zum Thema gesetzeswidrige Verletzung privaten Eigentums nach Einführung des GMG.
 Verletzung **BVerfGG § 93a, 93 b**
 Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 92, 93 (1), 101 (1) GG**

Tatbestand: Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle „Allgemeines Register“ (**Täter**) haben, sich stützend auf die Regelungen der verfassungswidrigen BVerfGG, die eingegangene Verfassungsbeschwerde dem AR-Register zugeordnet und damit festgelegt, dass sie nicht zur Annahme vom Bundesverfassungsgericht geeignet ist mit den Behauptungen,

1. dass die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet sei (wobei die Formulierung „dürfte nicht ...“ auf die bewusst unwahren Behauptungen hinweist), oder
2. dass die Verfassungsbeschwerde nicht den Bedingungen des gesetzeswidrigen „Merkblattes“ entspricht, oder
3. dass die Rügen der Verfassungsbeschwerde bereits durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes abschließend entschieden worden seien, oder

....

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Geschäftsstelle „Allgemeines Register“

| Tatzeit | zum Nachteil von | Täter Mitwirkung (6) | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschwerde) |
|----------------|---------------------|----------------------------------|--|
| ? (2) | Herr P. (1) | ? (2) | VB vom 24.07.2009 AR 5059/09 1 BvR 2657/09 |
| 24.04.2009 | Frau ? (3) | ? (3) | VB vom ? AR 2874/09 1 BvR 2137/06 |
| 09.11.2015 | Herr P. (1) | ? (2) | VB vom ? AR 7521/15 1 BvR 3123/15 |
| 10./24.11.2015 | Herr B. (1) | Regierungsdirektor Maier | VB vom 10.11.2015 AR 7584/15 1 BvR 3129/15 |
| 24./29.09.2015 | Frau W. (1) | AR-Referentin Krause-Reul | VB vom ? AR 6039/15 1 BvR 2510/15 |
| 08.03.2017 | Herr Dr. Arnd Rüter | Regierungsdirektor Maier | VB vom 01./11.03.2017 AR 1690/17 1 BvR 610/17 (4) |
| 24.09.2015 | Herr S. (1) | Amtsinspektor Kehrwecker | VB vom 25.06.20145 AR 4175/15 1 BvR 2290/15 |
| 19.08.2014 | Herr A. (1) | ? (2) | VB vom 26.10.2016 AR 6436/14 1 BvR 2428/16 |

| | | | |
|-----------------------|-------------|----------------------------------|---|
| 23.03.2017 | Herr B. (1) | AR-Referentin Ingendaay-Herrmann | VB vom 15.03.2017 AR 1971/17 1 BvR 805/17 |
| alle unbekanntem..... | | | |
| (3) | (3) | (3) | (3) |

- (1) Name der IG-GMG-Geschädigte bekannt
(2) über Geschädigten oder aus den Akten des BVerfG zu ermitteln
(3) aus den Akten des BVerfG zu ermitteln
(4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [JIG_K-VG_2303], [JIG_K-VG_2304])

Beweismittel
(allgemein):

das vorliegende Dokument ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht.](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht.)

die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

(6) Mitwirkung (Täter): **Präsident des BVerfG Voßkuhle (Gruppe 1, Kap.16)**
Verfassungsrichter der Gruppen 2 und 3 (Kap.16)

b)

Tatvorwurf:

Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

durch die gesetzeswidrige Weigerung eine eingegangenen Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zum Thema gesetzeswidrige Verbeitragung privaten Eigentums nach Einführung des GMG vom AR-Register in das Verfahrensregister zu übertragen

Verletzung **BVerfGG § 90 - 95**

Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 92, 93 (1), 101 (1) GG**

Tatbestand:

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht weiter bearbeitet mit der rechtsbeugenden Behauptung (weil gesetzlich nicht existierenden Regelung), die Klägerin bzw. der Rechtsvertreter hätte die Weiterbearbeitung nach Eintrag in das AR-Register beantragen müssen. Der Wunsch nach Bearbeitung ist mit der Einsendung der Verfassungsbeschwerde hinreichend deutlich gemacht worden und muss nicht ständig wiederholt werden.

.....

Tatort/Örtlichkeit:

Karlsruhe, BVerfG, Geschäftsstelle „Allgemeines Register“

| Tatzeit | zum Nachteil von | <u>Täter</u> Mitwirkung (6) | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschwerde) |
|---------|------------------|---------------------------------------|--|
| ? (3) | Frau ? (3) | ? (3) | VB vom ? AR 2874/09 1 BvR 2137/06 |

(3) aus den Akten des BVerfG zu ermitteln

Beweismittel
(allgemein):

das vorliegende Dokument ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht.](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht.)

die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

(6) Mitwirkung (Täter): **Präsident des BVerfG Voßkuhle (Gruppe 1, Kap.16)**
Verfassungsrichter der Gruppen 2 und 3 (Kap.16)

c)

Tatvorwurf:

Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verstoß gegen §§ 13, 14, 93a BVerfGG

durch die gesetzeswidrige Zuordnung zum Verfahrensregister des Ersten Senats von eingegangenen Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zum Thema gesetzeswidrige Verbeitragung privaten Eigentums nach Einführung des GMG.

Verletzung **BVerfGG §§ 14, 15, 93a (2)**

Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 92, 93 (1), 101 (1) GG**

Tatbestand: Die Mitarbeiter einer der drei Geschäftsstellen der Justizverwaltung (**Täter**) haben die eingegangene Verfassungsbeschwerde dem Verfahrensregister des Ersten Senats zugeordnet. Dabei haben sie sich gestützt auf

1. die rechtswidrige Geschäftsplanung des Ersten Senats des BVerfG
2. die Regelungen der verfassungswidrigen BVerfGG

.....

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Geschäftsstellen der Justizverwaltung

| Tatzeit | zum Nachteil von | Täter Mitwirkung (6) | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschw.) |
|------------|---------------------|-----------------------------------|--|
| ? (3) | Herr S./Frau H. (3) | ? (3) | VB vom ? 1 BvR 1924/07 |
| ? (3) | Herr S. (3) | ? (3) | VB vom ? 1 BvR 739/08 |
| ? (3) | Herr P. (3) | ? (3) | VB vom ? (ca. 01/2008) 1 BvR 1660/08 |
| 09.11.2009 | Herr P. (1) | Regierungsangestellte Wolf | VB vom 24.07.2009 AR 5059/09 1 BvR 2657/09 |
| ? (3) | Frau ? (3) | ? (3) | VB vom ? AR 2974/09 1 BvR 2137/08 |
| ? (3) | ? (3) | ? (3) | VB vom ? 1 BvR 2123/06 |
| 27.02.2015 | Herr K. (1) | ? (2) | VB vom 27.02.2015 1 BvR 425/15 |
| 21.12.2015 | Herr P. (1) | ? (2) | VB vom ? AR 7521/15 1 BvR 3123/15 |
| 07.03.2014 | Herr R. (1) | ? (2) | VB vom 06./07.03.2014 1 BvR 891/14 |
| 21.12.2015 | Herr B. (1) | ? (2) | VB vom 10.11.2015 AR 7584/15 1 BvR 3129/15 |
| 27.06.2014 | Herr I. (1) | ? (2) | VB vom 27.06.2014 1 BvR 1936/14 |
| 08.07.2017 | Herr S. (1) | ? (2) | VB vom 08.07.2015 1 BvR 1687/15 |
| 09.07.2015 | Frau L. (1) | ? (2) | VB vom 13.07.2015 1 BvR 1615/15 |
| 08.09.2015 | Frau W. (1) | Amtsinspektor Kehrwecker | VB vom ? AR 6039/15 1 BvR 2570/15 |
| 14.03.2015 | Herr K. (1) | ? (2) | VB vom 19.03.2015 1 BvR 631/15 |
| 13.01.2015 | Herr W. (1) | ? (2) | VB vom ? (12/2015) 1 BvR 188/16 |
| 20.03.2017 | Dr. Arnd Rüter | Amtsinspektorin Wagner (4) | VB vom 01.03.2017 AR 1690/17 1 BvR 610/17 |
| 24.09.2015 | Herr S. (1) | Amtsinspektor Kehrwecker | VB vom 25.06.2015 AR 4175/15 1 BvR 2290/15 |
| ? (3) | Herr A. (1) | ? (3) | VB vom 26.10.2016 AR 6436/14 1 BvR 2428/16 |
| 13.04.2017 | Herr B. (1) | Amtsinspektorin Wagner | VB vom 15.03.2017 AR 1971/17 1 BvR 805/17 |

| | | | |
|-----------------------|------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 04.04.2017 | Rudolf Mühlbauer | Amtsinspektor Kehrwecker (5) | VB vom 28.03.2017 1 BvR 672/17 |
| alle unbekanntes..... | | | |
| (3) | (3) | (3) | (3) |

- (1) Name der IG-GMG-Geschädigte bekannt
(2) über Geschädigten oder aus den Akten des BVerfG zu ermitteln
(3) aus den Akten des BVerfG zu ermitteln
(4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2306\]](#), [\[IG_K-VG_2307\]](#), [\[IG_K-VG_2308\]](#))
(5) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2707\]](#), [\[IG_K-VG_2708\]](#), [\[IG_K-VG_2709\]](#))

Beweismittel
(allgemein):

das vorliegende Dokument (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht).

die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

(6) Mitwirkung (Täter): **Präsident des BVerfG Voßkuhle (Gruppe 1, Kap.16)**
Verfassungsrichter der Gruppen 2 und 3 (Kap.16)

d)

Tatvorwurf:

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

durch die gesetzeswidrige „Bearbeitung“ von Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zum Thema gesetzeswidrige Verbeitragung privaten Eigentums nach Einführung des GMG durch den Vizepräsidenten des BVerfG und Verfassungsrichter des Ersten Senats
Verletzung **BVerfGG §§ 14, 15, 90 – 95**

Tatbestand:

Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 92, 93 (1), 94 (2), 97, 101 (1) GG**

Der Vizepräsident und die Verfassungsrichter des Ersten Senats (**Täter**) haben die Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zum Thema gesetzeswidrige Verbeitragung privaten Eigentums nach Einführung des GMG bis auf die Ausnahme 1 BvR 1660/08 nicht angenommen; entweder ohne Begründung oder mit Begründung voller bewusst unwahrer Behauptungen.

Dabei haben sie sich gestützt auf

1. die rechtswidrige Geschäftsplanung des Ersten Senats des BVerfG
2. die Regelungen der verfassungswidrigen BVerfGGO

....

Die Zuständigkeit wurde mit bewusst unwahren Behauptungen begründet, z.B.

1. die angebliche Überschreibung der Senatszuständigkeit durch Plenarentscheidungen
2. dem angeblichen Regelungsgehalt von § 14 BVerfGG (Kirchhof)

....

Tatort/Örtlichkeit:

Karlsruhe, BVerfG, Erster Senat

| Tatzeit | zum Nachteil von | Täter Mitwirkung (6) | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschwerde) |
|------------|----------------------------|---|--|
| 07.04.2008 | Herr S./Frau H. (3) | BVR Hohmann-Dennhardt BVR Gaier BVR Kirchhof | VB vom ? 1 BvR 1924/07 |
| 06.09.2010 | Herr S. (3) | BVR Kirchhof BVR Bryde BVR Schluckebier | VB vom ? 1 BvR 739/08 |
| 28.09.2010 | Herr P. (3) | BVR Kirchhof BVR Bryde BVR Schluckebier | VB vom ? (ca. 01/2008) 1 BvR 1660/08 |
| 03.11.2010 | Herr P. (1) | BVR Kirchhof BVR Bryde BVR Schluckebier | VB vom 24.07.2009 AR 5059/09 1 BvR 2657/09 |

| | | | |
|--------------------------|------------------|--|--|
| 14.04.2011 | ? (3) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Baer | VB vom ? 1 BvR 2123/08 |
| 24.09.21015 | Herr K. (1) | BVR Kirchhof BVR Eichberger BVR Britz | VB vom 27.02.2015 1 BvR 425/15 |
| 04.04.2016 | Herr P. (1) | BVR Kirchhof BVR Eichberger BVR Britz | VB vom ? AR 7521/15 1 BvR 3123/15 |
| 04.04.2016 | Herr R. (1) | BVR Kirchhof BVR Eichberger BVR Britz | VB vom 06./07.03.2014 1 BvR 891/14 |
| 13.04.2016 | Herr B. (1) | BVR Kirchhof BVR Eichberger BVR Britz | VB vom 10.11.2015 AR 7584/15 1 BvR 3129/15 |
| 16.11.2016 | Herr I. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 27.06.2014 1 BvR 1936/14 |
| 06.03.2017 | Herr S. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 08.07.2015 1 BvR 1687/15 |
| 08.03.2017 | Frau L. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 13.07.2015 1 BvR 1615/15 |
| 09.03.2017 | Frau W. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom ? AR 6039/15 1 BvR 2570/15 |
| 23.03.2017 | Herr K. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 19.03.2015 1 BvR 631/15 |
| 23.05.2017 | Herr W. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom ? (12/2015) 1 BvR 188/16 |
| 13.04.2017 | Dr. Arnd Rüter | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 01.03.2017 AR 1690/17 1 BvR 610/17 |
| 23.05.2017 | Herr S. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 25.06.2015 AR 4175/15 1 BvR 2290/15 |
| 14.06.2017 | Herr A. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 26.10.2016 AR 6436/14 1 BvR 2428/16 |
| 07.07.2017 | Herr B. (1) | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott | VB vom 15.03.2017 AR 1971/17 1 BvR 805/17 |
| 16.11.2017 | Rudolf Mühlbauer | BVR Kirchhof BVR Schluckebier BVR Ott) | VB vom 28.03.2017 1 BvR 672/17 |
| alle unbekannten..... | | | |
| (3) | (3) | (3) | (3) |

(1) Name der IG-GMG-Geschädigte bekannt

(2) über Geschädigten oder aus den Akten des BVerfG zu ermitteln

(3) aus den Akten des BVerfG zu ermitteln

(4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2309\]](#) bis [\[IG_K-VG_2327\]](#)

(5) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2710\]](#) bis [\[IG_K-VG_2718\]](#)

Beweismittel
(allgemein):

das vorliegende Dokument (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>
[20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III](#)
[das Bundesverfassungsgericht.](#)

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_0004\]](#),
[\[IG_K-VG_0005\]](#))

die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

(6) Mitwirkung (Täter): **Präsident des BVerfG Voßkuhle (Gruppe 1, Kap.16)**
Verfassungsrichter der Gruppen 2 und 3 (Kap.16)

e)

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Aushebelung § 18 BVerfGG**
durch Verfassungsrichter des Ersten Senats mit dem Ziel den § 18 BVerfGG zum Ausschluss von Richtern des Ersten Senats unmöglich zu machen.
Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 97 GG**

Tatbestand: Die Verfassungsrichter des Ersten Senats haben in dem Beschluss 1 BvR 2635/12 vom 10.03.2013 mit rechtsbeugenden Mitteln den „Grundsatz“ herzuleiten versucht, dass kein Richter aus dem Ersten Senat in Zukunft mit dem § 18 BVerfGG von einem Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Erster Senat

| Tatzeit | zum Nachteil von | <u>Täter</u> | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschwerde) |
|------------|------------------|---|--|
| 10.03.2013 | Dr. Arnd Rüter | BVR Gaier BVR Eichberger BVR Schluckebier | (7) |
| 10.03.2013 | Rudolf Mühlbauer | BVR Masing BVR Paulus BVR Baer BVR Britz | |

(7) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0011\]](#), das vorliegende Dokument ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht.](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht.)), Kap. 8 die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

f)

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Aushebelung §§ 18, 19 BVerfGG**
durch den Vizepräsident und Vorsitzenden des Ersten Senats mit dem Ziel die §§ 18, 19 BVerfGG zum Ausschluss von Richtern und zur Feststellung ihrer Befangenheit „gebrauchsunfähig“ zu machen.
Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 97GG**

Tatbestand: Der Vizepräsident und Vorsitzende des Ersten Senats hat den mit rechtsbeugenden Mitteln hergeleiteten „Grundsatz“ (Beschluss 1 BvR 2635/12 vom 10.03.2013) von den Verfassungsrichtern seines Senats versucht für die Feststellung zu verwenden, dass die gesetzlichen Regelungen §§ 18, 19 BVerfGG ihn und die Verfassungsrichter des Ersten Senats nicht betreffen.

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Erster Senat

| Tatzeit | zum Nachteil von | <u>Täter</u> | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschw.) |
|------------|------------------|---------------------|---|
| 13.04.2017 | Dr. Arnd Rüter | BVR Kirchhof | (8) |
| 16.11.2017 | Rudolf Mühlbauer | | (9) |

(8) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2314\]](#) bis [\[IG_K-VG_2327\]](#))

(9) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2712\]](#) bis [\[IG_K-VG_2718\]](#))

Beweismittel

(allgemein): das vorliegende Dokument ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht). (Kap. 8)
die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

g)

Tatvorwurf: **Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)**

Verfassungsbruch nach **Art 20 (3), 97GG**

Tatbestand: Aus der Geschäftsstelle des Ersten Senats wurde der rechtsbeugende/verfassungswidrige Beschluss zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde an das Sozialgericht München mitgeteilt mit der Absicht auf das dort wegen der gleichen Thematik laufende Verfahren Einfluss zu nehmen. Der Initiator der Tat ist unbekannt. Dies ist der Versuch die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 und eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz (§ 20 (3)) zu untergraben.

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Erster Senat

| Tatzeit | zum Nachteil von | <u>Täter</u> | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschw.) |
|------------|------------------|--------------|--|
| 17.05.2017 | Dr. Arnd Rüter | ? (3) | (10) |

(10) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2316]**

Beweismittel

(allgemein): die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

h)

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 203 StGB) zum Beweis der Verfassungskonformität**

Tatbestand: Im Beschluss 1 BvL 2/28 vom 09.07.2018 wollen die Verfassungsrichter Kirchhof, Ott und Christ des Ersten Senats beweisen, dass das SGB V mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Um nicht auf die eigentliche Frage zurück zu fallen, ob die Anwendung durch die Sozialgerichte mit dem GG vereinbar ist, wird wiederum mit rechtsbeugenden Mitteln gearbeitet und der Gesetzestext um die störenden Passagen gekürzt.

Wir sind ziemlich sicher, dass Verfassungskonformität vorliegt, aber sie können halt nichts anderes.

Tatort/Örtlichkeit: Karlsruhe, BVerfG, Erster Senat,

| Tatzeit | zum Nachteil von | <u>Täter</u> | Beweismittel Spezifisch (VB Verfassungsbeschw.) |
|------------|------------------|--|--|
| 09.07.2018 | ? (3) | BVR Kirchhof BVR Ott BVR Christ | (11) |

(11) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0014]**)

das vorliegende Dokument ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_das_Bundesverfassungsgericht). (Kap. 10)

Beweismittel

(allgemein): die gesamten Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

19 Die Verantwortung des Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats

Dass ein Präsident des Bundesverfassungsgerichts den massiven Verfassungsbrüchen im BVerfG und den Straftaten von Bundesverfassungsrichtern und Mitarbeitern der Justizverwaltung tatenlos zuschaut, sie durch eigenes Zutun sogar befeuert, ist auch sein totales moralisches Versagen. Die vorgeführte „Bearbeitung“ es läge keine Dienstpflichtverletzung vor (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[JIG_K-VG_2318]** bis **[JIG_K-VG_2321]**) ist streng gesehen sogar völlig richtig; weder im BVerfGG noch in der Geschäftsordnung BVerfGGO ist es den Mitarbeitern des BVerfG explizit verboten kriminell zu sein.

Die Mitverantwortung des Präsidenten und damit obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzenden des Zweiten Senats ist in den Tatbeschreibungen des Kap. 18 jeweils klar identifiziert. Er trägt ein gehöriges Maß an Verantwortung für die „Beschaffung der Tatwaffen“.

Darüber hinaus gibt es weitere Verantwortlichkeiten:

Gericht und Verfassungsorgan (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Gericht-und-Verfassungsorgan/gericht-und-verfassungsorgan_node.html)

Das Bundesverfassungsgericht untersteht als Verfassungsorgan - anders als die Fachgerichte - nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums. Grundsätzliche **organisatorische Entscheidungen trifft das Plenum**; den Haushaltsentwurf mit einem Volumen von rund 28 Mio. Euro pro Jahr stellt der vom Plenum bestellte Haushalts- und Personalausschuss auf. **Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen.**

Zur Repräsentation nach außen gehört auch die Eigendarstellung in der homepage des Bundesverfassungsgerichts. Damit ist der Präsident auch verantwortlich für folgende Bemühung mit Lügen in der homepage die §§ 13, 14 BVerfGG auszuhebeln:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Geschaeftsverteilung/geschaeftsverteilung_node.html (23.02.2020)

„Derzeitige Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten

Derzeit gilt – infolge der gesetzlichen Regelung und der sie modifizierenden Plenumsbeschlüsse – im Wesentlichen folgende Zuständigkeitsverteilung:

Der Erste Senat ist zuständig für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, soweit nicht im Einzelfall eine Zuständigkeit des Zweiten Senats besteht.

Der Zweite Senat ist im Wesentlichen zuständig für Organstreitverfahren, für Bund-Länder-Streitigkeiten, für Parteiverbotsverfahren und für Wahlbeschwerden. Bei Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden ist der Zweite Senat für bestimmte Rechtsmaterien zuständig; hierzu gehören das Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Wehr- und Ersatzdienstrecht, das Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich des Vollzugs von Freiheitsentziehungen, das Bußgeldverfahren, das Einkommen- und Kirchensteuerrecht (vgl. A.I. des Plenumsbeschlusses) sowie Verfahren mit überwiegend völkerrechtlichem Bezug (vgl. A.IV. des Plenumsbeschlusses).

Derzeit ist der Zweite Senat zudem für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden aus den Bereichen Vertriebenenrecht, Petitionsrecht, Zwangsversteigerung und -vollstreckung, Körperschaft- und Umwandlungssteuer, Insolvenzrecht, Wohnungseigentumsrecht sowie Dienst- und Werkvertragsrecht zuständig (vgl. A.II. des Plenumsbeschlusses).

Die Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit sind nach Rechtsmaterien zwischen den Senaten aufgeteilt (vgl. A.III. des Plenumsbeschlusses).“

Und er ist auch verantwortlich für folgende Lüge:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche_Formular.html

Suche nach Entscheidungen

Hinweise zu den elektronisch verfügbaren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zum Entscheidungsversand finden Sie [hier](#).

Eine Übersicht der Entscheidungen aus der amtlichen Sammlung (BVerfGE) finden Sie [hier](#).

Suchbegriff eingeben

Suchbegriff

1 BvR 672/17

Fundstelle (BVerfGE)

Aktenzeichen (falls bekannt)

Erweiterter Suchbereich

SENDEN

Suchergebnisse

Resultate 1 bis 3 von insgesamt 3

Sortieren nach: [Entscheidungsdatum \(falls bekannt\)](#) ^ [Einstellungsdatum](#) ^ [Relevanz](#) ^

1. > 1 BvR 672/17

Beschluss vom 16. November 2017

Verwerfung eines offensichtlich unzulässigen Ablehnungsgesuchs unter Mitwirkung der abgelehnten Richter

...BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 672/17...

Suchergebnisse filtern

Jahr

- > 2017 (1)
- > 2006 (2)

Verfahrensart

- > Verfassungsbeschwerden (BvR) (3)

Entscheidungstyp

- > Beschluss (3)

Sprache

- > Deutsch (2)
- > Englisch (1)

Die Lüge wird entlarvt durch die tatsächliche Verfassungsbeschwerde (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [JIG_K-VG_2706](#)); es reicht schon ein Blick auf die erste Seite.

Die ARD fragte am 22.05.2019 dem Vorabend zum 70. Jahrestag des Grundgesetzes in einer Sondersendung „Im Namen des Volkes – Deutschland fragt zum Grundgesetz“ (<https://www.daserste.de/information/nachrichten-wetter/ard-sondersendung/videos/im-namen-des-volkes-video-102.html>)

- Das Grundgesetz spielt mitten im Leben der Menschen. Wie steht es heute um Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichberechtigung oder das Asylrecht?
- Welche Rolle spielt das Bundesverfassungsgericht als "Bürgergericht"?

Das an der Sendung teilnehmende Staatsvolk war von der ARD ebenfalls aufgerufen, Fragen zu stellen. Beantwortet werden sollten die Fragen vom obersten deutschen Grundgesetzhüter in einer Art „Deutschland präsentiert den nächsten Superstar“

Damit die Bürgerfragen dem Superstar nicht über den Kopf wuchsen und die Sendung sprengten, mussten die Teilnahme-Interessierten vorher ihre Fragen einreichen und natürlich war die Sendung vorher aufgezeichnet (nicht, dass da jemand sich mit harmlosen Fragen einschleicht und dann „auf Sendung“ drollig wird). So kam es denn, dass nach Minute 42:50 Frau Ulrike Nahles aus Rheinland-Pfalz die einzige Frage mit Substanz stellte: „Warum werden so viele Verfassungsbeschwerden abgelehnt durch Nichtannahmen ohne Begründung, denn der Bürger hat doch einen Anspruch auf eine Antwort, oder?“ Der Präsident gab 6:20 Minuten lang die Anzahl der jährlich eingereichten Verfassungsbeschwerden kund und verwies (ohne sich in Details zu verlieren) darauf, dass es bisher nicht gelungen sei diese Flut einzuschränken.



Verschiedene Zahlenangaben vom Verfassungsgericht über jährliche Verfassungsbeschwerden liegen zwischen 6000 bis 7000, wobei $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{4}$ davon sich um „Nachbarschaftsstreitigkeiten u.ä.“ drehen und einen Missbrauch des Verfassungsgerichtes durch Querulanten darstellen, was mit dem verstärkten Einsatz von „Missbrauchsgebühren“ eingedämmt werden soll (20010124 LTO „BVerfG – Zusatzgebühr für Querulanten und Dauerkläger geplant“, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-zusatzgebuehr-fuer-querulanten-und-dauerklaeger-geplant/>)

Wie wäre es, wenn das Allgemeine Register (AR) auf solche missbräuchlichen Verfassungsbeschwerden höflich aber bestimmt antworten würde:

„Die Verärgerung durch ihren Nachbarn stellen keine Verletzung ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch eine öffentliche Gewalt dar (Wir empfehlen das Grundgesetz einmal zur Hand zu nehmen). Wenn Sie sich nicht gütlich mit ihrem Nachbarn einigen können, was wir Ihnen natürlich sehr empfehlen würden, dann wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Fachgerichte.“

Dann bräuchte das Verfassungsgericht nicht unter der Last solchen Missbrauchs zu leiden und, vor allem, es bräuchte derartige Fälle nicht einmal in seiner Statistik mitzuzählen, denn bei Verwendung vorgefertigter Musterantworten könnte es nicht einmal eine Belastung des AR bedeuten.

... Oder, was wahrscheinlicher ist, die Geschichte von der Belastung durch solchen Missbrauch ist ein Märchen.

Wir sind nicht ratlos angesichts der ausgefallenen Antworten, denn das vorliegende Dokument versetzt uns in die Lage „dem Superstar“ auszuweichen:

„Das Verfassungsgericht spielt mit dem Leben der Menschen.

Wie steht es heute mit Demokratie und Rechtsstaat? Dank unseres nicht zu unterschätzenden nimmermüden Einsatzes abgeschafft.

Welche Rolle spielt das Bundesverfassungsgericht als „Bürgergericht“? Es hilft den Parteioligarchen die Bürger staatlich organisiert zu betrügen.“

In der Statistik der Verfassungsbeschwerden tauchen auch die Mehrfachbeschwerden wegen des gleichen Themas nicht auf (siehe oben „Übersicht Verfassungsbeschwerden“; Dunkelziffer unbekannt). Wir wüssten auch ein Mittel gegen die Flut der berechtigten Verfassungsbeschwerden: Einfach mal Recht sprechen nach Recht und Gesetz, dann erledigt sich vieles.

Hohmann-Dennhardt

(https://de.wikipedia.org/wiki/Christine_Hohmann-Dennhardt)

Christine Hohmann-Dennhardt ist Juristin und ehemalige Politikerin der SPD.

Sie studierte bis 1975 Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. 1975 bis 1977 war sie Lehrbeauftragte für **Sozialrecht** an der Universität Hamburg, sodann von 1977 bis 1981 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Juristischen Fakultät am Lehrstuhl für **Bürgerliches Recht** und **Arbeitsrecht** der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Von 1981 bis 1984 war Hohmann-Dennhardt als Richterin an den Sozialgerichten **Frankfurt am Main** und **Wiesbaden** sowie am **Hessischen Landessozialgericht** tätig, ehe sie 1984 zur Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden ernannt wurde. Diese Funktion bekleidete sie bis 1989. Sie war von 1988 bis 1989 auch stellvertretendes Mitglied am hessischen **Landesverfassungsgericht**, dem **Staatsgerichtshof des Landes Hessen**.

In den Jahren von 1989 bis 1991 war sie als Dezernentin der Stadt Frankfurt am Main tätig. Nach der Landtagswahl in Hessen 1991 wurde sie von **Hans Eichel** als **Ministerin für Justiz** in das **Kabinett Eichel I** berufen. Im **Kabinett Eichel II** war sie von 1995 bis 1999 **Ministerin für Wissenschaft und Kunst**.

Beste Voraussetzungen also für höhere Weihen zur verfassungswidrigen Vermischung von politischen Parteiinteressen und „entneutralisierter“ Rechtsprechung nach „Recht und Gesetz“

(https://de.wikipedia.org/wiki/Christine_Hohmann-Dennhardt) Auf „Vorschlag“ der SPD gehörte Hohmann-Dennhardt ab dem 11.01.1999 dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts an, ein Amt, das sie bis Januar 2011 ausübte. Beim Bundesverfassungsgericht war sie für das Familienrecht zuständig und bearbeitete Fälle aus dem Personenstands-, Transsexuellen- sowie Betreuungsrecht. Auch Verfahren zum Eltern- und zum Erziehungsgeld fielen in ihr **Dezernat**.

Wie wir nun wissen, sollten die Aufgaben der **Senate** des Bundesverfassungsgerichts nach §§ 13 und 14 des BVerfGG nicht nach **Rechtsgebieten der Fachgerichte in Dezernaten** sortiert sein, sondern reflektieren eher die verschiedenen **Bedingungen einer verfassungsrechtlichen Betrachtung**. Zum Glück war sie nicht allein und fiel also gar nicht auf mit dieser Fehlbewertung ihrer Aufgabe, sodass sie unter dem damaligen Präsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats **Papier** den Vorsitz in der 2. Kammer des Ersten Senats führte im ersten rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Nichtannahmebeschluss auf Verfassungsbeschwerden über die Verbeitragung von Privateigentum aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008).

Aus ihrer 31 Jahre zurück liegenden Kenntnis des Sozialrechts konnte sie offensichtlich nicht so richtig Kapital schlagen zur Bewältigung der Aufgabe und die ihr zur Seite gestellten Richter Gaier und Kirchhof waren auch nicht der Renner, obwohl ja Kirchhof sich bis heute als Experte des Sozialrechts verkauft hat.

Allen drei kam nicht die Idee, dass sie ja als Verfassungsrichter unterwegs waren und vielleicht einmal das Grundgesetz hätten zur Hand nehmen sollen; vielleicht auch noch ein wenig das BVerfGG. So machten sie denn etwas Nachvollziehbares, hörten auf die „Einflüsterungen höherer Mächte“ und schrieben das angegriffene Eingangsurteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts mit leichten Änderungen einfach ab.

Irgendwie muss es ihr nicht gefallen haben das Gefühl so im Regen zu stehen oder sie fühlte sich mit Blick auf die Geldbörse zu noch Höherem berufen.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Christine_Hohmann-Dennhardt). Nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundesverfassungsgericht wurde sie mit Wirkung zum 16. Februar 2011 bis zum 28. Februar 2014 zum ersten weiblichen **Vorstandsmitglied der Daimler AG** berufen, bei der sie das neu geschaffene Ressort **„Integrität und Recht“** übernahm. Das Ressort geht auf eine von mehreren Auflagen US-amerikanischer Behörden zurück, einen **Vorstand eigens für Compliance** einzustellen.

Das war doch mal was zum Wohlfühlen, **„Integrität“**, **„Compliance“**, das hatte sie doch gerade am Beispiel 1 BvR 1924/07 beim BVerfG gelernt.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Christine_Hohmann-Dennhardt) „Im Oktober 2015 wurde der Wechsel von Hohmann-Dennhardt in den Vorstand des **Volkswagen-Konzerns** zum 1. Januar 2016 bekannt, bei dem sie das **im Zusammenhang mit dem Abgasskandal** neu geschaffene **Ressort Integrität und Recht** besetzte, um den Skandal aufzuarbeiten. Dort schied sie bereits zum 31. Januar 2017 wieder aus. Volkswagen teilte mit, man trenne sich „aufgrund unterschiedlicher Auffassung über Verantwortlichkeiten und die künftigen operativen Arbeitsstrukturen in ihrem Ressort“. Sie erhielt eine **Abfindung in Höhe von** knapp zwei Jahresgehältern, insgesamt **12 bis 15 Millionen Euro** und **monatliche sofortige Rente von bis zu 8000 Euro**.“

Die Geschichte mit den „Betriebsrenten“ und deren irgendwie gearteten Zusammenhang zum Geldmachen hatte sie denn doch beim BVerfG gelernt; man weiß nie wozu etwas gut ist.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Christine_Hohmann-Dennhardt) „Dies führte zu Kritik in den Medien. Der Spiegel thematisierte die Abfindung und weitere Vorfälle bei VW in einem Artikel mit der Überschrift **Der Selbstbedienungsladen**.“

Da können doch der ehemalige Präsident und Verfassungsrichter **Papier**, der sein „Alterszubrot“ seit 01.09.2014 als Ombudsmann der **Schufa** hart erarbeiten muss und der ehemalige Verfassungsrichter am Ersten Senat **Schluckebier**, der ab 01.04.2019 als **Versicherungsombudsmann** sein Altersdasein fristet, vor Neid nur erblassen. Der Herr Schluckebier muss tatsächlich unter erschwerten Bedingungen leiden, denn sein Job ist es, die hilfeschuchenden Versicherten/Betrogenen von Kapitallebensversicherern mit Lügen abzuspeisen und so vom Klagen gegen die Versicherer und sonstigen Betrüger abzuhalten; sprich den Kapitallebensversicherern mit seiner jahrelangen Erfahrung aus Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in deren **Betrug in besonders schwerem Fall** Unterstützung zu leisten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**, Kap. 7).

Papier

Der Bruch der §§ 13, 14 des BVerfGG hat wie zu sehen Tradition. Das CSU-Mitglied Hans-Jürgen Papier war hier bahnbrechend tätig. Er hat als Verfassungsrichter, Vorsitzender des Ersten Senats und Präsident des Bundesverfassungsgerichts Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden nach BVerfGG § 13 Nr. 8a bzw. nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gefällt, die nach § 13 i.V.m. § 14 des BVerfGG vom Zweiten Senat zu bearbeiten sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0008]**). Sein Nachfolger als Vorsitzender des Ersten Senats, Ferdinand Kirchhof, war sein gelehriger Schüler.

Dieses Tun des Herrn Hans-Jürgen Papier ist **Verfassungsbruch (Art. 20(3), 93(1), 97(1), 101(1), 103(1) GG)**, ein **Bruch der §§ 13,14 des BVerfGG** und **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**; auch ein Präsident und Vorsitzender des Ersten Senats des BVerfG kann sich anmaßen Richter des Zweiten Senats zu sein, wenn er es denn nicht ist).

Diese Zuschreibungen treffen auch auf die jeweils beteiligten Richter zu (bei der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1660/98 sind dies z.B. die VR Steiner und Hoffmann-Riem), denn die Richter des BVerfG entscheiden gleichberechtigt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0008]**).

Alle Entscheidungen über solche Verfassungsbeschwerden durch den Ersten Senat oder durch Kammern des Ersten Senats in der Amtszeit des Hans-Jürgen Papier sind somit **rechtsungültig**; z.B. die **Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1660/96 vom 13.12.2002**.

Nur wer in Bezug auf die aktuelle Tagespolitik seit Jahrzehnten völlig abstinent dahin vegetiert, wird sich darüber wundern können, dass diese Initiative zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ausgerechnet von einem CSU-Mitglied aus dem schönen Bayern kommt.

Im STERN wird Herr Papier am 30-10-2019 interviewt:

1. „Der Zweck heiligt nicht alle Mittel“
2. Hans-Jürgen Papier, lange Zeit der höchste Richter Deutschlands, fordert einen konsequenteren Rechtsstaat
3. „Mir geht es um das Prinzip: Wehret den Anfängen“
4. Ihr Buch trägt den Titel: „Die Warnung – wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird“. Klingt alarmistisch. Zu 1) finden wir auch; zu 2) wir auch, Art. 34 GG endlich anwenden; zu 3) zu spät; zu 4) Da brauchen wir jetzt Ihr Buch nicht mehr zu lesen.



DiFabio, Landau, Lübbe-Wolff, Melinghoff, und Papier

Im September 2017 wandten sich die Beschwerdeführer Mühlbauer und Rüter mit einem Schreiben und diversen Anhängen, die die rechtlichen Zustände im Bundesverfassungsgericht in einzelnen Punkten schon sehr deutlich aufzeigten, Hilfe suchend an die ehemaligen Bundesverfassungsrichter **DiFabio, Landau, Lübbe-Wolff, Melinghoff, und Papier** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-VG_0006\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. [IG_K-VG_0006])).

Von keinem der Verfassungsrichter gab es eine Reaktion.

Wer das Dokument bis hierher gelesen hat, kann sich nun schon fast vorstellen, warum der Präs.-a.D. Papier nicht geantwortet hat; ein Interesse an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist so ziemlich das Letzte, was man ihm nachsagen dürfte.

Kirchhof

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-083.html>



„Pressemitteilung Nr. 83/2018 vom 30. November 2018

Am 30. November 2018 wird der Bundespräsident Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof die Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand aushändigen. Er scheidet mit dem Erreichen der Altersgrenze nach rund 10-jähriger Amtszeit aus dem Amt.

Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof ist 1950 in Osnabrück geboren und in Karlsruhe aufgewachsen. Er studierte Rechtswissenschaften in Freiburg, Heidelberg und Speyer und legte 1975 sein Erstes und 1978 sein Zweites juristisches Staatsexamen ab. 1981 wurde Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof in Heidelberg mit einer Arbeit zum Thema „Die Höhe der Gebühr - Grundlagen der Gebührenbemessung“ promoviert. Im Anschluss habilitierte er sich 1985 in Speyer mit einer Arbeit zum Thema „Private Rechtsetzung“. Es folgten Lehrtätigkeiten in Saarbrücken, München, Speyer und Tübingen. 1986 erhielt Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof den Ruf auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Tübingen, den er bis September 2018 innehatte. Zudem war er seit 1993 Inhaber des Jean-Monnet-Chair der EU „European Fiscal Law“. In der Zeit von 1999 bis 2000 war Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof Prorektor der Universität Tübingen und beriet 2003 bis 2004 als gewählter Sachverständiger in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismuskommission) den Bundestag und den Bundesrat. Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof war in der Zeit von 2003 bis 2007 als Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg sowie von 2006 bis 2007 als Vorstandsmitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer tätig. Von 2006 bis 2009 lehrte er auch an der Université Paris (Panthéon-Sorbonne), ab 2007 als professeur invité.

Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof wurde am 5. Juli 2007 durch den Bundestag zum Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts als Nachfolger von Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. Prof. Dr. Udo Steiner gewählt und vom Bundespräsidenten am 1. Oktober 2007 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts im Ersten Senat ernannt. Am 16. März 2010 wurde er nach seiner Wahl vom 5. März 2010 zum Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ernannt. **Sein Dezernat umfasste seit seinem Amtsantritt das Sozialrecht einschließlich des Sozialversicherungsrechts.** Herr Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof hat eine Reihe von bedeutenden Senatsverfahren als Berichterstatter vorbereitet, zum Beispiel [...].“

1. Aus der Vita des Herrn Kirchhof ist nicht abzulesen, dass er vorher eine besondere Befähigung für das Sozialrecht aufgebaut hätte.
2. **Dezernat** ist die **Bezeichnung für Abteilungen** auf einer bestimmten hierarchischen Ebene **in der Aufbauorganisation** einer öffentlichen Verwaltung mit einer bestimmten sachlichen Zuständigkeit.

Die Aufbauorganisation des Bundesverfassungsgerichtes kennt keine Dezernate (weder nach dem wertlosen offiziellen Organigramm in Kap. 11, noch nach dem der textlichen Beschreibung in der homepage entsprechenden Organigramm in Kap. 12).

Selbst der Abgang ist noch mit bewusst unwahren Behauptungen garniert.

Dem Herrn Kirchhof hat man wegen seines bedeutsamen Beitrags an dem staatlich organisierten Betrug an ca. 6 Mio Rentnern mit einer Beute von ca. 30 Milliarden Euro (25,9 Mrd Euro Stand Ende 2018) das „Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ verliehen 30 Milliarden sind eben auch aus der Sicht eines Staates schon eine „beachtliche“ Summe.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier - Entlassung und Ehrung am 30.11.2018 in Schloss Bellevue (<https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/11/181130-Richterwechsel.html>)

„Für Ihr **Engagement** und Ihren **Einsatz** spreche ich Ihnen heute meinen Dank und meinen **wirklich großen Respekt** aus. Als sichtbare Anerkennung Ihrer Verdienste für unseren Staat darf ich Ihnen daher – erst nach Überreichung der Entlassungsurkunde – das **Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland** verleihen.“

Harbarth

Der neue Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Stephan Harbarth bekam ebenfalls am 30.11.2018 in Schloss Bellevue seine Ernennungsurkunde. Man kann noch nicht viel sagen. Aber mit seiner politischen Karriere in der CDU und als Abgeordneter im Deutschen Bundestag bringt er beste Voraussetzungen mit für eine gelungene Verquickung von Parteiinteressen und „Recht“sprechung (https://de.wikipedia.org/wiki/Stephan_Harbarth?veaction=edit§ion=4). Als Stellvertretender **Fraktionsvorsitzender** seit 2016 hat er ja schon mal geübt den Abgeordneten seiner Partei den Glauben an den Art. 38 Abs. 1 S. 2 auszutreiben („Sie [die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“).

Voßkuhle

Der Herr Präsident Voßkuhle wird seine Karriere beim Verfassungsgericht als dessen jüngster Präsident am 06.05.2020 beenden.

Was wird für den Herrn Voßkuhle bleiben? Wir hoffen doch sehr, dass die Parteioligarchen nicht so blauäugig-blind sind zu meinen, dass nur dem bei Durchsetzung von Parteiinteressen sehr in der Öffentlichkeit Tätigen ein Verdienst zukommt. Sie werden doch hoffentlich begreifen, dass derjenige, der still im Hintergrund die Voraussetzungen dafür geschaffen hat und der einem ständigen Zwang unterlag zu den ihm bekannten Ereignissen krampfhaft zu schweigen, ein genau so großes Verdienst am staatlich organisierten Massenbetrug und am größten Skandal bzgl. des Anbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zukommt.

Wenn die es nicht kapieren, dann solle er ihnen doch das vorliegende Dokument vorlegen, dann hat auch er das „Verdienstkreuz mit Ehrenlorbeer und Sonderspange“ in der Tasche.

AUSBLICK

21 Offene Briefe an das BVerfG

Im März 2019 haben die Beschwerdeführer Mühlbauer und Rüter einen Offenen Brief an den Präsidenten Voßkuhle mit cc an die weiteren 7 Richter des Zweiten Senats und Information an alle 8 Richter des Ersten Senats gesandt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2326], [IG_K-VG_2327], [IG_K-VG_2717], [IG_K-VG_2718], [IG_K-VG_0003]). In diesen wurden die unhaltbaren Zustände beim Bundesverfassungsgericht thematisiert:

- die verfassungswidrige Entstehung des GMG
- die Kriminalisierung des Bundessozialgerichts
- die gesetzeswidrige Geschäftsplanung des Ersten Senats und die gesetzeswidrige Bearbeitung von GMG-Verfassungsbeschwerden
- die verfassungswidrigen Entscheidungen einer Kammer des Ersten Senats
- die gesetzes-/verfassungswidrigen Zustände in der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden durch die Mitarbeiter der Verwaltung des BVerfG
- die Nichtreaktion des Präsidenten auf diese ihm (seit mindestens 2 Jahren) bekannten Zustände

Es ging (und geht) um die Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten von ca. 6 Mio Rentnern. Die Herren forderten dazu auf die GMG-Verfassungsbeschwerden endlich rechts-/verfassungskonform im Zweiten Senat zu bearbeiten. Sie appellierten an den Vorsitzenden des Zweiten Senats Voßkuhle und die Verfassungsrichter des Zweiten Senats Maßnahmen einzuleiten, um damit zu beginnen die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik wieder herzustellen.

Von allen Verfassungsrichtern gab es keine einzige Reaktion.

22 Verhaltensrichtlinien des Bundesverfassungsgerichts

Im November 2017 wurden die **Verhaltensrichtlinien des BVerfG** beschlossen (http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html).

In der Kommentierung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde [27] (rechtsbeugend AR 3693/14, 1 BvR 672/17) kam auch diese Verhaltensrichtlinie zur Sprache (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2713]):

Die neuen „Verhaltensrichtlinien“ beim Bundesverfassungsgericht

So, so, jetzt haben Sie sich beim Verfassungsgericht also „Verhaltensrichtlinien“ gegeben. Verhaltensrichtlinien als moralischer Kompass haben eine lange Tradition; man denke an die 10 Gebote der christlichen Religion. In der Neuzeit wandelt sich der Anspruch des universellen moralischen Kompass mehr und mehr zu einem Instrument, mit welchem Kontrolle ausgeübt werden soll und, vor allem, mit dem Missliebige gegängelt oder zum Schweigen gebracht werden sollen.

In der DDR wurden die „Zehn Gebote der Sozialistischen Moral und Ethik“ (auch: „10 Gebote für den neuen sozialistischen Menschen“) schon 1958 von der SED-Einheitspartei in die Welt gesetzt.

In der Bundesrepublik waren in den letzten Jahrzehnten solche 10 Gebote vor allem als Begleitmusik der Konzerne zur grassierenden Globalisierung zu registrieren. Die (meines Erachtens) letzte große Welle war zu beobachten, als z.B. Siemens 2007 wegen der Anlage von schwarzen Kassen zwecks Schmiergeldabwicklung zu 200 Mio Euro verurteilt wurde. Damals ging schon die Erkenntnis herum, Siemens hätte nicht nur 10 Gebote um das integre Siemens-Verhalten zu steuern, sondern es gäbe auch ein elftes, ungeschriebenes Gebot: „vergiss die ersten 10, sei korrupt und schmiere bis die Schwarte kracht“. Man könnte auch schlussfolgern, die „10 Gebote der

Korruptionsbekämpfung“ (2002) von Oberstaatsanwalt W.J. Schauensteiner (Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/ Main) wurden durch das 11. Gebot von Siemens einfach getoppt.

Mit „zunehmendem Einsatz von 10 Geboten“ in der global agierenden Wirtschaft machte sich auch die Erkenntnis breit, derlei Regeln wurden vom oberen Management der Firmen ausschließlich als eine Art Feigenblättchen in die Welt gesetzt, um von dem **grassierenden Verlust jeglichen Anstandes** durch diese Manager abzulenken, z.B. von der Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Fernost ohne Rücksicht auf die Interessen der Mitarbeiter an gesicherten Arbeitsplätzen, nur um den „share holder value“ in die Höhe zu treiben und sich selbst über Boni hemmungslos die Taschen zu füllen. Die „Entdeckung“ von 10 Geboten durch die Leitung einer Firma war geradezu ein untrügliches Zeichen, **dass die Moral des Managements eben dieser Firma unwiderruflich ein Mindestmaß unterschritten hatte**. So gesehen ist die Führerschaft der DDR in der „Gebotseinführung“ durchaus plausibel.

Jetzt also mit deutlicher Verspätung das Bundesverfassungsgericht [...Link, s.o. ...]. Beim Lesen von Teil 2 (Nichtspruchrichterliche Tätigkeit) fühlt man sich sofort an die einträgliche Nebentätigkeit unserer gewählten Volksvertreter erinnert, deren Treiben neben ihrer eigentlichen Aufgabe schon lange nach einer hemmenden Regelung ruft. Der Teil 3 (Verhalten nach dem Ende der Amtszeit) ist der deutliche Wink, gegen wen „moralisch geregelt“ werden soll; es sind die Mitglieder der eigenen „elitären Kaste“, wenn sie denn, befreit vom Amt, durch die Lande streichen und dieses Pöstchen nachträglich zu versilbern suchen. Auch das lässt denken an die ehemaligen Politiker, in diesem Fall der Exekutive; prominentes Beispiel der Ex-Kanzler Schröder.

In den Allgemeinen Grundsätzen (Teil 1) sind dann die Worte „Vertrauen in [die] Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität“, „ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf persönliche, gesellschaftliche oder politische Interessen oder Beziehungen“, „Diskretion“ maßgebend. Wie haben Sie, Herr Kirchhof, es fertig gebracht dieses zu unterschreiben ohne dass „Ihnen die Gute Fee augenblicklich die Hand hat abfaulen lassen“? Was sagt doch gleich Ihr Amtseid zum Thema?

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. [...]“

Es wäre uns, den GMG-Geschädigten, eigentlich völlig ausreichend, wenn Sie sich ohne ergänzende Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung von Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz und zur Beachtung vom Strafgesetzbuch verpflichtet fühlen würden. Dann allerdings bräuchten Sie und Ihre Kollegen im Bundesverfassungsgericht sich nicht gegen die Kritik von außen (durch Ex-Mitglieder) zu wehren. Eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG) wäre ein sehr wirksamer Schutz gegen Kritik von außen und innen. Aber dazu können Sie sich ja nicht durchringen.

Auch der **Präsident Voßkuhle** erhielt diese Kommentierung mit einem Begleitschreiben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2714]**):

„Die neuen „Verhaltensrichtlinien“ beim Bundesverfassungsgericht

Meine Kommentierung der Verhaltensrichtlinien des Bundeverfassungsgerichtes entnehmen Sie bitte dem Schreiben an Herrn Kirchhof.

Was Sie mit diesen „Verhaltensrichtlinien“ ursprünglich wollten, ist seit längerem bekannt. Was es aber angesichts der Zustände im Ersten Senat ist, ist grenzenlose Lächerlichkeit. Die Verhaltensrichtlinien wurden im November 2017 und die „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde am 16. November 2017 beschlossen. Wahrscheinlich hat das der Herr Kirchhof in einer Unterschriftenmappe hintereinander weg unterschrieben, ohne die leisesten Gewissensbisse und in der vollen Überzeugung „ich mache was ich will und mir kann keiner und der Voßkuhle schon gar nicht“.

Wenn man bedenkt mit welchen Vorschuss-Lorbeeren der jüngste Präsident des Verfassungsgerichts startete, macht es sehr nachdenklich wie es enden wird. Unter Ihrer Präsidentschaft hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen entscheidenden Beitrag zur Abschaffung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Sie denken, sie können es durch Aussitzen deckeln; sie irren. Letzteres wird die bleibende Erinnerung an Ihre Amtszeit sein, die Feinheiten der Unterscheidung zwischen Erstem und Zweitem Senat werden sich schnell verlieren. Im Übrigen ist Ihre Rechtsverweigerung auch Verfassungsbruch.“

Das Inhaltsverzeichnis der **Verhaltensrichtlinien des BVerfG** (I Allgemeine Grundsätze, II Nichtspruchrichterliche Tätigkeit, III Verhalten nach dem Ende der Amtszeit, IV Fortentwicklung der Verhaltensrichtlinien) zeigt, dass ein großer Schwerpunkt auf Tätigkeiten und Verhaltensweisen liegt, die mit der Aufgabe des Bundesverfassungsrichters absolut nichts zu tun hat. Es ist ein offenes Geheimnis, dass dem Präsidenten Voßkuhle **das öffentliche Aufspielen des Präsidenten a.D. Papier**, als sei er noch die tragende Säule des obersten deutschen Gerichts, schon lange ein Dorn im Auge war.

Aber dieser Bundesverfassungsgerichtspräsident a.D. Papier ist von so etwas völlig unbeeindruckt; er bläst weiter seine Backen auf und versucht die Gesellschaft weiterhin mit seinen Dummheiten zu beglücken. Dabei zeigt er überdeutlich, was für eine katastrophale Fehlbesetzung er im Verfassungsgericht doch war, denn über die Bedeutung und Beachtung von Regelungen aus dem Grundgesetz hat er absolut keine Ahnung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2329]**). Aus diesem Zustand will und wird er nicht heraus kommen, da er lernunwillig und lernunfähig ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2328]**).

Merkwürdig nur, dass der Präsident Voßkuhle keine Worte gefunden hat angesichts des neuen Postens des Verfassungsrichters a.D. Schluckebier als Ombudsmann der Lebensversicherer, in welchem dieser seine angebliche neutrale Sicht auf „Recht und Gesetz“ in ein Alterszubrot versilbert (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200117_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalität_in_nichts_nach).

Merkwürdig auch, dass der Präsident Voßkuhle keine Worte gefunden hat angesichts des **Rüffels**, den der **Ex-Verfassungsgerichts-Vize Kirchhof dem EuGH erteilt hat und zu seinen weitreichenden Reformvorschlägen** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-MP_011]**). Der Ex-Verfassungsgerichts-Vize macht mit seiner Bewertung und seinen Vorschlägen deutlich, dass er auch nach 12 Jahren Verfassungsrichter-Dasein die Grundprinzipien unserer parlamentarischen Demokratie (an deren Zerstörung er einen gehörigen Anteil hat) nicht begriffen hat und im Grunde genommen als Ewiggestriger nie in der Demokratie angekommen war.

Der Herr Prantl, als selbsterannter Experte für Justizangelegenheiten, insbesondere für Themen des Bundesverfassungsgerichts plädiert, nun schon fast so lange, wie der staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch anhält, für:

„Die Entfesselung der dritten Gewalt“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-MP_018]**)
„Entfesselt die deutsche Justiz“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-MP_002]**)

Wenn man sich die Realität vor Augen führt, empfindet man sie doch eher als „entfesselt genug“ und mag sich keine weitere Steigerung ihrer Entfesselung vorstellen. Im Gegenteil, man wird wohl eher für „Fesselung“ plädieren (z.B. mit Handschellen).

23 Schlussfolgerung



**Mit diesen von den Parteioligarchen auserwählten Bundesverfassungsrichtern
ist „kein Staat zu machen“.
Sie sind unfähig und unwillig die Demokratie und den Rechtsstaat wieder herzustellen.
Im Gegenteil, sie werden fleißig weiter an seiner endgültigen Beseitigung arbeiten.**

